



GZ 99000.0180/33-KONVENT/2004

22. November 2004

Ergänzender Bericht des Ausschusses 4

Grundrechtskatalog

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Mitglieder des Ausschusses und deren Vertretung (Fortsetzung ab der 21. Sitzung).....	10
Strukturierung der Ausschussarbeit.....	13
Kurzchronologie der Ausschussarbeit (Fortsetzung ab der 21. Sitzung).....	14
Allgemeiner Teil	
Ausschussergebnisse	17
I Zu Punkt A und B des Mandats:	17
Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen), Analyse der Grundrechtscharta und des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag der EU; Systembildung und systematische Zusammenführung, Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen	
Ergebnisse der Beratungen zu den einzelnen grundrechtlichen Gewährleistungen	26
1 Fundamentalgarantien	28
2 Gleichheitsrechte	31
2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz und allgemeines Diskriminierungsverbot.....	31
2.2 Gleichheit von Frau und Mann.....	34
2.3 Rechte von Menschen mit Behinderung.....	38
2.4 Rechte von Kindern.....	41
2.5 Rechte von älteren Menschen.....	47
2.6 Rechte der Volksgruppen	49
3 Freiheitsrechte	56
3.1 Schutz der persönlichen Freiheit	57
3.2 Aufenthaltsfreiheit.....	62
3.3 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst).....	66
3.4 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit.....	68
3.4.1 Koalitionsfreiheit.....	70
3.4.2 Vereins- und Versammlungsfreiheit.....	72
3.5 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit	73
3.6 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie	74
4 Soziale Rechte	78
4.1 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe).....	80
4.2 Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt	84
4.2.1 Schutz der Gesundheit.....	84
4.2.2 Schutz der Umwelt.....	88
4.3 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit	91
4.3.1 Recht auf existenzielle Mindestversorgung.....	91
4.3.2 Recht auf soziale Sicherheit	93
4.4 Recht auf Verbraucherschutz	95
4.5 Recht auf Wohnung.....	96
4.6 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung.....	97
4.6.1 Recht auf Arbeit	98
4.6.2 Recht auf Arbeitsvermittlung.....	101
4.7 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie	101
4.8 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse	104
5 Politische Rechte	106
5.1 Wahlrecht (aktiv, passiv).....	107
5.2 Petitionsrecht.....	108
5.3 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.....	108
5.4 Rechte öffentlich Bediensteter	109
5.5 Staatsbürgerschaftsrecht.....	109

6	Verfahrensrechte	109
6.1	Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde.....	109
6.2	Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen.....	111
6.3	Recht auf ein faires Verfahren.....	111
6.4	Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren.....	115
6.5	Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen.....	116
6.6	Doppelbestrafungsverbot.....	116
6.7	Entschädigungsrecht.....	117
6.8	Beschwerderechte.....	118
7	Allgemeine Bestimmungen	119
II	Zu Punkt C des Mandats:.....	121
	Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien; Rechte von EU-Ausländern	
III	Zu Punkt D des Mandats:.....	122
	Verhältnis Grundrechte und institutionelle Garantien, Staatszielbestimmungen und Staatsaufgabenregelungen – Koordination mit Ausschuss 1	
IV	Zu Punkt E des Mandats:.....	123
	Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen (Verbandsinterventionen, Rechtsschutzbeauftragte)	
V	Zu Punkt F des Mandats:.....	126
	Erstellung eines verfassungstauglichen Textvorschlages	
Besonderer Teil		
	Textvorschläge des Ausschusses.....	128
1	Fundamentalgarantien	128
1.1	Recht auf Menschenwürde	128
1.2	Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit	128
1.2.1	Recht auf Leben	128
1.2.2	Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit	129
1.3	Folterverbot.....	129
1.4	Asylrecht (NEU)	129
1.5	Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (NEU)	130
2	Gleichheitsrechte	130
2.1	Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot (NEU).....	130
2.2	Gleichheit von Frau und Mann (NEU).....	130
2.3	Rechte von Menschen mit Behinderung (NEU).....	131
2.4	Rechte von Kindern (NEU).....	132
2.5	Rechte von älteren Menschen (NEU).....	133
2.6	Rechte der Volksgruppen (NEU)	134
3	Freiheitsrechte	135
3.1	Schutz der persönlichen Freiheit (NEU)	135
3.2	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst (NEU).....	138
3.3	Aufenthaltswahl (NEU).....	139
3.4	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	141
3.5	Schutz des Hausrechts.....	141
3.6	Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation	141
3.7	Grundrecht auf Datenschutz.....	142
3.8	Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit.....	143
3.9	Rundfunkfreiheit	143
3.10	Freiheit der Wissenschaft	144
3.11	Kunstfreiheit.....	144
3.12	Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit (NEU).....	144
3.12.1	Vereins- und Versammlungsfreiheit (NEU).....	144

3.12.2	Koalitionsfreiheit (NEU).....	145
3.13	Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit (NEU)	145
3.14	Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)	145
3.15	Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie (NEU)	146
4	Soziale Rechte	146
4.1	Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe – NEU)	146
4.2	Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt (NEU)	148
4.2.1	Schutz der Gesundheit (NEU).....	148
4.2.2	Schutz der Umwelt (NEU)	149
4.3	Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit (NEU)	150
4.3.1	Recht auf existenzielle Mindestversorgung (NEU).....	150
4.3.2	Recht auf soziale Sicherheit (NEU)	151
4.4	Recht auf Verbraucherschutz (NEU).....	151
4.5	Recht auf Wohnung (NEU).....	152
4.6	Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung (NEU).....	152
4.6.1	Recht auf Arbeit (NEU)	152
4.6.2	Recht auf Arbeitsvermittlung (NEU)	154
4.7	Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie (NEU).....	154
4.8	Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse (NEU).....	155
5	Politische Rechte	156
5.1	Wahlrecht (aktiv, passiv).....	156
5.2	Petitionsrecht.....	157
5.3	Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.....	157
5.4	Rechte öffentlich Bediensteter	157
5.5	Staatsbürgerschaftsrecht.....	158
6	Verfahrensrechte	158
6.1	Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (NEU).....	158
6.2	Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen.....	158
6.3	Recht auf ein faires Verfahren (NEU).....	159
6.4	Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren.....	160
6.5	Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen.....	161
6.6	Doppelbestrafungsverbot.....	161
6.7	Entschädigungsrecht.....	162
6.8	Beschwerderechte.....	163
7	Allgemeine Bestimmungen (NEU)	164
	Stellungnahme von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter.....	165

Einleitung

„Die Welt ist alles, was der Fall ist“

Ludwig Wittgenstein

„Die Welt ist alles, was der Fall ist, und auch alles, was der Fall sein kann“

Anton Zeilinger

Gemeinsam mit dem Zwischenbericht vom 3. Juni 2004 bildet der vorliegende Ergänzende Bericht den Gesamtbericht über die Tätigkeit des Ausschusses. Die im Mandat vorgegebenen Themenkreise sind in unterschiedlicher Breite und Tiefe und mit unterschiedlichen Ergebnissen behandelt worden. Abbaufähiges Beratungspotenzial gibt es vor allem bei den politischen Rechten, den Verfahrensrechten, den Allgemeinen Bestimmungen und den Durchsetzungs- und Rechtsschutzmechanismen.

Mit fortschreitendem Schwierigkeitsgrad sind die Konsenschancen dünner geworden. Das gilt vor allem für den Bereich der leistungsstaatlichen Garantien, namentlich in Form von sozialen Grundrechten. Hier standen und stehen einander die Modelle subjektiver Rechte versus gesetzesvermittelter Gewährleistungen mitsamt den jeweiligen Konsequenzen im Bereich der Implementierung durch Rechtsschutz, Kontrolle und Haftung antithetisch gegenüber. In diesen Fragen gab es durchwegs Dissens – nicht nur über die Modelle, sondern auch über allfällige Kompromissvarianten. Gleiches gilt für die Frage der Einbindung von zumeist völkerrechtlichen Grundrechtsquellen ohne Verfassungsrang und/oder ohne unmittelbare Anwendbarkeit.

Ohne eingehende Beratung der Sachfragen bliebe die Suche nach Konsenschancen mit einem hohen Risiko der Herstellung von semantischen Kompromissen und somit von Scheinlösungen belastet. Vor dem Hintergrund des Dilemmas von Zeitknappheit und Zeitbedarf hat der Ausschuss dem Prinzip der gründlichen Analyse den Vorrang gegenüber der Versuchung der Schnelligkeit und Vollständigkeit gegeben. Schon dies hat zu einer hohen Konzentrations- und Intensitätslast der Ausschussarbeit geführt. Verstärkt wurden die Probleme durch kontroversielle Positionen in Rechtsfragen, in Fragen der politischen Ideologie, der Weltanschauung, der Parteipolitik und der politischen Interessenvertretung. Mehrfache Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Ausschusses haben die Grundlagen der Diskussionen verbreitert, aber auch den Aufwand für die Kontinuität der gruppenspezifischen Verhältnisse erhöht. Dazu kommt, dass Gruppenwille im Ausschuss – anders als im parlamentarischen Prozess – nicht im Wege der Abstimmung erzeugt, sondern

nur als Konsensdiagnose festgestellt werden kann. Es gibt kaum eine schwierigere und brüchigere Art des demokratischen Prozesses.

Schwierig ist es gewesen, die traditionelle Disjunktion von Recht und Politik zu überwinden, die nur zwischen diesen beiden Bereichen unterscheidet und ihnen eine jeweils wesensverschiedene Funktionslogik zuweist. Bei dieser Sichtweise, die von der Wirklichkeit der bestehenden Rechtslage (die übrigens nicht immer feststeht) einerseits und den realpolitischen Interessen (die noch weniger feststehen) andererseits ausgeht, drohen die Möglichkeiten eines aus dem Wirklichkeitsdenken zu entwickelnden Möglichkeitsdenkens auf der Strecke zu bleiben. Bisweilen gibt es Ängste, diesen Raum zu betreten, da und dort sogar handfeste Interessen, ihn verschlossen zu halten.

Der Ausschuss hat nach meiner Einschätzung bedeutende Leistungen auf dem Gebiete des Denkens und Sprechens über Möglichkeiten erbracht, ohne deren Kenntnis es weder entscheidungsvorbereitenden Konsens noch förmliche Entscheidungen geben kann. Sieht man die Welt des Möglichen als Teil dessen, was „der Fall“ ist, so hat der Ausschuss zur Kartografie der Wirklichkeit der Grund- und Menschenrechte Wesentliches beigetragen und damit vorbearbeitetes Rohmaterial und zum Teil auch Baupläne für Teil- oder Gesamt-reformen des Grundrechtskataloges der Verfassung bereit gestellt.

Zur Erschließung des Möglichen haben zahlreiche Anregungen und Vorschläge, vor allem in Form von zwei Gesamt- und mehreren Teilkonzepten für Grundrechtskataloge, beigetragen. Wichtige Anregungen und Orientierungen konnten aus den Darlegungen von Expertinnen und Experten gewonnen werden. Hinweise, Anregungen und Vorschläge von Einzelpersonen und Institutionen wurden zur Kenntnis genommen, registriert und bei den Überlegungen des Ausschusses mitbeachtet. Sämtliche Beiträge sind in den Berichten des Ausschusses enthalten bzw. nachgewiesen und auffindbar.

Die im Ausschuss tätigen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben sich den Problemen der Beratung in schwierigstem Verfassungsterrain mit großer Sachkunde und großem Engagement gewidmet.

Beobachterinnen und Beobachter, beigezogene Begleiterinnen und Begleiter – im Bericht namentlich genannt – haben die Arbeitsbedingungen und die Ergebnisse des Ausschusses durch aufmerksames Helfen und gelegentliches bis nachhaltiges Intervenieren in mannigfaltiger Weise gefördert.

Besonderer Dank gilt den im Bericht namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros des Österreich-Konvents. Die vorbereitende, begleitende und nachbereitende – sachkundige und eigenständige – Tätigkeit von Frau Mag. Birgit Caesar und

die Unterstützung durch Frau Monika Siller haben ein erfolgreiches operatives Management für den Ausschuss ermöglicht.

*Der Vorsitzende des Ausschusses 4
Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk*

Der Österreich-Konvent hat dem Ausschuss 4 folgendes **Mandat** zugewiesen:

Grundrechtskatalog:

Erarbeitung eines Grundrechtekataloges (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- A) Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen). Analyse der Grundrechtscharta und des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag der EU
- B) Systembildung und systematische Zusammenführung, Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen
- C) Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien. Rechte von EU-Ausländern
- D) Verhältnis Grundrechte und institutionelle Garantien, Staatszielbestimmungen und Staatsaufgabenregelungen – Koordination mit Ausschuss 1
- E) Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen (Verbandsinterventionen, Rechtsschutzbeauftragte)
- F) Erstellung eines verfassungstauglichen Textvorschlages.

Der Ausschuss sollte dem Präsidium des Österreich-Konvents spätestens vier Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen. Die Frist zur Vorlage des Berichts wurde vom Präsidium um vier Monate erstreckt.

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses 4 fand am 1. Oktober 2003 statt. Nach insgesamt 20 Sitzungen legte der Ausschuss dem Präsidium am 3. Juni 2004 einen Bericht über die Ergebnisse seiner Beratungen vor.

Dabei konnte der Ausschuss in einer Reihe von wesentlichen Fragen konsentierete Vorschläge erarbeiten; bei einigen Fragen konnte keine Übereinstimmung erzielt werden.

Folgende Themenbereiche konnten nicht in der nötigen Breite und Tiefe erörtert werden und blieben daher im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 zur Gänze oder in großen Teilen offen:

- soziale Grundrechte und andere Formen leistungsstaatlicher Garantien im Einzelnen
- spezielle Gleichbehandlungsgebote/Diskriminierungsverbote
- Volksgruppenrechte
- allgemeine Bestimmungen
- Justizgarantien
- weitere Freiheitsrechte
- politische Rechte
- Rechtsschutzmechanismen
- Verhältnis eines neuen verfassungsrechtlichen Grundrechtskataloges zu Grundrechtsgewährleistungen völkerrechtlicher Herkunft
- Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien; Rechte von EU-Ausländern
- Fragen einer umfassenden Textbereinigung.

Angesichts der schon geleisteten Vorarbeiten betreffend die noch offenen Punkte vertraten die Mitglieder des Ausschusses der Auffassung, dass die Ausschussarbeit fortgeführt und die noch offenen Punkte behandelt werden sollten.

Der Ausschussvorsitzende präsentierte den Bericht am 9. Juni 2004 dem Präsidium und am 25. Juni 2004 dem Konvent. Das Präsidium kam überein, dass der Ausschuss seine Beratungen vorerst im Rahmen des bestehenden Mandates fortsetzen solle, und stellte ein ergänzendes Mandat in Aussicht. Der vom Ausschussvorsitzenden genannte Termin Ende November 2004 wurde vorgemerkt.

In seiner Sitzung am 28. Juni 2004 beschloss das Präsidium folgende **Ergänzung des Mandates** für den Ausschuss 4:

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 4 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mit zu berücksichtigen.

Im Besonderen ersucht das Präsidium den Ausschuss 4, zu prüfen, ob und in welcher Weise das im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 auf der Seite 90/96 unter der Ziffer 68bvg angeführte Endbesteuerungsgesetz und der auf der Seite 91/96

unter der Ziffer 250vfb angeführte Art. XV des Pensionsreform-Gesetzes 1993 im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt wurden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 4, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Bei der Intensivberatung des Berichts des Ausschusses 4 am 14. Juli 2004 legte das Präsidium fest, dass der Ausschuss die inhaltlichen Beratungen bis Ende Oktober 2004 abschließen solle.

Nach der Vorlage des ersten Berichts am 3. Juni 2004 fanden 18 weitere Sitzungen des Ausschusses 4 statt. Nach insgesamt 38 Sitzungen legt der Ausschuss dem Präsidium nunmehr einen Ergänzenden Bericht über die Ergebnisse seiner Beratungen vor.

Mitglieder des Ausschusses und deren Vertretung (Fortsetzung ab der 21. Sitzung)

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Dr. Dieter Böhdorfer	(stellvertretender Vorsitzender seit 06.09.2004) (Vertretung: Univ. Prof. Dr. Peter <i>Böhm</i>)
Herbert Scheibner	(stellvertretender Vorsitzender bis 05.09.2004)
Dr. Maria Berger	(Ausschussmitglied bis 05.09.2004) (Vertretung: Dr. Johannes <i>Schnizer</i>)
Prof. Christine Gleixner	
Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter	(Vertretung: DDr. Karl <i>Lengheimer</i> , Univ.Ass. Dr. Klaus <i>Poier</i> , Univ.Prof. Dr. Bernhard <i>Raschauer</i>)
Mag. Herbert Haupt	(Vertretung: Mag. Dora <i>Diamantopoulos</i> , Mag. Roland <i>Dietrich</i> , Markus <i>Lehnhard</i> , Mag. Gernot <i>Prett</i> , Mag. Bernhard <i>Rochowanski</i> , Mag. Rüdiger <i>Schender</i>)
Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek	(Ausschussmitglied seit 06.09.2004) (Vertretung: Dr. Johannes <i>Schnizer</i>)
Prof. Ing. Helmut Mader	
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack	(Ausschussmitglied bis 17.09.2004) (Vertretung: DDr. Karl <i>Lengheimer</i>)
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Terezija Stoisits	(Vertretung: MMag. Dr. Madeleine <i>Petrovic</i>)
Dr. Ernst Strasser	(Vertretung: Mag. Walter <i>Grosinger</i> , Mag. Gregor <i>Wenda</i>)
Univ.Prof. Dr. Rudolf Thienel	(Ausschussmitglied seit 20.09.2004) (Vertretung: DDr. Karl <i>Lengheimer</i>)
Mag. Herbert Tumpel	(Vertretung: Mag. Joachim <i>Preiss</i> , Mag. Valentin <i>Wedl</i>)
Friedrich Verzetnitsch	(Vertretung: Mag. Bernhard <i>Achitz</i>)

Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses

Dr. Dieter *Böhdorfer* übernahm mit seinem Ausscheiden aus dem Präsidium von Herbert *Scheibner* die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden.

Univ.Prof. Dr. Michael *Holoubek* und Univ.Prof. Dr. Rudolf *Thienel* folgten Dr. Maria *Berger* bzw. Univ.Prof. Dr. Reinhard *Rack* nach.

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Jochen <i>Danninger</i>	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas <i>Khol</i>)
Mag. Ronald <i>Faber</i>	(Büro Dr. Peter <i>Kostelka</i>)
Alexandra <i>Lucius</i>	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas <i>Khol</i>)
Mag. Veronika <i>Mickel</i>	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas <i>Khol</i>)
Mag. Katja <i>Bratrschovsky</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Rudolf <i>Thienel</i>)
Dr. René <i>Bruckner</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Christoph <i>Grabenwarter</i>)
Mag. Zuzanna <i>Chojnacka</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Rudolf <i>Thienel</i>)
Univ.DoZ. Dr. Hanspeter <i>Hanreich</i>	(beigezogen von Univ.Prof. DDr. Christoph <i>Grabenwarter</i> und von Dr. Ernst <i>Strasser</i>)
Dr. Herwig <i>Hauenschild</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Rudolf <i>Thienel</i>)
Dr. Thomas <i>Hofbauer</i>	(beigezogen von Prof. Ing. Helmut <i>Mader</i>)
Hon.Prof. Dr. Raoul <i>Kneucker</i>	(beigezogen von Prof. Christine <i>Gleixner</i>)
Mag. Alev <i>Korun</i>	(beigezogen von Mag. Terezija <i>Stoisits</i>)
Dr. Konrad <i>Lachmayer</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian <i>Funk</i>)
Mag. Stefan <i>Lenzhofer</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Rudolf <i>Thienel</i>)
Mag. Gerda <i>Marx</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian <i>Funk</i>)
Mag. Constanze <i>Pritz</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Michael <i>Holoubek</i>)
Mag. Stefan <i>Reise</i>	(beigezogen von Dr. Dieter <i>Böhmendorfer</i>)
Mag. Stephan <i>Resl</i>	(beigezogen von Dr. Ernst <i>Strasser</i>)
Mag. Georg <i>Rihs</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Rudolf <i>Thienel</i>)
Dr. Claudia <i>Rosenmayr-Klemenz</i>	(beigezogen von Prof. Ing. Helmut <i>Mader</i> und von Dr. Ernst <i>Strasser</i>)
Mag. Helmut <i>Sax</i>	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian <i>Funk</i> und von Mag. Herbert <i>Tumpel</i>)
Mag. Thomas <i>Sperlich</i>	(beigezogen von Mag. Terezija <i>Stoisits</i>)

Büro des Österreich-Konvents

Seitens des Büros des Österreich-Konvents wurde die fachliche Ausschussunterstützung von Mag. Birgit *Caesar* (Vertretung: Mag. Michael *Bauer*, Dr. Renate *Casetti*, Dr. Clemens *Mayr*) wahrgenommen. Sekretariatsunterstützung wurde von Frau Monika *Siller* (Vertretung: Valentina *Ashurov*, Brigitte *Birkner*, Sladjana *Marinkovic*) geleistet.

Im Zuge der Fortsetzung der Ausschussberatungen wurden keine externen Expertinnen und Experten zu Referaten/Hearings herangezogen. Auch sah der Ausschuss aus terminlichen Erwägungen davon ab, Expertinnen und Experten beizuziehen, um zu den Textvorschlägen des Ausschusses durch „Gegenlesen“ im Sinne einer begleitenden Beratung Stellung zu nehmen. Den Ausschussmitgliedern war es jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Ausschussarbeit die Beratung und Unterstützung durch externe Persönlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der Anhörung (Hearings) von Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen im Rahmen von Konventssitzungen sah der Ausschuss davon ab, diese zu den Sitzungen des Ausschusses beizuziehen. In *Anlage A* findet sich eine Übersicht über jene externen Schreiben von Persönlichkeiten und Organisationen aus der Bürger- und Zivilgesellschaft, welche grundrechtliche Themen ansprechen und vom Ausschuss zur Kenntnis genommen wurden.

Strukturierung der Ausschussarbeit

Im Zuge der Fortsetzung seiner Beratungen konzentrierte sich der Ausschuss in erster Linie auf jene Grundrechte, deren Behandlung im Bericht vom 3. Juni 2004 noch nicht abgeschlossen war. Darüber hinaus wurden aber auch allgemeine Themen mit grundrechtlichem Bezug diskutiert, bspw. Fragen zur Drittwirkung, zum Subsidiarantrag und zur Staatshaftung. Diskussionsgrundlage für die Behandlung der Grundrechte war – wie zuvor – die Gegenüberstellung von geltenden Grundrechtstexten und Textentwürfen der Ausschussmitglieder in synoptischer Form (Gesamtsynopse siehe *Anlage C* zum Bericht).

Dabei berücksichtigte der Ausschuss auch die von der ÖVP (im Februar 2004) bzw. von der SPÖ (in der Endfassung vom Juli 2004) präsentierten Entwürfe für Grundrechtskataloge, welche von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* bzw. vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* erarbeitet wurden. Eine weitere Basis für die Ausschussarbeit bildete der gemeinsame Vorschlag der *Sozialpartner* Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich zum Thema „soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt“ (Oktober 2004). Textentwürfe von anderen Ausschüssen zu Themen mit grundrechtlichem Bezug stellten eine weitere Grundlage für die Beratungen dar.

Anlage A enthält eine Gesamtübersicht über sämtliche Vorschläge der Ausschussmitglieder. In *Anlage B* wurden die Textentwürfe und Erläuterungen der Ausschussmitglieder ab der 21. Sitzung zusammengestellt.

Sämtliche Unterlagen sind zudem über das Internet abrufbar (www.konvent.gv.at).

Kurzchronologie der Ausschussarbeit (Fortsetzung ab der 21. Sitzung)

6. Juli 2004 – 21. Sitzung

Der Ausschuss diskutiert das Thema „Volksgruppenrechte“ anhand eines Textentwurfes.

9. Juli 2004 – 22. Sitzung

Der Ausschuss setzt seine Beratungen über das Thema „Volksgruppenrechte“ fort.

6. September 2004 – 23. Sitzung

Dr. Dieter *Böhm* wird aufgrund des Ausscheidens von Klubobmann Herbert *Scheibner* aus dem Ausschuss einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Danach setzen die Mitglieder die Diskussion über die Volksgruppenrechte fort.

10. September 2004 – 24. Sitzung

Der Ausschuss schließt die Behandlung der Volksgruppenrechte ab.

13. September 2004 – 25. Sitzung

Der Ausschuss diskutiert den allgemeinen Gleichheitssatz und das allgemeine Diskriminierungsverbot.

17. September 2004 – 26. Sitzung

Der Ausschuss beginnt mit der Behandlung der besonderen Diskriminierungsverbote und diskutiert dabei über die Gleichheit von Frau und Mann.

20. September 2004 – 27. Sitzung

Der Ausschuss setzt die Behandlung der besonderen Diskriminierungsverbote fort und beginnt mit der Diskussion über die Rechte von Menschen mit Behinderung und die Rechte von älteren Menschen.

27. September 2004 – 28. Sitzung

Der Ausschuss schließt das Thema Rechte von älteren Menschen ab und behandelt die Rechte von Kindern.

1. Oktober 2004 – 29. Sitzung

Der Ausschuss setzt die Diskussion über die Rechte von Kindern fort.

4. Oktober 2004 – 30. Sitzung

Der Ausschuss schließt die Behandlung der Rechte von Kindern ab. Danach besprechen die Mitglieder des Ausschusses das Thema „Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie“.

15. Oktober 2004 – 31. Sitzung

Der Ausschuss beginnt mit den Beratungen über soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt anhand eines Papiers der Sozialpartner. Dabei werden zunächst die Koalitionsfreiheit, die unternehmerische Freiheit und das Recht auf existenzielle Mindestversorgung behandelt.

19. Oktober 2004 – 32. Sitzung

Der Ausschuss setzt seine Beratungen über soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt anhand des Papiers der Sozialpartner fort. Dabei behandelt er das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Arbeitsvermittlung.

20. Oktober 2004 – 33. Sitzung

Der Ausschuss diskutiert allgemeine Erwägungen zu grundrechtlichen Auslegungsfragen anhand des Papiers der Sozialpartner und beginnt mit den Beratungen über das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

28. Oktober 2004 – 34. Sitzung

Der Ausschuss setzt seine Beratungen über soziale Grundrechte fort. Dabei behandelt er das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, das Recht auf Verbraucherschutz, das Recht auf Wohnung und das Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse.

29. Oktober 2004 – 35. Sitzung

Der Ausschuss schließt die Behandlung der sozialen Grundrechte ab. Dabei diskutiert er über den Schutz der Gesundheit und der Umwelt und das Recht auf kulturelle Teilhabe. Danach beginnt er mit den Beratungen über den Schutz der persönlichen Freiheit.

8. November 2004 – 36. Sitzung

Der Ausschuss schließt seine Beratungen über den Schutz der persönlichen Freiheit ab und behandelt danach die Aufenthaltsfreiheit. Im Anschluss daran beginnt er mit den Beratungen über die Verfahrensrechte. Dabei diskutiert der Ausschuss über das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde und das Recht auf ein faires Verfahren.

12. November 2004 – 37. Sitzung

Der Ausschuss bespricht die Zuweisungen des Ausschusses 2 an den Ausschuss 4 sowie einen Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Univ.Prof. Dr. *Funk* über die Einbindung von völkerrechtlichen Quellen grundrechtlichen Inhaltes. Weiters behandelt er das Asylrecht aufgrund eines Textvorschlages der *Grünen*, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Bildungsfreiheit aufgrund von Textvorschlägen der *Ökumenischen Expertengruppe* zur Dialogklausel und zum Thema „Schule und Kirche“, sowie das Recht auf ein faires Verfahren aufgrund eines Textvorschlages des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Dr. *Böhmendorfer*.

22. November 2004 – 38. Sitzung

Der Ausschuss berät den Bericht.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses 4 sind im Einzelnen aus dem nachfolgenden Allgemeinen Teil und dem Besonderen Teil dieses Berichts ersichtlich.

Der Ausschussvorsitzende dankt allen Mitgliedern und deren Vertretern und Vertreterinnen für das große Engagement und die konstruktive Teilnahme an den Ausschussberatungen sowie allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Unterstützung bei der Vorbereitung bzw. Durchführung der Ausschusssitzungen.

Allgemeiner Teil

Ausschussergebnisse

I Zu Punkt A und B des Mandats:

Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen), Analyse der Grundrechtscharta und des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag der EU; Systembildung und systematische Zusammenführung, Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen

Im Zusammenhang mit diesem Thema behandelte der Ausschuss 4 auch die Zuweisungen des Ausschusses 2 (Legistische Strukturfragen) bezüglich

- der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), sowie bezüglich
- der in Geltung stehenden Regelungen in verfassungsrangigen Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen.

Die Zuweisungstabellen sind aus den *Anlagen D und E* ersichtlich.

Zuweisungen des Ausschusses 2 an den Ausschuss 4: Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen)

Hiezu gab es folgende Anmerkungen (in der Reihenfolge gemäß *Anlage D*):

- **Z 60:** *Art. I § 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1975 über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz 1975):*

Dazu lagen dem Ausschuss 4 zwei Vorschläge vor:

1. Beibehaltung der Verfassungsbestimmungen des Art. I § 1 des Parteiengesetzes 1975 in unveränderter Form;
2. Komprimierte Fassung nach dem Vorschlag von Univ.Prof. Dr. *Funk* (siehe den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, *Anlage C*, Synopse C-23).

Vom Ausschuss 4 wurden die grundrechtlichen Garantien betreffend politische Parteien nicht näher erörtert. Das Thema „Politische Parteien“ wurde jedoch auch vom Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen) behandelt, insbesondere die Regelungen in Art. I § 1 des Parteiengesetzes 1975. Eine umfassende Darstellung der diesbezüglichen Beratungsergebnisse findet sich im Bericht zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 3.

- **Z 1:** *Gesetz vom 27. October 1862 zum Schutze des Hausrechtes (§§ 1 bis 6):*
Diesbezüglich wurde auf den konsentierten Vorschlag des Ausschusses 4 verwiesen, siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.5.
- **Z 2:** *Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder – StGG 1867 (Art. 2 bis Art. 19; mit Art. 10a und 17a):*
Mit Ausnahme der freien Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter (Art. 3 StGG 1867) und des Petitionsrechts (Art. 11 StGG 1867) hat sich der Ausschuss 4 mit sämtlichen Gewährleistungen des StGG 1867 auseinandergesetzt und zum Teil auch konsentierete Textvorschläge erstattet, siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts. Bei einigen Gewährleistungen des StGG 1867, z.B. bei Art. 7, bestand stillschweigender Konsens, dass sie verzichtbar seien. Dies ergibt sich jeweils indirekt aus den Beratungen und Ergebnissen des Ausschusses.
- **Z 3:** *Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 (Z 1 bis 3):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.8 und 3.12.
- **Z 6:** *Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (III. Teil, Abschnitt V, Art. 62 bis 69):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 2.6.
- **Z 36:** *Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Art. I bis III):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 2.1.
- **Z 39:** *Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des österreichischen Rundfunks (Art. I und II):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.9.
- **Z 59:** *Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (Art. 1 bis 8):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.1.

- **Z 67:** *Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (§§ 1 bis 5):*
Der Ausschuss 4 hat sich mit diesem konkreten Thema nicht befasst.
- **Z 5:** *§ 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950 über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz):*
Der Ausschuss 4 hat sich mit den Rechten der Volksgruppen eingehend befasst und konkrete Textvorschläge erörtert, über die es jedoch keinen Konsens gab, siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 2.6. Die Frage einer geheimen Minderheitenfeststellung spielte weder bei den Erörterungen noch bei den näher ins Auge gefassten Textvorschlägen eine Rolle.
- **Z 17:** *Art. I §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten):*
Bei den Beratungen des Ausschusses 4 über die Volksgruppenrechte wurde die Frage des Rechts auf slowenische Unterrichtssprache nicht speziell behandelt, siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 2.6. Der Ausschuss verwies auf den von ihm konsentierten allgemeinen Grundsatz, dass durch einen neuen Grundrechtskatalog keine Schmälerung bestehender Gewährleistungen stattfinden soll. Nicht behandelt wurde auch die Frage von „Deutsch als Pflichtgegenstand“.
- **Z 22:** *§ 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960):*
Der Ausschuss 4 behandelte zwar die Frage der Bedeutung und Erforderlichkeit dieser Verfassungsbestimmungen, kam aber diesbezüglich zu keinem Konsens.
- **Z 23:** *§ 99 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960):*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 22.
- **Z 26:** *§ 5 Abs. 10 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960):*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 22.
- **Z 28:** *§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche:*
Nach Auffassung des Ausschusses 4 könnte auf den Verfassungsrang dieser Regelung ohne Gefahr eines Verlustes an rechtlichem Schutz verzichtet werden. Der Ausschuss war sich darüber im Klaren, dass die Frage der Beibehaltung als Verfassungsbestimmung nicht nur aus verfassungsrechtlicher Sicht beurteilt werden sollte, sondern auch ein wichtiges Signal im Hinblick auf die Vermeidung

von Ängsten hat. Angemerkt wurde, dass durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche dieser überdies ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf einen gesetzlichen Status gewährt wird – ein Schutz, der wegfielen, wenn die Regelung ihres Verfassungsgrades entkleidet wäre.

- **Z 39:** *§ 103 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz – KFG 1967):*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 22.
- **Z 80:** *§ 12 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.3.
- **Z 81:** *§ 44 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.3.
- **Z 143:** *Art. II des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1986, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird:*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 22.
- **Z 146:** *§ 2 des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986):*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, Ergebnisse siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.2.
- **Z 148:** *§ 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Zivildienst:*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, siehe die Anmerkungen zu Z 146.
- **Z 149:** *§ 12a des Bundesgesetzes über den Zivildienst:*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, siehe die Anmerkungen zu Z 146.
- **Z 150:** *§ 12b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Zivildienst:*
Das Thema wurde vom Ausschuss 4 behandelt, siehe die Anmerkungen zu Z 146.
- **Z 256:** *§ 38 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz):*
Der Ausschuss 4 befasste sich nicht näher mit diesem konkreten Thema. Er verwies aber darauf, dass die genannten Bestimmungen zum Schutz des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen zu sehen sind.
- **Z 280:** *§ 1 des Bundesgesetzes über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland):*
Bei den Beratungen des Ausschusses 4 über die Volksgruppenrechte wurde die Frage des Rechts auf kroatische oder ungarische Unterrichtssprache nicht speziell

behandelt, siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 2.6. Der Ausschuss verwies auf den von ihm konsentierten allgemeinen Grundsatz, dass durch einen neuen Grundrechtskatalog keine Schmälerung bestehender Gewährleistungen stattfinden soll. Nicht behandelt wurde auch die Frage von „Deutsch als Pflichtgegenstand“.

- **Z 298:** *§ 5 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten:*
Der Ausschuss 4 befasste sich bei seinen Beratungen über die Aufenthaltsfreiheit und das Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger auch mit der Überstellung österreichischer Staatsbürger an internationale Gerichte. In sämtlichen beratenen Vorschlägen wurde, auch wenn sie keinen Konsens gefunden haben, auf diese Möglichkeit Rücksicht genommen, siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.3.
- **Z 363:** *§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge (Flugunfall-Untersuchungsgesetz):*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 22.
- **Z 368:** *Art. 1 § 1 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000):*
Der Ausschuss 4 erstattete bei seinen Beratungen über das Grundrecht auf Datenschutz einen konsentierten Vorschlag, der die Gewährleistungen des Art. 1 § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 inhaltlich übernahm, siehe die Textvorschläge im Besonderen Teil des Ergänzenden Ausschussberichts, Pkt. 3.7.
- **Z 407:** *§ 18 Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001:*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 22.
- **Z 420:** *§ 7 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof:*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 298.
- **Z 453:** *§ 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:*
Der Ausschuss 4 befasste sich bei seinen Beratungen über die Aufenthaltsfreiheit auch mit diesem Thema, siehe die Anmerkungen zu Z 298.
- **Z 454:** *§ 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:*
Der Ausschuss 4 befasste sich bei seinen Beratungen über die Aufenthaltsfreiheit auch mit diesem Thema, siehe die Anmerkungen zu Z 298.

- **Z 455:** *§ 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:*
Der Ausschuss 4 befasste sich bei seinen Beratungen über die Aufenthaltsfreiheit auch mit diesem Thema, siehe die Anmerkungen zu Z 298.
- **Z 320:** *§ 5 Abs. 9 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz):*
Siehe die Anmerkungen des Ausschusses 4 zu Z 22.
- **Z 28:** *Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden (Art. II und II):*
Diese Frage konnte aus Sicht des Ausschusses 4 nicht generell beantwortet werden, sondern wäre im Einzelnen unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Ergebnisse des Ausschusses 4 zu prüfen.

Im Zusammenhang mit den Zuweisungen des Ausschusses 2 verwies der Ausschuss 4 auch auf eine Verfassungsbestimmung in § 10 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes 1992, aus der der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zufolge ein Grundrecht auf Nichtzugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer abgeleitet werden kann. Der Ausschuss ging bei seinen Beratungen davon aus, dass die Regelung hauptsächlich aus kompetenzrechtlichen Gründen ergangen ist und der Grundrechtseffekt eine möglicherweise nicht beabsichtigte Nebenwirkung war, sodass die Erörterung des Problems thematisch in den Arbeitsbereich des Ausschusses 7 (Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen) gehört.

Zuweisungen des Ausschusses 2 an den Ausschuss 4: Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in verfassungsrangigen Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Die Zuweisungen des Ausschusses 2 an den Ausschuss 4 betrafen folgende Regelungen:

- **Z 28:** *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Präambel, Art. 1 bis 18, Art. 19 bis 51, Art. 52 bis 59)*
- **Z 29:** *(1.) Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1 bis 3, Art. 4 bis 6)*
- **Z 70:** *Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (Art. 1 bis 4, Art. 5 bis 7)*
- **Z 98:** *Art. 1 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung*

- **Z 99:** *Art. 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung*
- **Z 394:** *Art. 1 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*
- **Z 395:** *Art. 2 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*
- **Z 396:** *Art. 3 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*
- **Z 397:** *Art. 4 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*
- **Z 403:** *Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 1 und 2, Art. 3 bis 9)*
- **Z 405:** *Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1 bis 5, Art. 6 bis 10)*
- **Z 545:** *Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus (Art. 1 und 2, Art. 3 bis 7)*
- **Z 567:** *Art. 89 Abs. 1 und 3 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes.*

Der Ausschuss 4 kam bezüglich der Zuweisungen des Ausschusses 2 (Legistische Strukturfragen) betreffend verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen zu folgender Auffassung:

1. Die im Ausschuss 4 beratenen Vorschläge und die Überlegungen des Ausschusses dazu gingen von dem Grundsatz aus, dass es keinen Rückschritt hinter die bestehende Rechtslage geben soll. Es wurden daher in den Vorschlägen und bei den Beratungen die in der Aufstellung des Ausschusses 2 enthaltenen Grundrechtsquellen inhaltlich berücksichtigt und tendenziell transformiert.
2. Der Ausschuss 4 behandelte aber nicht alle grundrechtlichen Gewährleistungen. Es gibt unerledigte Themenbereiche. Soweit dies der Fall ist, kann die im Grundsätzlichen angestrebte Kongruenz von bestehenden Garantien und neuen Verfassungsvorschlägen nicht garantiert werden.
3. Selbst in den beratenen Themenbereichen gab es im Ausschuss 4 verschiedentlich keinen Konsens bzw. Konsens über Alternativvorschläge. Auch hier wäre die Übereinstimmung der vorgeschlagenen neuen Verfassungstexte mit den inhaltlichen Garantien der genannten Völkerrechtsquellen im Einzelnen zu prüfen.
4. Ein „grundrechtlicher Überhang“ besteht jedenfalls im Hinblick auf verfassungsrechtliche Gewährleistungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle, soweit diese ihrer Funktion nach durch eben diese Völkerrechtsquellen garantiert sind. Das betrifft insbesondere das Grundrecht auf Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (mitsamt damit verbundenen Verfahrensgewährleistungen), weiters das Recht auf eine

wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und das allgemeine Günstigkeitsprinzip des europäischen Menschenrechtsschutzes.

5. Der Ausschuss 4 sah das Problem des künftigen Schicksals bestehender grundrechtlicher Gewährleistungen völkerrechtlicher Herkunft im Verfassungsrang; er sah sich jedoch nicht in der Lage, dazu einen allgemeinen Vorschlag zu erstatten.
6. Gleiches wie unter Pkt. 5 gilt sinngemäß für künftige grundrechtliche Gewährleistungen in völkerrechtlichen Verträgen.

Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Univ.Prof. Dr. Funk betreffend die Einbindung von völkerrechtlichen Quellen grundrechtlichen Inhaltes

In weiterer Folge diskutierte der Ausschuss einen Vorschlag des Ausschussvorsitzenden betreffend die Einbindung von völkerrechtlichen Quellen grundrechtlichen Inhaltes. Der diesbezügliche Vorschlag lautete wie folgt:

Vorschlag an den Ausschuss 4 betreffend die Einbindung von völkerrechtlichen Quellen grundrechtlichen Inhaltes

Problem:

In einer Reihe von völkerrechtlichen Verträgen sind grundrechtliche oder grundrechtlich relevante Gewährleistungen enthalten, die größtenteils nicht als formelles Verfassungsrecht transformiert wurden und/oder – zumeist wegen Erfüllungsvorbehalten – nicht unmittelbar anwendbar sind. Das Mandat des Ausschusses 4 umfasst den Auftrag zur Ermittlung und Beratung auch dieser Grundrechtsquellen und ihrer Berücksichtigung in einem künftigen Grundrechtskatalog.

Perspektiven:

Eine Transformation solcher Verträge als unmittelbar anwendbares formelles Verfassungsrecht erscheint – schon wegen der damit verbundenen textlichen Inflationswirkung – nicht sinnvoll. Überdies enthalten solche Verträge auch außergrundrechtliche Einzelbestimmungen. Ebenso wenig zweckmäßig wäre es, wenn es in einem künftigen Grundrechtskatalog keinen ausdrücklichen Bezug auf diese für die Dynamik der Grund- und Menschenrechte wichtigen Quellen gäbe. Die strikten Grenzziehungen, die sich aus der Verfassungsform einerseits und der unmittelbaren Anwendbarkeit andererseits ergeben, tragen dazu bei, dass nicht verfassungsförmliche und nicht unmittelbare Grundrechtsquellen für die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte im innerstaatlichen Bereich zumeist nicht die gebührende Beachtung finden und bei der juristischen Argumentation nur selten ins Kalkül gezogen werden, zumal davon ausgegangen wird, dass dergleichen Gewährleistungen ohnehin durch die innerstaatliche Rechtslage transponiert werden.

Vorschlag:

Entsprechend dem verfassungs- und völkerrechtlichen Gebot zu völkerrechtskonformer Auslegung sollte als Bestandteil des Allgemeinen Teils eines künftigen Grundrechtskataloges eine

Regelung geschaffen werden, die eben diesen Grundsatz ausdrücklich festhält. Die Regelung gilt auch für künftige materielle Grundrechtsquellen völkerrechtlicher Herkunft:

Art x. Auslegung der Grundrechte

Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.

Begleit- und Folgeprobleme:

Offen bleibt die Frage nach dem rechtlichen Schicksal völkerrechtlicher Verträge im Verfassungsrang – vor allem der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle – bzw. von Verträgen mit einzelnen Verfassungsbestimmungen, wie sie auch in einigen der nachstehend aufgelisteten Quellen enthalten sind. Im Prinzip sind sämtliche Gewährleistungen in den Gesamtvorschlägen und in den darauf beruhenden, vom Ausschuss in Beratung gezogenen bzw. vorgeschlagenen Texten inhaltlich abgedeckt, sodass die grundrechtlichen Verfassungsbestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen aufgelassen werden könnten. Bei der EMRK und ihren Zusatzprotokollen ist dieser Weg jedoch – schon aus Gründen der Optik – fragwürdig.

Beratungen im Ausschuss:

Im Ausschuss konnte über den Vorschlag des Ausschussvorsitzenden kein Konsens erzielt werden:

Kritisch wurde angemerkt, dass eine derartige Interpretationsanweisung im Verhältnis zum allgemeinen Grundsatz rechtskonformer und völkerrechtskonformer Auslegung eine Selektivwirkung mit der Folge haben könnte, dass der Topos der völkerrechtsfreundlichen Rechtsanwendung in unangemessener Weise differenziert gehandhabt wird. Weiters könnte unter Berufung auf einen derartigen Auslegungsgrundsatz im Ergebnis die Funktion von Erfüllungsvorbehalten infrage gestellt sein. Vermerkt wurde auch, dass der Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung als solcher außer Zweifel stehe, dass aber durch den spezifischen Bezug auf Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes zusätzliche Auslegungsunsicherheit erzeugt werden könnte. Als Beispiele wurden Abkommen staatsbürgerrechtlichen Inhaltes und Abkommen betreffend die Handelsordnung, wie z.B. im Rahmen der WTO, genannt.

Dazu wurde ausgeführt, dass durch eine Auslegungsanweisung dieses Inhaltes ein Grundsatz in Erinnerung gerufen werde, der als solcher unbestritten sei, jedoch von der Praxis weitgehend vernachlässigt werde. Eine Funktionsstörung des Instituts des Erfüllungsvorbehaltes sei nicht zu befürchten, da mit der Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Auslegung lediglich ein Gesichtspunkt zur Lösung konkreter Probleme unterstrichen werde.

Ergebnisse der Beratungen zu den einzelnen grundrechtlichen Gewährleistungen

Die folgende Darstellung gibt die Beratungsergebnisse zu den einzelnen Themen wieder und folgt der Struktur der Gesamtsynopse. Diese ist wie folgt gegliedert (siehe *Anlage C* zum Bericht):

A. Fundamentalgarantien	<ol style="list-style-type: none"> 1 Recht auf Menschenwürde 2 Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit 3 Folterverbot 4 Asylrecht 5 Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit
B. Gleichheitsrechte	<ol style="list-style-type: none"> 6 Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot 7 Gleichheit von Frau und Mann 8 Rechte von Menschen mit Behinderung 9 Rechte von Kindern 10 Rechte von älteren Menschen 11 Rechte der Volksgruppen
C. Freiheitsrechte	<ol style="list-style-type: none"> 12 Schutz der persönlichen Freiheit 13 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst) 14 Aufenthaltsfreiheit 15 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens 16 Schutz des Hausrechts 17 Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation 18 Grundrecht auf Datenschutz 19 Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit 20 Rundfunkfreiheit 21 Freiheit der Wissenschaft 22 Kunstfreiheit 23 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit 24 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit 25 Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit) 26 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

D. Soziale Rechte	<p>27 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)</p> <p>28 Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt</p> <p>29 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit</p> <p>30 Recht auf Verbraucherschutz</p> <p>31 Recht auf Wohnung</p> <p>32 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung</p> <p>33 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>34 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse</p>
E. Politische Rechte	<p>35 Wahlrecht (aktiv, passiv)</p> <p>36 Petitionsrecht</p> <p>37 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern</p> <p>38 Rechte öffentlich Bediensteter</p> <p>39 Staatsbürgerschaftsrecht</p>
F. Verfahrensrechte	<p>40 Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde</p> <p>41 Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen</p> <p>42 Recht auf ein faires Verfahren</p> <p>43 Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren</p> <p>44 Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen</p> <p>45 Doppelbestrafungsverbot</p> <p>46 Entschädigungsrecht</p> <p>47 Beschwerderechte</p>
G. Allgemeine Bestimmungen	<p>48 Allgemeine Bestimmungen</p>

1 Fundamentalgarantien

Fundamentalgarantien beziehen sich auf die verfassungsrechtliche Verankerung ethischer Wertvorstellungen. Unter diesem Titel behandelte der Ausschuss das **Recht auf Menschenwürde**, das **Recht auf Leben** und das **Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit**, das **Folterverbot**, das **Asylrecht** und das **Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit**.

Hiezu lagen Textentwürfe von Dr. *Böhmendorfer*, von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (gleich lautend der Textentwurf von Univ.Prof. Dr. *Rack*), von der *Ökumenischen Expertengruppe*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum*, von den *Sozialpartnern*, von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* und von Dr. *Strasser* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopsen A-01 bis A-05). In Verbindung mit dem „Recht auf Leben/Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit“ stehen auch Textvorschläge von Univ.Prof. Dr. *Merli* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* betreffend den „Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt“ (siehe Kapitel I, Pkt. 4.2 des Ergänzenden Ausschussberichts).

Aufgrund der besonderen Sensibilität des Themas wurden Univ.Prof. Dr. Markus *Hengstschläger*, Univ.Prof. DDr. Johannes *Huber* und Univ.Prof. DDr. Christian *Kopetzki* als externe Experten zur Beratung von Grundrechtsfragen der Biomedizin beigezogen.

Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 wurden die Beratungsergebnisse (mit Textvorschlägen und Erläuterungen) zu den Fundamentalgarantien (Recht auf Menschenwürde, Recht auf Leben/Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Folterverbot, Asylrecht) bereits umfassend dargestellt (siehe Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 1).

- Ein neuer Textvorschlag von Dr. *Böhmendorfer* zum Thema „**Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit**“ wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen und in die Gesamtsynopse (*Anlage C*) eingearbeitet. Der Vorschlag wurde jedoch nicht mehr näher behandelt, weil zu diesem Thema bereits einen Textvorschlag des Ausschusses vorlag, der im Wesentlichen Konsens gefunden hatte (siehe den Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 1.2).
- Zum „**Asylrecht**“ lag ein neuer Textvorschlag von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor. Diese Thema wurde vom Ausschuss bereits in seinem ersten Bericht behandelt (siehe den Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 1.4). In seinem ersten Bericht schlug der Ausschuss folgende Textvarianten vor:

Variante 1:

(1) *Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.*

- (2) *Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.*
- (3) *Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.*

Variante 2:

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.

Die neue **Textvariante** zum „Asylrecht“ von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* lautet wie folgt:

Variante 3:

- (1) *Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.*
- (2) *Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung.*
- (3) *Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte schützt.*

Erläuterungen zur Variante 3 von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub*:

Der Ausschuss 4 des Österreich-Konvents hat in seinem ersten Bericht vom 3. Juni 2004 zwei Vorschläge zu einem Grundrecht auf Asyl erstattet. Beide verweisen auf das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und das Protokoll vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Genfer Flüchtlingskonvention).

In der Plenarsitzung des Österreich Konvents vom 25. Juni 2004 hat Univ.Prof. Dr. *Wiederin* die Vorschläge des Ausschusses 4 zu einem Grundrecht auf Asyl kritisiert. Beide vorgeschlagenen Formulierungen würden darauf abzielen, ein Grundrecht auf Asyl nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewährleisten. Die Genfer Flüchtlingskonvention kenne aber ein Recht auf Asyl nicht. Nehme man die Formulierung ernst, dann bedeutete sie, dass Flüchtlinge in Österreich kein Recht auf Asyl haben. Das sollte aber keinesfalls in die Verfassung hineingeschrieben werden. Wenn man sich gegen ein Grundrecht auf Asyl entscheiden will, dann solle man das Asyl unerwähnt lassen, statt Rechte zu versprechen, die es nicht geben soll.

In der nun vorgeschlagenen 3. Variante wird in Absatz 1 so wie in der 1. Variante das Recht auf Asyl verfassungsrechtlich festgeschrieben. Im Gegensatz zu den beiden bisherigen Vorschlägen wird ausdrücklich nicht auf die Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen, da diese kein Recht auf Asyl gewährt, sondern bloß eine Begriffsbestimmung des Flüchtlingsbegriff enthält.

Anders als in der bisherigen 1. Variante wird eine ausdrückliche Drittstaatsklausel vorgeschlagen. Diese ist aber in zweifacher Hinsicht sehr eng auszulegen. Sie gilt nur, soweit der oder die Verfolgte in dem Drittstaat tatsächlich Schutz findet und einen legalen Aufenthaltsstatus erlangt hat oder erlangen wird.

Nach dem nun vorgeschlagenen Abs. 2 hat jede Asylwerberin und jeder Asylwerber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung. Der Anspruch auf Grundversorgung umfasst im notwendigen Umfang zum Beispiel Unterstützung, Betreuung, Nahrung, Mittel des täglichen Bedarfes, Unterkunft und medizinische Versorgung.

In Abs. 3 wird das allgemeine Non-Refoulement-Prinzip verfassungsrechtlich festgeschrieben. Davon umfasst ist auch ein Verbot der sogenannten „Kettenabschiebungen“. Auch wenn eine ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte zwar nicht unmittelbar von dem Drittstaat ausgeht, aber von dort eine weitere Abschiebung in einen Staat droht, in dem der Schutz vor einer solchen Gefahr nicht sichergestellt ist, genießt die oder der Verfolgte in Österreich Asyl. Eine Regelung für den Aufenthalt von Menschen, die keinen legalen Aufenthaltsstatus in Österreich haben, aber keine Möglichkeit auf Rückkehr in das Heimatland besteht, wird in einer neuen Verfassung vorzusehen sein. Diese wird vom Ausschuss 4 aber im Zusammenhang mit der Aufenthaltsfreiheit beraten.

Beratungen im Ausschuss:

Im Ausschuss wurden das Thema und seine Bedeutung angesprochen:

Es wurde darauf verwiesen, dass der im Vorschlag ausdrücklich vorgesehene Anspruch auf Grundversorgung sicherstellen soll, dass diese Leistung unabhängig von einem allgemeinen Menschenrecht auf existenzielle Mindestversorgung gesichert ist. Mit dem Schutz vor Aufenthaltsbeendigung in Abs. 3 (Non-Refoulement) soll die „Kettenbindung“ dieser Gewährleistung über das hinausgehend, was dazu im Zusammenhang mit der „Aufenthaltsfreiheit“ beraten wurde (Pkt. 3.2 im Allgemeinen Teil/Kapitel I des Ergänzenden Ausschussberichts), sprachlich unterstrichen werden.

Der Ausschuss verzichtete auf weitere Beratungen, sodass sich die Frage einer Konsensbildung nicht stellte.

Ein neuer Textvorschlag von Dr. *Strasser* im Zusammenhang mit dem „Asylrecht“ wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen und in die Gesamtsynopse (*Anlage C*) eingearbeitet. Der Vorschlag wurde jedoch nicht mehr näher behandelt, weil zu diesem Zeitpunkt keine inhaltlichen Beratungen des Ausschusses mehr vorgesehen waren.

- Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 wurde das „**Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit**“ zunächst im Kontext mit der „Berufsfreiheit und unternehmerischen Freiheit“ geregelt. Im Zuge der Fortsetzung der Beratungen kam der Ausschuss überein, die in den Absätzen 2 und 3 des Vorschlages zur „Berufs- und Erwerbsfreiheit“ enthaltene Textierung hinsichtlich des „Verbots der Sklaverei und Zwangsarbeit“ in einem eigenen Artikel zusammenzufassen und zu den Fundamentalgarantien zu stellen (siehe auch den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 3.5 „Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit“).

Der **Textvorschlag** des Ausschusses zum „Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit“ lautet somit wie folgt (Konsens):

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:*
- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;*
 - b) Wehr- oder Ersatzdienst;*
 - c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;*
 - d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.*
- (2) Menschenhandel ist verboten.*

2 Gleichheitsrechte

Diesem Titel wurden vom Ausschuss der **allgemeine Gleichheitssatz** und das **allgemeine Diskriminierungsverbot**, die **Gleichheit von Frau und Mann**, die **Rechte von Menschen mit Behinderung**, die **Rechte von Kindern**, die **Rechte von älteren Menschen** und die **Rechte der Volksgruppen** zugeordnet.

2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz und allgemeines Diskriminierungsverbot

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse B-06).

Der Ausschuss erarbeitete folgenden **Textvorschlag** zum „Allgemeinen Gleichheitssatz“ und zum „Allgemeinen Diskriminierungsverbot“ (Konsens gab es bei Abs. 1; bei Abs. 2 fand die Variante 2 überwiegende Zustimmung):

(1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Jede Form von Diskriminierung ist verboten.

Variante 2 zu Abs. 2:

Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Absatz 1 des Textvorschlages (allgemeiner Gleichheitssatz)

Beim Gleichheitssatz diskutierte der Ausschuss folgenden Textvorschlag:

(1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

Dazu wurde angemerkt, dass der Gleichheitssatz unbestrittenermaßen auch für juristische Personen gilt und daher in traditioneller Grundrechtsterminologie auf „Menschen“ bezogen werden kann. Damit werden besondere Probleme der Gleichbehandlung juristischer Personen untereinander von vornherein aus dem terminologischen Ansatz ausgeklammert.

Der Textvorschlag fand im Ausschuss allgemeine Zustimmung.

Absatz 2 des Textvorschlages (allgemeines Diskriminierungsverbot)

Beim allgemeinen Diskriminierungsverbot wurden folgende Textvarianten diskutiert:

Variante 1:

(2) *Jede Form von Diskriminierung ist verboten.*

Bei dieser Variante wurde verschiedentlich darauf verwiesen, dass es aus rechtsdogmatischer Sicht nicht notwendig erscheint, den Verfassungsgerichtshof übertrieben anzuleiten, weil dies die Dynamik seiner Judikatur einschränken könnte. Als Konsequenz einer solchen

generellen Formulierung könnte eine weitere Differenzierung besonderer Diskriminierungsverbote unterbleiben.

Variante 2:

(2) Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, [Krankheit,] ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

Hiezu wurde angemerkt, dass für eine durch Beispiele angereicherte Nennung von unzulässigen Diskriminierungsfällen historische Gründe sprechen, insbesondere der Antwortcharakter, sowie die Symbol- und Integrationsfunktion der Verfassung. Die Formulierungen „insbesondere“ und „zum Beispiel“ seien nicht unbedingt synonym zu verstehen. Der Begriff „zum Beispiel“ bringe zum Ausdruck, dass unter allen möglichen Diskriminierungen die namentlich genannten keinen erhöhten Stellenwert haben.

Im Ausschuss bestand Konsens darüber, dass es zusätzlich zu einem allgemeinen Gleichheitsgebot (Abs. 1) Regelungen betreffend Diskriminierungsverbote (Abs. 2) geben soll. Dabei fand die Variante 2 im Ausschuss überwiegende Zustimmung.

Staatszielbestimmung

Zur Frage einer allfälligen Staatszielbestimmung lag folgender Textvorschlag vor:
Der Staat ergreift Maßnahmen, um Diskriminierungen [nach Möglichkeit] vorzubeugen und sie zu beseitigen.

Anmerkungen zur Staatszielbestimmung:

Dabei handelt sich um eine Staatszielbestimmung, mit der staatliche Verantwortung festgehalten wird, welche über eine Eingriffsbeschränkung hinausgehend dem Staat Vorsorge zur Vermeidung von Diskriminierungen mit verhältnismäßigen Mitteln und die Pflicht zum Ausgleich von Diskriminierungsfolgen auferlegt. Als Staatszielbestimmung gewährleistet die Regelung keine unmittelbar durchsetzbaren subjektiven Rechte. Sie vermag aber im konkreten Streitfall vor Gericht und bei Verwaltungsbehörden als lösungsgestaltendes Auslegungsargument zu wirken. Auch Gesetze sind an einer solchen Garantie zu messen. Die Regelung hat in Ansätzen Vorbilder im bestehenden Verfassungsrecht (Art. 7 Abs. 2 B-VG mit Bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann). Sie entspricht dem Stand der Ent-

wicklung in den Grundrechten, in der Grundrechtslehre und Rechtsprechung und stellt insofern eine Festschreibung und Bekräftigung bestehenden Rechts dar.

Im Ausschuss wurde darauf verwiesen, dass bei einer Vorbeugepflicht eine allgemeine Überforderung der Gesetzgebung mit negativen Folgen für die Rechtssicherheit eintreten könnte. Angesichts der überwiegenden Zustimmung zu Absatz 2 kam der Ausschuss überein, den Textvorschlag für eine Staatszielbestimmung ersatzlos entfallen zu lassen.

Damit ist die Behandlung des „Allgemeinen Gleichheitssatzes“ und des „Allgemeinen Diskriminierungsverbots“ abgeschlossen.

Nach Auffassung einzelner Ausschussmitglieder stellte sich die Grundsatzfrage, ob in einer „schlanken“ Verfassung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem allgemeinen Diskriminierungsverbot das Auslangen gefunden werden soll (wobei restliche Anmerkungen in die Motivenberichte Eingang finden könnten), oder ob der Ausschuss darüber hinaus weitere besondere Diskriminierungsverbote (Gleichheit von Frau und Mann, Rechte von Menschen mit Behinderung, Rechte von Kindern, Rechte von älteren Menschen) diskutieren und formulieren soll. Dem wurde entgegen gehalten, dass bereits das geltende Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 7 B-VG) Diskriminierungsverbote spezieller Art enthält; dies lege es nahe, sich mit diesen und anderen besonderen Diskriminierungsverboten zu befassen.

2.2 Gleichheit von Frau und Mann

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. Dr. *Funk*, Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, von Dr. *Schnizer*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse B-07).

Der Ausschuss erarbeitete folgenden **Textvorschlag** zur „Gleichheit von Frau und Mann“ (Konsens gab es bei Abs. 1 und 2, keinen Konsens hingegen bei Abs. 3 bis 5):

- (1) *Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.*
- (2) *Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.*
- (3) Ergänzungsvorschlag:
Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).

(4) Ergänzungsvorschlag:

Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.

(5) Variante 1 zu Abs. 5:

Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Variante 2 zu Abs. 5:

Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Absatz 1 und 2 des Textvorschlages (Gleichstellungsgebot; Förder- und Ausgleichsmaßnahmen)

Dabei stand folgender Textvorschlag zur Diskussion:

(1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.

(2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.

Anmerkungen zu Abs. 1 und 2:

Unter dem in Absatz 2 angeführten Begriff „Maßnahmen“ sind insbesondere solche zu Zwecken des Ausgleichs und der Förderung zu verstehen.

Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben sind im gegebenen Zusammenhang in ihren generellen Aspekten betroffen und wurden im Besonderen bei den Sozialen Rechten behandelt (siehe auch die Anmerkungen zu Kapitel I, Pkt. 4.6.1 „Recht auf Arbeit“ sowie des Ergänzenden Ausschussberichts).

Der vorstehende Textvorschlag fand als „Mindestausstattung“ im Ausschuss allgemeine Zustimmung.

Absatz 3 des Textvorschlages (Geschlechterverträglichkeitsprüfung)

Der Ausschuss diskutierte folgenden Textvorschlag:

(3) Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).

Anmerkungen zu Abs. 3:

Bei diesem Absatz handelt sich um eine institutionelle Garantie mit Verfahrensinhalt.

Die Auffassungen im Ausschuss waren – mit einer leichten Präferenz für den Vorschlag – geteilt:

- So wurde bezweifelt, ob durch eine solche Garantie ein Mehrwert an Gleichstellungswirkung erzeugt werden könne. Dem wurde entgegengehalten, dass angesichts nachhaltiger tatsächlicher Gleichstellungsdefizite eine solche Verfahrenspflicht langfristig durchaus im Interesse der Verbesserung des Gleichstellungsanliegens wirksam wäre. Die allgemeine Staatsverantwortung für die Herstellung von Geschlechtergleichheit wäre damit institutionell verfahrensmäßig abgesichert. Überdies würden Regelungen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Art. 3 Abs. 2) in die Richtung einer Geschlechterverträglichkeitsprüfung weisen.
- Weiters wurde kritisch vermerkt, dass ähnliche Verträglichkeitsprüfungen (z.B. bezogen auf Soziales, Familie, Umwelt, alte Menschen, Kinder, Menschen mit Behinderung) auch bei anderen Grundrechten mit institutionellem Garantiegehalt in Erwägung zu ziehen wären, sodass eine spezielle Normierung im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung der Geschlechter zu hinterfragen sei. Außerdem wurde bezweifelt, ob eine derartige Regelung ihren Platz im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren finden sollte (wo sie allerdings nur auf die Gesetzgebung und nicht auf die Vollziehung zu beziehen wäre).
- Ein weiterer Kritikpunkt bezog sich darauf, dass Gesetzgebung und Vollziehung wegen der Universalität des Gebotes voraussichtlich überfordert wären, zumal auch in solchen Fällen eine Geschlechterverträglichkeitsprüfung zu erfolgen hätte, welche sich gar nicht verschieden auf die beiden Geschlechter auswirken können.

Absatz 4 des Textvorschlages (kollektiver Rechtsschutz)

Folgender Textvorschlag stand zur Diskussion:

(4) Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.

- In der Frage, ob es in der Verfassung eine spezielle Regelung über Verbandsklagemöglichkeiten zur Durchsetzung von Rechten der Gleichbehandlung der Geschlechter geben soll, waren die Auffassungen im Ausschuss – mit einer leichten Präferenz für die Annahme des Vorschlages – geteilt.
- In der Frage, ob im Falle der Aufnahme einer Verbandsklagemöglichkeit die Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes ausdrücklich gewährleistet sein soll (Variante in der eckigen Klammer), waren die Auffassungen im Ausschuss – mit einer leichten Präferenz für die Annahme des Vorschlages – geteilt.
- In der Frage der Aufnahme einer Verbandsklage ohne ausdrückliche Erwähnung der Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes (Variante ohne eckige Klammer) waren die Auffassungen im Ausschuss – mit einer leichten Präferenz für die Annahme des Vorschlages – geteilt.

Zum Textvorschlag wurde angemerkt, dass die damit angesprochenen Möglichkeiten einer Verbandsklage entsprechend der Funktion einer solchen Rechtsschutzeinrichtung abstrakt, d.h. losgelöst von individueller Betroffenheit, zu verstehen sind. Die Regelung erfordere entsprechende gesetzliche Maßnahmen zur Durchführung in den Bereichen des Organisations- und Verfahrensrechts. Sie richte sich an die Gesetzgebung. In der Gleichbehandlungsrichtlinie der EG sei die Möglichkeit von Verbandsklagen zur Durchsetzung von Gleichbehandlungsansprüchen im Arbeitsleben verpflichtend vorgesehen (im Gleichbehandlungsgesetz einfachgesetzlich umgesetzt). Zudem seien Verbandsklagen in der Lage, eine Vielzahl von Einzelverfahren zu bündeln, und könnten insofern streitentlastend wirken.

Verwiesen wurde auch auf allfällige Möglichkeiten einer allgemeinen Institutionalisierung von Verbandsklagen zum Grundrechtsschutz nach dem Muster des Gesamtvorschlages des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* (Art. 58).

Aufgrund der Zusammenhänge mit den Aufgaben des Ausschusses 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) wurde eine Abstimmung zur Vermeidung von Widersprüchen angeregt.

Absatz 5 des Textvorschlages (Amtsbezeichnungen)

Folgende Textvarianten standen zur Diskussion:

Variante 1:

(5) Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Variante 2 (Beibehaltung des Art. 7 Abs. 3 B-VG):

(5) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Der Ausschuss war der Meinung, dass es sich bei der Regelung der Amtsbezeichnungen um eine gesellschaftspolitisch wichtige Frage handelt, die für weite Bereiche der Rechtsordnung und des gesellschaftlichen Lebens wesentliche Folgewirkungen hat. Es wurde betont, dass bei der Neugestaltung der Verfassung und bei der weiteren Entwicklung der Rechtsordnung auf geschlechtsbezeichnungsverträgliche Amts- und Funktionsbezeichnungen zu achten sei.

Dabei wurde die Frage gestellt, ob eine Regelung über geschlechtsspezifische Bezeichnungen Teil eines künftigen Grundrechtskataloges sein soll oder an einer anderen Stelle der Verfassung Platz finden könnte.

Die Auffassungen über die Annahme des neuen Textvorschlages (Variante 1) oder die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage (Variante 2) waren geteilt.

Damit ist die Behandlung des Themas „Gleichheit von Frau und Mann“ abgeschlossen.

2.3 Rechte von Menschen mit Behinderung

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. Dr. *Funk*, von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Univ.Prof. Dr. *Holoubek*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse B-08).

Der Ausschuss diskutierte mehrere **Textvarianten** in Bezug auf die verfassungsrechtliche Verankerung der „Rechte von Menschen mit Behinderung“ (kein Konsens):

Variante 1:

Nach dieser Variante wäre es ausreichend, den Schutz von Menschen mit Behinderung durch das „allgemeine Diskriminierungsverbot“ (siehe auch den Ergänzenden Ausschuss-

bericht, Kapitel I, Pkt. 2.1 „allgemeiner Gleichheitssatz und allgemeines Diskriminierungsverbot“) abzudecken. Eine weitergehende Erwähnung von Interessen und Rechten von Menschen mit Behinderung wäre nach dieser Variante verzichtbar.

Variante 2:

Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Variante 3:

Subvariante 1 zu Variante 3:

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*
- (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.*

Subvariante 2 zu Variante 3:

- (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.*
- (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.*

Variante 4:

- (1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*
- (2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.*
- (3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.*
- (4) Das Nähere bestimmen die Gesetze.*

Variante 5:

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*
- (2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.*
- (3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.*

Nach Auffassung des Ausschusses ist mit den dargestellten Varianten das Feld der operativen Möglichkeiten abgedeckt. Es bestand überwiegend Konsens, dass eine Regelung, die auf die Variante 1 beschränkt bleibt, nicht ausreichend wäre. Zur Frage von Regelungen, die über die Variante 1 hinausgehen, waren die Auffassungen im Ausschuss – mit einer leichten Präferenz für die Variante 2 – geteilt. Bezüglich der Gewährleistung subjektiver Rechte, wie sie in den Varianten 3, 4 und 5 vorgesehen sind, waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt.

Bei den Beratungen wurde auf den Initiativantrag 431/A XXII.GP verwiesen. Dieser lautet wie folgt:

Die österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und als Ausdruck der Kultur der Gehörlosen, sowie als deren Werkzeug für den Zugang zur Bildung und gleichen Chancen anzuerkennen.

Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass Sonderregelungen für Menschen mit Behinderung nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollen, weil die entsprechenden Garantien bereits im allgemeinen Gleichheitssatz und den dort aufgezählten besonderen Diskriminierungsverboten enthalten sind. Außerdem solle die Entwicklung der Judikatur und der Gesetzgebung nicht durch allzu detaillierte Regelungen beeinträchtigt werden.

Dem wurde entgegengehalten, dass besondere Bezugnahmen des Verfassungsrechts auf Interessen und Rechte von Menschen mit Behinderung bereits nach geltender Rechtslage bestehen und hinter diesen Stand keinesfalls zurückgegangen werden soll. Außerdem gebe es ein starkes Interesse von Menschen mit Behinderung auf einen Ausbau verfassungsrechtlicher Gewährleistungen zum Zwecke der Förderung des Ausgleichs rechtlicher und faktischer Benachteiligungen. Von der Verfassung werde eine Antwort auf diese Fragen erwartet.

Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses war der Auffassung, dass es genügt, wenn die bestehenden Garantien des Art. 7 B-VG in Verbindung mit Art. II-26 der EU-Grundrechte-Charta in zusammengefasster Form festgehalten werden.

In der Frage weitergehender Gewährleistungen, vor allem auch von subjektiven Rechten, sowie einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Gebärdensprache für gehörlose Menschen waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt. Verwiesen wurde unter anderem darauf, dass es sich um existentielle Anliegen einer Gruppe von Menschen mit Behinderung handelt, die durch die Art ihrer Behinderung in besonderem Maße in den Möglichkeiten der Kommunikation beeinträchtigt sind.

Auffassungsunterschiede gab es überdies hinsichtlich des Ortes einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Gebärdensprache. Verschiedentlich wurde für eine Verankerung im Zusammenhang mit der Staatssprache (derzeit Art. 8 B-VG) plädiert.

Damit ist die Behandlung der „Rechte von Menschen mit Behinderung“ abgeschlossen.

2.4 Rechte von Kindern

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum*, von den *Sozialpartnern* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse B-09).

Der **Textvorschlag** des Ausschusses zu den „Rechten von Kindern“ lautet wie folgt (Konsens gab es bei Abs. 1 bis 3, keinen Konsens bei Abs. 4 bis 6):

(1) *Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.*

(2) *Kinderarbeit ist verboten.*

(3) *Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.*

(4) Variante 1 zu Abs. 4:

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.

Variante 2 zu Abs. 4:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.

(5) Ergänzungsvorschlag:

Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(6) Ergänzungsvorschlag:

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Absatz 1 und 2 des Textvorschlages (Mindestgarantien)

Der Ausschuss befasste sich zunächst mit der Frage des Inhaltes und der systematischen Stellung von Kinderrechten. Hinsichtlich des Inhalts der Mindestgewährleistungen gab es im Ausschuss Konsens, dass Kinderrechte als verfassungsrechtliche Gewährleistungen inhaltlich eigenständig gestaltet und in einem eigenen Artikel formuliert werden sollen, systematisch aber im Zusammenhang mit Gewährleistungen für Ehe und Familie und Elternrechten ausgewiesen werden sollen.

Der Ausschuss diskutierte folgenden Textvorschlag:

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Kinderarbeit ist verboten.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die genannten Gewährleistungen jedenfalls Bestandteil eines Grundrechtskataloges sein sollen (siehe hierzu auch den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 4.6.1 „Recht auf Arbeit“).

Diese Gewährleistungen stellen keine umfassende Übernahme der Kinderrechte-Konvention dar (hinsichtlich der Frage einer Übernahme der gesamten Kinderrechte-Konvention als formelles Verfassungsrecht konnte im Ausschuss kein Konsens gefunden werden, siehe auch die Anmerkungen zu Abs. 6 des Textvorschlages).

Absatz 3 des Textvorschlages (Recht auf Partizipation)

Im Zuge der Diskussion wurde folgender Textvorschlag behandelt (entspricht weitgehend Art. II-24 Abs. 1 2. und 3. Satz der EU-Grundrechte-Charta):

(3) Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

- Die Regelung transformiert teilweise den Art. 12 der Kinderrechte-Konvention.
- Als „Kinder“ können im Sinne der Kinderrechte-Konvention Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verstanden werden.
- Die skizzierten Gewährleistungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Berücksichtigung und Verwirklichung des Kindeswohls. Über die Meinungsfreiheit hinaus wird Kindern eine ihren Interessen, ihrem Alter und Reifegrad entsprechende Mitsprache ermöglicht.

Über Gewährleistungen dieses Inhalts gab es Konsens.

Im Ausschuss wurde zum Teil die Auffassung vertreten, dass diese Garantien grundsätzlich in allen Rechtsbeziehungen und Lebensbereichen gelten. Dem wurde entgegengehalten, dass eine solche Interpretation zu undifferenziert und zu weitreichend wäre (Probleme bspw. bei Wahlen, bei behördlichen Verfahren oder im Schulverhältnis). Dazu wurde angemerkt, dass die Unbestimmtheit der Regelungen auch in der EU-Grundrechte-Charta vorliegt und dem innovativen Charakter der Vorschläge entspricht.

Weiters wurde die Auffassung vertreten, dass eine Gewährleistung dieser Art neben der Einräumung von subjektiven Rechten auch die Funktion eines gesellschaftspolitischen und verfassungsrechtlichen Signals erfülle, welches gegen eine Behandlung von Kindern als „Unmündige“ gerichtet sei und deren Autonomie als Persönlichkeiten unterstreiche.

Absatz 4 des Textvorschlages (Recht auf gewaltfreie Erziehung)

Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung ausdrücklich in der Verfassung garantiert werden soll. In diesem Zusammenhang diskutierte der Ausschuss folgende Textvarianten:

Variante 1:

(4) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.

Variante 2:

(4) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.

Gegen diese Textvorschläge wurde eingewendet, dass der Begriff der „gewaltfreien Erziehung“ einer Präzisierung bedürfe.

Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* verwies darauf, dass die in den vorstehenden Vorschlägen enthaltenen Garantien durch seinen Textvorschlag vom 30. September 2004 abgedeckt seien. Dieser lautet wie folgt:

Artikel 3 (entspricht Art.3 EMRK):

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 12 Abs. 5:

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Zum Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* wurde angemerkt, dass wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Gewaltverbotes spezielle verfassungsrechtliche Regelungen über gewaltfreie Erziehung und damit zusammenhängende Rechte erforderlich seien. Dabei wurde auch auf das Vorbild des Art. 19 der Kinderrechte-Konvention verwiesen. Die mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung verbundenen weiteren Verbote und Garantien betreffend Schutz vor sexuellem Missbrauch und anderen Misshandlungen sowie vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung und Recht auf Rehabilitation seien zum Teil auch durch geltendes Gemeinschaftsrecht gewährleistet bzw. zu gewährleisten.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass Gewalt als Erziehungsmittel in Österreich durch einfaches Gesetz ausdrücklich verboten wird. Dieser Standard sollte in der Verfassung seinen Ausdruck finden.

Absatz 5 des Textvorschlages (besondere Rechte von Kindern ohne familiäre Umgebung)

Dabei diskutierte der Ausschuss folgenden Textvorschlag:

(5) Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Anmerkungen zu Abs. 5:

Der Vorschlag ist aus Art. 20 der Kinderrechte-Konvention hergeleitet. Er schließt entsprechende Rechte von Waisen und minderjährigen Flüchtlingen ein.

Im Ausschuss waren die Auffassungen über die Erforderlichkeit einer solchen ausdrücklichen Gewährleistung geteilt:

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Vorschlages der Sache nach im Vorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (Art. 12 Abs. 5, allgemeiner Schutz- und Fürsorgeanspruch) enthalten sei. Dem Argument, dass eine spezielle Hervorhebung angesichts der Garantien der Kinderrechte-Konvention zu befürworten sei, wurde entgegengehalten, dass auf diese Weise die Gefahr der Überfrachtung der Verfassung bestünde.

Mit der Fragestellung des vorherigen Absatzes wurde das Problem des Wechselspiels von Antwortcharakter und systematischer Bedeutung von Verfassungsbestimmungen angesprochen. Bei streng systematischer Betrachtung könnte ein Umkehrschluss des Inhalts nahe gelegt werden, dass Kinder, die nicht aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, keinen oder weniger Anspruch auf Schutz hätten. Dem wäre entgegenzuhalten, dass die speziellere Garantie einen Aspekt unterstreicht, welcher im historischen Kontext besonders wichtig erscheint; daher sei ein Umkehrschluss unzulässig. Eine Minderung des Schutzes sei durch die Generalklausel („*Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge*“) ausgeschlossen.

Absatz 6 des Textvorschlages (Kinderrechte-Konvention)

Zu diesem Thema lag folgender Textvorschlag vor:

(6) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.

Anmerkungen zu Abs. 6:

Mit diesem Textvorschlag sind jene völkerrechtlichen Vereinbarungen und darauf beruhende Verpflichtungen angesprochen, die für Österreich jeweils verbindlich sind. Die vorgestellte Regelung bringt einen allgemeinen Grundsatz des Verfassungs- und des Völkerrechts zum Ausdruck, dem zufolge staatliches Recht so zu interpretieren und anzuwenden sind, dass sie mit völkerrechtlichen Bindungen vereinbar sind (Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung und Rechtsgestaltung).

In der Diskussion wurde darauf verwiesen, dass entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung auch ohne ausdrückliche Regelung eine Verpflichtung zur Umsetzung der Konvention durch österreichisches Recht und seine Anwendung bestehe, wobei einzelne Teile der Konvention in verfassungsrechtliche Gewährleistungen transformiert werden könnten. Überdies käme eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Anweisung zur

Gestaltung und Handhabung kinderrechtebezogener Rechtsvorschriften im Sinne der Konvention in Betracht.

Diesem Vorschlag wurde entgegengehalten, dass dies als mittelbare Übernahme der Kinderrechte-Konvention in formelles Verfassungsrecht gedeutet werden könnte.

In der Frage, ob ein ausdrücklicher Hinweis auf völkerrechtliche Bindungen erforderlich ist, wurden im Ausschuss unterschiedliche Auffassungen vertreten. Angemerkt wurde, dass dieses Anliegen möglicherweise auch in den generellen Bestimmungen über Grundrechte geregelt werden könnte.

Staatszielbestimmung

Zur Frage einer allfälligen Staatszielbestimmung diskutierte der Ausschuss folgende Textvarianten:

Variante 1 (entspricht Art. II-24 Abs. 2 der EU-Grundrechte-Charta):

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Variante 2:

Das Wohl des Kindes muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen staatlicher Organe oder sonstiger öffentlicher oder privater Einrichtungen sozialer Fürsorge eine vorrangige Erwägung sein.

Variante 3:

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.

Variante 4:

Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.

In der Diskussion wurde festgehalten, dass die Regelungen als Staatszielbestimmung und Abwägungsauftrag zu interpretieren sind und über den Bereich der staatlichen Funktionen hinausreichen.

Der Ausschuss war der Auffassung, dass es einer gesonderten Hervorhebung über den bereits konsentierten Vorschlag hinaus nicht bedarf.

Spezielle Garantien (individuelle Entwicklung und Entfaltung, Freizeit und Spiel)

Zur Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung spezieller Garantien stand folgender Textvorschlag zur Diskussion:

Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge für sein Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entwicklung und Entfaltung, auf Freizeit und Spiel.

Anmerkungen zum Thema „Spezielle Garantien“:

Der Textvorschlag versteht sich als Konkretisierung der einleitenden allgemeinen Garantie für das Wohlergehen, die im konsentierten Textvorschlag des Ausschusses mit dem Wort „notwendig“ verknüpft ist. Mit der ausdrücklichen Erwähnung von individueller Entwicklung und Entfaltung, einschließlich Freizeit und Spiel, soll ein Standard ausdrücklich garantiert werden, der über das hinausgeht, was für nur „notwendig“ gehalten wird.

Im Zuge der Diskussion wurde darauf verwiesen, dass bei angemessener Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls es durchaus für notwendig zu halten sei, dass speziell die Entwicklung und Entfaltung, einschließlich der Bereiche Freizeit und Spiel, gesichert sind. Dabei sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch ohne ausdrückliche Erwähnung als Maßstab wirksam.

Der Ausschuss vertrat jedoch die Auffassung, dass eine spezielle Garantie dieses Inhalts nicht erforderlich sei.

Damit ist die Behandlung der „Rechte von Kindern“ abgeschlossen.

2.5 Rechte von älteren Menschen

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Mag. *Haupt*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse B-10).

Der Ausschuss war einhellig der Auffassung, dass das Thema „Rechte von älteren Menschen“ ein verfassungsrelevantes Anliegen für einen künftigen Grundrechtskatalog darstellt.

Der Ausschuss diskutierte vier **Textvarianten** zu den „Rechten von älteren Menschen“ (kein Konsens):

1. Variante:

Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.

2. Variante:

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.

3. Variante:

Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

4. Variante:

Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

Anmerkungen zu den Textvarianten:

- Die Spannweite der Vorschläge umfasst subjektive Rechte mit unmittelbarem Geltungsanspruch (Textvorschlag 1), durch Gesetzgebungsauftrag vermittelte subjektive Rechte (Textvorschlag 2), eine in Anlehnung an Art. II-25 der EU-Grundrechte-Charta formulierte Staatszielbestimmung mit unmittelbarem Geltungsanspruch (Textvorschlag 3), sowie ein spezielles Diskriminierungsverbot in Verbindung mit einer als Gewährleistungsauftrag formulierten Staatszielbestimmung, welche ausdrücklich auf das Anliegen einer „angemessenen Alterssicherung“ verweist (Textvorschlag 4).
- Am weitestgehenden in den Garantiewirkungen ist der Textvorschlag 1. Er sieht subjektive verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor, deren Ausgestaltung der Gesetzgebung aufgetragen ist, die aber auch unmittelbar im Wege des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens durchgesetzt werden können. Diese Rechte haben insbesondere Auswirkungen auf die Auslegung von Generalklauseln im Zivil- und Arbeitsrecht. Der Textvorschlag hat wegen der Fragen, die sich mit der Durchsetzbarkeit verbinden, auch Auswirkungen auf die Themenbereiche des Rechtsschutzes und der Staatshaftung.

Damit ist die Behandlung der „Rechte von älteren Menschen“ abgeschlossen.

2.6 Rechte der Volksgruppen

Seitens der Ausschussmitglieder lagen dazu Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von der *Ökumenischen Expertengruppe* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse B-11).

Ein weiterer Textentwurf wurde von ao.Univ.Prof. Dr. Dieter *Kolonovits* präsentiert, der im Rahmen eines Expertenhearings über die „Rechte der Volksgruppen“ referierte. Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 findet sich eine Zusammenfassung seiner Ausführungen.

Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass es bei den Volksgruppenrechten neben Zielbestimmungen auch Grundrechtsgewährleistungen geben soll, die über den derzeitigen Bestand an grundrechtlichen Gewährleistungen hinausgehen. Verschiedene Auffassungen gab es hinsichtlich des Volksgruppenbegriffs einerseits und verfassungsrechtlicher Inhaltsbestimmungen andererseits:

Volksgruppenbegriff

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob die Bestimmung des verfassungsrechtlichen Volksgruppenbegriffs zur freien Disposition des einfachen Gesetzgebers gestellt werden soll oder ob verfassungsrechtlich relevante Bindungen für diesen Tatbestand gefunden werden sollen.

Hinsichtlich etwaiger verfassungsrechtlicher Bindungen für den Volksgruppenbegriff wurden folgende Kriterien in Erwägung gezogen:

- zahlenmäßig erhebliche Bedeutung
- territorial relevante Rechte in Gebieten mit gemischter Bevölkerung
- österreichische Staatsbürgerschaft
- zeitliche Bindungen
- Anerkennung und transparente Organisation
- eigenes Volkstum
- nichtdeutsche Muttersprache.

Die Kriterien wurden im Ausschuss diskutiert, ohne dass es zu einer Einigung kam.

In weiterer Folge einigte sich der Ausschuss auf folgende Arbeitsannahmen:

- Auf verfassungsrechtlicher Ebene soll auf eine Legaldefinition des Volksgruppenbegriffs verzichtet werden.

- Der Tatbestand „Volksgruppen“ ist nicht mit dem Tatbestand „autochthone Volksgruppen“ gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG und auch nicht im versteinernden Sinne mit der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz gleichzusetzen.
- Nach überwiegender Auffassung können künftige verfassungsrechtliche Regelungen nicht auf historische Volksgruppen beschränkt bleiben, wie sie im Text des Art. 8 Abs. 2 B-VG („autochthon“) angesprochen werden.
- Art. 8 Abs. 2 B-VG ist insofern durch die Rechtsentwicklung überholt, als die Garantien für Volksgruppen aufgrund von Entwicklungen auf der Ebene des internationalen Menschenrechtsschutzes und der Europäischen Union über die dort enthaltenen Anknüpfungen hinausgehen.

Der Ausschuss hat zu den „Volksgruppenrechten“ einen **Textvorschlag** vorgelegt, über den kein Konsens erzielt werden konnte (bei den in eckige Klammern gestellten Passagen wurden Punkte hervorgehoben, bei denen die Auffassungen der Ausschussmitglieder weit auseinander lagen). Der Textvorschlag lautet wie folgt:

(1) *Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.*

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Variante 2 zu Abs. 2:

Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

(3) *Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.*

(4) *Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.*

- (5) *Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.*
- (6) *Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.*
- (7) *Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.*

(8) Variante 1 zu Abs. 8:

Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

Variante 2 zu Abs. 8:

Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.*

*) Andere Varianten: „Volksgruppeninteressen“ oder „Volksgruppenrechten“

Zum Textvorschlag des Ausschusses gab es folgende Anmerkungen:

Absatz 1 und 2 des Textvorschlages (Staatszielbestimmung, Förder- und Ausgleichsmaßnahmen)

Der Ausschuss diskutierte folgenden Textvorschlag zur Staatszielbestimmung:

(1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.

In Bezug auf Förder- und Ausgleichsmaßnahmen standen folgende Textvarianten zur Diskussion:

Variante 1:

(2) Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Variante 2:

(2) Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

Im Ausschuss wurde auf den systematischen Zusammenhang von Abs. 2 mit Art. 6 Abs. 1 des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ verwiesen:

- *Variante 1* entspricht im Wesentlichen dem Text des Art. 6 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens. Das Wort „Toleranz“ wurde im Hinblick auf allfällige Assoziationen mit obrigkeitstaatlichen Mitteln („Toleranzedikt“) durch das Wort „Offenheit“ ersetzt.
- *Variante 2* stellt eine sprachlich komprimierte Fassung der Variante 1 dar und geht im Tenor in die gleiche Richtung.

Absatz 3 des Textvorschlages (Bekenntnisfreiheit, spezielles Diskriminierungsverbot)

Im Ausschuss stand folgenden Textvorschlag zur Diskussion:

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass es eine verfassungsrechtliche Garantie der Freiheit des Bekenntnisses zu einer Volksgruppe geben soll. Diese Garantie soll im Rahmen der rechtlichen Vorgaben betreffend die Volksgruppendefinition ausgeübt werden können. Sie schließt die Freiheit ein, sich nicht zu einer bestimmten Volksgruppe zu bekennen. Damit wird gewährleistet, dass keine Nachweise, etwa in Bezug auf Abstammung, Sprachkenntnisse und dergleichen, erbracht werden müssen. In der genannten Garantie ist der Anspruch eingeschlossen, dass aus der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe als solcher kein Nachteil erwachsen darf. Die Regelung berührt nicht Rechte im Zusammenhang mit Amtssprache.

Absatz 4 des Textvorschlages (Förderung)

Der Ausschuss behandelte folgenden Textvorschlag:

(4) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

Der Textvorschlag folgt weitgehend dem Textentwurf von ao.Univ.Prof. Dr. *Kolonovits*.

Anmerkungen zu Abs. 4:

- Das Wort „besondere“ kann im Zusammenhang mit Förderungen entfallen, weil durch die Judikatur gesichert ist, dass spezielle Volksgruppenförderung nicht nur nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt, sondern durch diesen geboten sein kann.
- „Sprache und Kultur“ bilden in funktionaler Hinsicht eine Einheit und werden üblicherweise auch durch internationale Verträge gemeinsam als Schutzgüter genannt.
- Die Ansprüche aus dem letzten Satz gehen über die bestehende Verfassungsrechtslage hinaus („überdies“, „ergänzend“ in den Erläuterungen von ao.Univ.Prof. Dr. *Kolonovits*). Damit soll auch klargestellt werden, dass private Initiative in angemessener Weise zu fördern ist.
- Der besondere Gesetzesvorbehalt („im Rahmen der Gesetze“) erscheint – wenn man der vorgeschlagenen verfassungsrechtlichen Regelung zustimmt – entbehrlich. Dem wird das Ziel einer erhöhten Flexibilität durch einen solchen Gesetzesvorbehalt entgegengehalten.

Im Ausschuss wurde zum Teil die Auffassung vertreten, dass die in Abs. 4 vorgesehenen weitergehenden Rechte in die Disposition der einfachen Gesetzgebung gestellt werden sollen und es im übrigen bei den Garantien des Art. 7 Staatsvertrag von Wien bleiben soll.

Absatz 5 bis 7 des Textvorschlages (Ansprüche)

Der Ausschuss diskutierte folgenden Textvorschlag:

(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.

(6) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen

zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

(7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.

Anmerkungen zu Abs. 5 bis 7:

- Die Absätze 5 bis 7 folgen im Wesentlichen dem Textentwurf von ao.Univ.Prof. Dr. Kolonovits. Sie enthalten jene Rechte, die sich aus dem Staatsvertrag von Wien ergeben, und gehen darüber hinaus.
- Der Textvorschlag stellt auf Entwicklungsmöglichkeiten des verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutzes ab, die keinesfalls hinter dem bestehenden Rechtsbestand bleiben, sondern diesen ergänzen und erweitern. Der verfassungsrechtlich nötige Mindestbestand (Staatsvertrag von St. Germain und Staatsvertrag von Wien) wird gewahrt, überdies werden Einflüsse und Anforderungen aus dem internationalen Bereich (Europarat, Europäische Union) berücksichtigt und das österreichische Recht in dieser Hinsicht geöffnet. Änderungen des Volksgruppengesetzes werden erforderlich sein, die entscheidende Frage der persönlichen Reichweite des Volksgruppenschutzes (Volksgruppenbegriff) wird im Wesentlichen in die Hand der einfachen Gesetzgebung gelegt.

Absatz 8 des Textvorschlages (kollektiver Rechtsschutz)

Im Ausschuss standen folgende Textvarianten zur Diskussion:

Variante 1:

(8) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

Variante 2:

(8) Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.*

*) Andere Varianten: „Volksgruppeninteressen“ oder „Volksgruppenrechten“

Anmerkungen zu Abs. 8:

Der Ausschuss war sich überwiegend einig, dass kollektive verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte – über individuellen Rechtsschutz hinausgehend – die Möglichkeit kollektiver Rechtsdurchsetzung nahe legen, und dass verfassungsrechtliche Regelungen im Rahmen der durch die Textvarianten festgelegten Bandbreite aufgenommen werden sollen.

Bereits die bestehende Verfassungsrechtslage sieht im Bereich der Volksgruppen auch kollektive Rechte vor. Daher spricht vieles dafür, in diesem Bereich kollektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zu schaffen. Allerdings sind die Gefahren von Missbräuchen und organisatorischen Fehlentwicklungen nicht von der Hand zu weisen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten kollektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten, sofern sie vorgesehen werden, am ehesten auf „Vereinigungen“ bezogen werden.

Für den Fall der Untätigkeit des einfachen Gesetzgebers besteht nach geltender Verfassungsrechtslage keine zufrieden stellende rechtliche Abhilfemöglichkeit. Für die Zukunft könnte ein Staatshaftungsanspruch, allenfalls auch die Folge einer unmittelbaren Anwendbarkeit von Verfassungsrecht, in Erwägung gezogen werden.

Institutionelle Garantien für Volksgruppenvertretungen

Vorschläge von Seiten der Volksgruppenorganisationen betreffend eine verfassungsrechtliche Verankerung von Volksgruppenvertretungen wurden vom Ausschuss zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss ging davon aus, dass die vorgeschlagenen Varianten betreffend den Rechtsschutz ausreichend sind, um dem Anliegen betreffend institutionelle Garantien Rechnung zu tragen.

Dem im Ausschuss erarbeiteten Textvorschlag steht der Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter gegenüber. Dieser lautet wie folgt:

Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.

Anmerkungen zum Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

Der Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* stellt auf autochthone historische Volksgruppen im Sinne des Art. 8 B-VG ab und begnügt sich mit einer Festschreibung des bestehenden Rechtszustandes nach Art. 7 des Staatsvertrags von Wien. Die Frage einer gesetzlichen Erweiterung des Volksgruppenschutzes wird offen gelassen.

Die Behandlung des Themas „Rechte der Volksgruppen“ ist damit abgeschlossen.

3 Freiheitsrechte

Die Freiheitsrechte umfassen nach herkömmlicher Auffassung den **Schutz der persönlichen Freiheit**, die **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)**, die **Aufenthaltsgfreiheit**, das **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**, den **Schutz des Hausrechts**, den **Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation**, das **Grundrecht auf Datenschutz**, die **Freiheit der Meinungsäußerung/Kommunikationsfreiheit**, die **Rundfunkfreiheit**, die **Freiheit der Wissenschaft**, die **Kunstfreiheit**, die **Vereins- und Versammlungsfreiheit** und **Koalitionsfreiheit**, die **Berufsfreiheit** und **unternehmerische Freiheit**, die **Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)** sowie das **Recht auf Ehe und Familie** und den **Schutz von Ehe und Familie**.

Zu den Freiheitsrechten lagen Textentwürfe von Frau Dr. *Berger*, von Dr. *Böhmendorfer*, von Univ.Prof. Dr. *Funk*, von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Prof. Ing. *Mader*/Univ. Prof. Dr. *Rack*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, von Univ.Prof. Dr. *Rack*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum*, von den *Sozialpartnern* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopsen C-12 bis C-26).

Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 wurden die Beratungsergebnisse (mit Textvorschlägen und Erläuterungen) zu folgenden Freiheitsrechten bereits umfassend dargestellt (Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 3.2, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8):

- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)
- Rechte im Bereich der Privatsphäre (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Schutz des Hausrechts, Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation, Grundrecht auf Datenschutz)
- Meinungsfreiheit (Freiheit der Meinungsäußerung/Kommunikationsfreiheit, Rundfunkfreiheit, Freiheit der Wissenschaft, Kunstfreiheit)

- Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit
- Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit
- Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit).

Folgende Themen wurden im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 aus Zeitgründen noch nicht behandelt: Schutz der persönlichen Freiheit, Aufenthaltsfreiheit, Recht auf Ehe und Familie/Schutz von Ehe und Familie.

Manche Themen, zu denen keine bzw. keine konsentierten Textentwürfe des Ausschusses vorlagen, wurden aufgrund neuer Vorschläge von der *Ökumenischen Expertengruppe* und von den *Sozialpartnern* neuerlich beraten. Dies betraf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst), die Vereins- und Versammlungsfreiheit/Koalitionsfreiheit sowie die unternehmerische Freiheit (im Zusammenhang mit der Berufsfreiheit).

Ein neuer Textvorschlag von Dr. *Böhmendorfer* zum Thema „Eigentumsgarantie“ wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen und in die Gesamtsynopse eingearbeitet. Der Vorschlag wurde jedoch nicht mehr näher behandelt, weil zu diesem Thema bereits ein Textvorschlag des Ausschusses vorlag (siehe den Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 3.8).

3.1 Schutz der persönlichen Freiheit

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*/Univ.Prof. Dr. *Thienel* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse C-12).

Beratungen im Ausschuss:

Der Ausschuss diskutierte zunächst über allgemeine Fragen einer Neukodifikation des Grundrechts auf Schutz der persönlichen Freiheit. Dabei wurde festgehalten, dass die Rechtslage aufgrund des BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit weiterhin beibehalten und allenfalls durch Ergänzungen (insbesondere mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des EGMR) sowie durch Verzicht auf überflüssige und überholte Wendungen modifiziert werden soll.

Nicht ausreichend erschien dem Ausschuss ein bloßer Verweis auf das BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit. In einem neuen Grundrechtskatalog sollte das Grundrecht vollständig dargestellt werden, wobei zwecks besserer Übersicht eine Aufteilung in mehrere einzelne Artikel unter der gemeinsamen Rubrik „Schutz der persönlichen Freiheit“, eventuell „Recht

auf Freiheit und Sicherheit“, erfolgen sollte. Weiters wurde auf das Problem des Schicksals des österreichischen Vorbehalts zu Artikel 5 EMRK hingewiesen.

Als Ergebnis der Beratungen nahm der Ausschuss den **Textvorschlag** von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter/Univ.Prof. Dr. Thienel zum „Schutz der persönlichen Freiheit“ einhellig an. Der Textvorschlag besteht aus drei Artikeln und lautet wie folgt (Konsens):

Artikel X (Schutz der persönlichen Freiheit)

(1) *Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:*

1. *wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;*
 2. *wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,*
 - a) *zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat,*
 - b) *um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder*
 - c) *um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;*
 3. *zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;*
 4. *um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;*
 5. *wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;*
 6. *zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;*
 7. *wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.*
- (2) *Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.*
- (3) *Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur ent-*

zogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.*

Erläuterungen zu Artikel X (Schutz der persönlichen Freiheit):

1. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit entspricht im Wesentlichen der Regelung des Art. 5 Abs. 1 EMRK sowie der Art. 1 und 2 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988. Die übrigen, primär verfahrensrechtlichen Garantien des Art. 5 EMRK sowie des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit finden sich in den Art. Y und Z.
2. Abs. 1 und 2 führen die Inhalte der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 2 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit zusammen. Die abschließende Aufzählung der Festnahmegründe entspricht dem entsprechenden Katalog in Art. 2 Abs. 1 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
3. Abs. 3 enthält das besondere Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 1 Abs. 3 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
4. Abs. 4 entspricht Art. 1 Abs. 4 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit bzw. Art. 5 Abs. 2 EMRK.

Artikel Y (Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug)

- (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.*
- (2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben.*

- (3) *Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.*
- (4) *Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.*
- (5) *Eine aus dem Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden.*
- (6) *Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.*
- (7) *Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.*
- (8) *Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.*
- (9) *Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.*

Erläuterungen zu Artikel Y (Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug):

1. In Art. Y werden die Verfahrensgarantien der Art. 3 bis 5 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen und zusammengefasst.
2. Abs. 1 entspricht Art. 3 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit. Art. 3 Abs. 3 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit sah bisher die Anfechtung einer behördlich verhängten Freiheitsstrafe bei einer unabhängigen Behörde vor. Im Hinblick auf die

Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist die Anfechtung zwingend bei einem Gericht zu gewährleisten.

3. Abs. 2 entspricht Art. 4 Abs. 1 und 2 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
4. Abs. 3 enthält das Recht der festgenommenen Person, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden. Die Garantie entspricht Art. 4 Abs. 3 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
5. Abs. 4 entspricht Art. 4 Abs. 4 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
6. Abs. 5 entspricht Art. 4 Abs. 5 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
7. Abs. 6 entspricht Art. 4 Abs. 6 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
8. Abs. 7 entspricht Art. 4 Abs. 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
9. Abs. 8 enthält einen Anspruch der festgenommenen Person auf Entscheidung über die Festnahme in angemessener Frist oder auf Freilassung. Er entspricht Art. 5 Abs. 1 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK).
10. Abs. 9 entspricht Art. 5 Abs. 2 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.

Artikel Z (Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung)

- (1) *Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.*
- (2) *Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen.*
- (3) *Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.*

Erläuterungen zu Artikel Z (Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung):

1. Die Garantie auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Festnahme durch ein Gericht gemäß Absatz 4 entspricht im Wesentlichen Art. 6 Abs. 1 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit bzw. Art. 5 Abs. 4 EMRK.
2. Im Fall von Anhaltungen unbestimmter Dauer bzw. lebenslanger Haft hat eine Überprüfung der Haft in angemessenen Abständen zu erfolgen. Diese Garantie wurde durch die Rechtsprechung des EGMR aus der Garantie des Art. 5 Abs. 4 EMRK entwickelt (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 24.10.1979, *Winterwerp*, Serie A 33, Z. 55) und entspricht Art. 6 Abs. 2 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit.
3. Das Recht auf Entschädigung für unrechtmäßige Haft gemäß Abs. 5 entspricht Art. 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, der seinerseits Art. 5 Abs. 5 EMRK nachgebildet wurde.

Zum Textvorschlag gab es folgende Anmerkungen:

Der vorliegende Entwurf gibt die geltende Verfassungsrechtslage inhaltlich unverändert wieder.

Im Ausschuss wurde die Frage der Frist im Ausmaß von 48 Stunden nach Art. Y Abs. 2 des Textvorschlages erörtert. Es wurde angemerkt, dass diese Frist in Anbetracht moderner Kommunikations- und Transportmöglichkeiten für zu lange gehalten werden könnte. Dem wurde entgegengehalten, dass es sich um eine Höchstfrist handle, verpflichtend sei die Übergabe „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden“. Die Einhaltung des Gebotes der Unverzüglichkeit sei ein Teil der grundrechtlichen Gewährleistung. Die Verletzung dieser Verpflichtung stelle eine Grundrechtsverletzung dar und könne gerichtlich nachgeprüft werden.

Damit ist die Behandlung des Themas „Schutz der persönlichen Freiheit“ abgeschlossen.

3.2 Aufenthaltsfreiheit

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse C-14).

Der Ausschuss diskutierte die beiden vorliegenden **Textvarianten** zum Thema „Aufenthaltsgewährung“ (ohne Konsens):

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 17

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.*
- (2) *StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer im europäischen Recht oder gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder zur Vollstreckung einer von einem solchen verhängten Strafe nicht entgegen, sofern rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.*
- (3) *Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.*
- (4) *Kollektivausweisungen sind unzulässig.*

Artikel 6

- (1) Niemand darf in einen Staat verbracht werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.
- (2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt.

Artikel 31 (zu Artikel 17)

Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte

1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;
2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein;
3. müssen verhältnismäßig sein;
4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:Artikel 16 (Freizügigkeit)

- (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.
- (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.
- (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten[, des Schutzes der Moral] oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.
- (4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

Artikel 17 (Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien)

- (1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.
- (2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.
- (3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,
 - a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,

b) ihren Fall prüfen zu lassen und

c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

(4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Inhaltlich dürften die Divergenzen zwischen den beiden Textvarianten vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter eher marginaler Art sein, wobei die zweitgenannte Variante textlich breiter gefasst ist.

Zu den in Art. 16 Abs. 3 und 4 des Vorschlages von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* enthaltenen Schrankenregelungen wurde festgehalten, dass erstere personenbezogen, letztere gebietsbezogen formuliert sind. Die Notwendigkeit gebietsbezogener Beschränkungsmöglichkeiten wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Katastrophen, sowie mit Epidemiefällen, militärischen Sperrgebieten udgl. gesehen. Nach den Entstehungsgründen der Bestimmung, die ihr Vorbild in Art. 2 Abs. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK hat, könnten darunter auch wirtschaftlich motivierte Beschränkungen, etwa in Form von Zuzugsbeschränkungen für Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit, subsumiert werden.

Im Zusammenhang mit dem persönlichen Geltungsbereich des Auslieferungsschutzes wurde auch das Thema „Europäischer Haftbefehl“ angesprochen: In dieser Hinsicht beziehen sich beide Vorschläge auf die künftige Entwicklung der Rechtslage, wobei im Vorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (Art. 17 Abs. 2) in der Ausnahmebestimmung des zweiten Satzes ausdrücklich nicht auf die Staatsbürgerschaft Bezug genommen wird, sondern vielmehr von „Person“ die Rede ist. Der Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* (Art. 17 Abs. 2) könnte allerdings in gleicher Weise ausgelegt werden.

Erwähnt wurde auch die Frage einer Erstreckung des Auslieferungsschutzes für Nicht-Staatsbürger mit verfestigtem Aufenthalt im Bundesgebiet. Dieser Punkt wurde nicht näher erörtert.

Zu Art. 17 Abs. 3 letzter Satz des Vorschlages von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* wurde angemerkt, dass diese Regelung eine Ausweisung auch ohne Gewährleistung der vorange-

henden allgemeinen Verfahrensgarantie erlaubt. Sie entspricht insofern den in Art. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK vorgesehenen Regelungen, ist aber – wie diese – auf Ausländer zu beziehen und betrifft Fälle des rechtmäßigen Aufenthaltes von Fremden. Die Regelung kann in zweifacher Weise interpretiert werden, erstens als bloße Beschränkung in Verfahrensrechten (dafür spricht insbesondere das Erfordernis einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung), und zweitens als eigenständige Eingriffsgrundlage, die es erlaubt, rechtmäßigen Aufenthalt allein aus Gründen der Staatsräson zu beenden. Nach einhellig herrschender Rechtsauffassung ist die zweite Interpretationsvariante abzulehnen.

In der Frage der Beibehaltung der Regelung des Art. 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK (entspricht Art. 17 Abs. 3 letzter Satz des Vorschlages von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*) bestand im Ausschuss kein Konsens.

Zum Verbot der Kollektivausweisungen und dem Schutz vor Refoulement wurde einerseits auf die Verbindung von Art. 17 Abs. 4 mit Art. 6 Abs. 1 des Vorschlages vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und andererseits auf Art. 17 Abs. 4 des Vorschlages von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* verwiesen.

Bezüglich der Frage des individuellen Auslieferungsschutzes und des Refoulement-Verbots erfolgte der Hinweis auf die „Kettenwirkung“ der Gewährleistung, wie sie aus der Judikatur ableitbar sei. Demnach sei eine Beschränkung auf den jeweiligen Aufenthaltsstaat ausgeschlossen. Um dies sprachlich klarer hervorzuheben, wäre bei beiden Textvarianten die Wendung „*in dem*“ durch die Wendung „*wenn*“ sprachlich sinngemäß zu ersetzen.

Dies ergibt folgende neuen Textfassungen:

1. Textvorschlag vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* (Art. 6 Abs. 1):

(1) *Niemand darf in einen Staat verbracht werden, wenn für die betreffende Person die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.*

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (Art. 17 Abs. 4):

(4) *Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.*

In der Frage der grundrechtlichen Schutzgüter, die in das Refoulement-Verbot hineinzulesen sind, wurden zunächst sprachliche Unterschiede aufgezeigt: „*Ernsthaftes Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung*“ im Vorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, „*drohende ernstliche Gefahr*“

einer Verletzung elementarer Menschenrechte“ im Vorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums.

Im Ausschuss wurde festgehalten, dass die Entwicklung der Rechtsprechung Tendenzen in Richtung einer zusätzlichen Erweiterung zeige, vor allem durch die Aufnahme von Verfahrensgarantien (Art. 6 EMRK) in die Schutzfunktionen des Refoulment-Verbots. Die Ausgestaltung und weitere Entwicklung bleibe der Rechtsprechung überlassen und werde durch die vorliegenden Textvorschläge nicht beschränkt.

Als Ergebnis der Beratungen gab es im Ausschuss über die verschiedenen vorgeschlagenen und in Diskussion gezogenen Textvarianten keinen Konsens. Auch bestand weder Konsens über die Beibehaltung noch über die Änderung der bestehenden Verfassungslage.

Konsens gab es jedoch darüber, dass in jenen Gesetzesvorbehalten nach dem Muster der EMRK, welche auf den „Schutz der Moral“ Bezug nehmen, diese Formel verzichtbar ist.

Damit ist die Behandlung der „Aufenthaltsfreiheit“ abgeschlossen.

3.3 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von der *Ökumenischen Expertengruppe* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse C-13).

Der Ausschuss legte zu diesem Grundrecht bereits in seinem Bericht vom 3. Juni 2004 einen umfassenden Textvorschlag vor. Dabei gab es nur in Teilbereichen Konsens. Keine Übereinstimmung fand u.a. der vorgeschlagene Absatz 7 (Zusammenarbeit des Staates mit den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften).

Der Textvorschlag des Ausschusses vom 3. Juni 2004 zu Abs. 7 der „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)“ lautete wie folgt (kein Konsens):

(7) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.

Die *Ökumenische Expertengruppe* legte als Reaktion auf die Diskussionen zu Abs. 7 des Textvorschlages, der auf einem Entwurf der *Ökumenischen Expertengruppe* beruhte, einen überarbeiteten Textentwurf mit Erläuterungen vor, in welchem die unbestimmten Begriffe des ursprünglichen Entwurfes („Beistand“, „Dialog“) nach Voraussetzungen und Inhalt präzisiert wurden.

Der neue Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe* zu Abs. 7 der „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)“ hat folgenden Wortlaut:

(7) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze.

Erläuterungen zum neuen Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe*:

Heute ist das Verhältnis von Staat und Kirchen in Österreich durch das staatskirchenrechtliche Prinzip „freie Kirchen in einem freien Staat“ gekennzeichnet; dieses Prinzip ist in allen Mitgliedstaaten der EU akzeptiert. Seine Konsequenz ist es, dass Kirchen und Konfessionen von politischen Kräften nicht vereinnahmt werden dürfen und dass Kirchen und Religionsgesellschaften selbst nicht zu politischen Kräften werden. Die „Trennung von Staat und Kirche“ in politischer Dimension erfordert andererseits aber, dass Kirchen und Religionsgesellschaften als gleichberechtigte Partner in ihrer Verantwortung für gesamtstaatliche Entwicklungen anerkannt werden. Sie streben damit gerade nicht politischen Einfluss oder Macht an; denn sie stehen außerhalb der politischen Prozesse und Taktiken und nehmen ihren eigenen, spezifischen Auftrag wahr, für eine menschenwürdige Politik und staatliche Entwicklung im Dienste der Menschen insgesamt zu wirken. Dazu ist ein regelmäßiger und offener und für alle Teile der Bevölkerung transparenter Dialog mit Parlament und Regierung zu pflegen, ähnlich wie im Zuge der Arbeiten des Österreich-Konvents. Für die Mitarbeit in einem Dialog und Gesprächsforum bestehen freilich formale und materielle Voraussetzungen: formal bedarf es der im nationalen Recht vorgesehenen Anerkennung, materiell ist nachzuweisen, dass diese Kirchen und Religionsgesellschaften die Grundwerte des Staates, seinen *ordre public*, anerkennen und glaubwürdig sind durch ihre bisherigen Beiträge und Leistungen für das Staatsganze.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

In der Verfassung der EU finden sich Regelungen zu diesem Thema in Art. 51 (siehe *Anlage C*, Synopse C-13) systematisch zwischen den Kapiteln über das demokratische Leben der Union (Titel VI) und die Finanzen der Union (Titel VII). In Art. 51 der Verfassung wird zwischen Kirchen, religiösen Vereinigungen und weltanschaulichen Gemeinschaften unter-

schieden. Letztere spielen vor allem in England und Frankreich im politischen Leben eine große Rolle, wie das in unserem Bereich keine Entsprechung hat.

Im Ausschuss wurde darauf verwiesen, dass in Österreich neben den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch die religiösen Bekenntnisgemeinschaften einen besonderen gesetzlichen Status haben. Diese Gemeinschaften seien hinsichtlich ihres Ursprungs, ihrer Ziele, ihrer Bedeutung und ihrer Strukturen heterogen. Dazu wird jedoch angemerkt, dass auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich keinesfalls homogen seien.

Festgehalten wurde dass der Vorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe* sowohl im Hinblick auf die dort angesprochenen Institutionen als auch im Hinblick auf die verschiedenen Garantien (insbesondere Beistandspflicht) von Art. 51 der EU-Verfassung abweicht.

Im Ausschuss wurde argumentiert, dass es dem Staat frei stünde, über die im Vorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe* genannten Institutionen (gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften) hinaus auch noch andere Einrichtungen, insbesondere religiöse Bekenntnisgemeinschaften, in den Dialog einzubeziehen und dies gegebenenfalls gesetzlich zu regeln. Dem wurde entgegengehalten, dass sprachlich spezifizierte Garantien als Grundlage für Umkehrschlüsse herangezogen werden könnten.

Zur Frage, ob eine Regelung der vorgeschlagenen Art überhaupt in die Verfassung und gegebenenfalls in einen Grundrechtskatalog aufgenommen werden soll, wurden ebenfalls unterschiedliche Auffassungen vertreten: Teilweise wurde auf die Bedeutung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben verwiesen; teilweise wurde jedoch auch die Ansicht vertreten, dass solche Gewährleistungen im Hinblick auf die Neutralität des Staates in weltanschaulichen und religiösen Fragen verzichtbar seien.

Der Ausschuss schloss seine Beratungen über diesen Punkt ab, ohne einen Konsens zu finden.

3.4 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit

Hiezu lagen Textentwürfe von Dr. *Böhmendorfer*, von Univ.Prof. Dr. *Funk*, von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Prof. Ing. *Mader*/Univ. Prof. Dr. *Rack*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum*, von den *Sozialpartnern* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse C-23).

Zu diesem Grundrecht enthielt der Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 bereits einen umfassenden Textvorschlag, zu welchem es in Teilbereichen Konsens gab. Der Textvorschlag des Ausschusses vom 3. Juni 2004 zur „Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit“ lautete wie folgt:

- (1) *Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.*
- (2) *Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.*
- (3) *ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten.*
- (4) Variante 1 zu Abs. 4:
Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen.
- Variante 2 zu Abs. 4:
Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der satzungsmäßig festgelegten Interessen ihrer Mitglieder ergreifen.
- Variante 3 zu Abs. 4:
Sie können kollektive Maßnahmen zur Wahrung und Förderung der Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder ergreifen.
- Variante 4 zu Abs. 4:
Sie [Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber] haben das Recht, an Arbeitskämpfen teilzunehmen, die von diesen Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Rahmen der Autonomie zum Abschluss von Kollektivverträgen geführt werden. Die Bedingungen, unter denen dieses Recht ausgeübt werden kann, sind durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

Konsens gab es bei Abs. 1 bis 3 des Textvorschlages (Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit). Zu Abs. 4 (kollektive Maßnahmen) lagen mehrere Textvorschläge vor, über die im Ausschuss kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Da zu diesem Thema gerade Gespräche auf sozialpartnerschaftlicher Ebene stattfanden, kam der Ausschuss überein, das Ergebnis der *Sozialpartner*-Gespräche abzuwarten und die Diskussion darüber erst zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

3.4.1 Koalitionsfreiheit

Die *Sozialpartner* Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer legten im Oktober 2004 folgenden Textvorschlag zur „Koalitionsfreiheit“ vor:

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen.

(2) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.

Im Ausschuss gab es dazu folgende Anmerkungen:

- Der Vorschlag der *Sozialpartner* versteht sich als nähere Ausgestaltung von Garantien insbesondere der EMRK. Er geht aber inhaltlich darüber hinaus und bringt überdies Klarstellungen in Punkten, die in herrschender Dogmatik strittig sind. Im Besonderen wird das Recht für beide Seiten verankert, Maßnahmen im Arbeitskampf zu setzen.
- Die Tätigkeit dieser Vereinigungen beinhaltet auch Regelungen über Wettbewerbsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Daher ist eine gesonderte Verankerung der Koalitionsfreiheit erforderlich. Damit wird klargestellt, dass solche Maßnahmen nicht als verbotene Wettbewerbsbeschränkungen zu qualifizieren sind.
- Durch die Regelung der Koalitionsfreiheit werden die Rechte anderer freiwilliger oder gesetzlicher Interessenvertretungen nicht berührt. Ebenso wird durch die Möglichkeit, Angelegenheiten der Arbeitswelt kollektivvertraglich zu regeln, die Zulässigkeit gesetzlicher Mindeststandards, z.B. durch Festlegung von Mindestlöhnen, nicht ausgeschlossen.
- Die vorgeschlagene Regelung über Kollektivverträge ist in Bezug auf den öffentlichen Dienst neutral. Die damit zusammenhängenden Verfassungsfragen fallen in den Aufgabenbereich des Ausschusses 6 (Verwaltungsreform).

Im Ausschuss wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass der *Sozialpartner*-Vorschlag systematisch im Kontext mit der allgemeinen Vereinigungsfreiheit geregelt werden sollte. Dem wurde entgegengehalten, dass eine Verankerung im Zusammenhang mit sozialen Grundrechten im Interesse einer Signalwirkung angemessener erschiene und auch dem Modell der EU-Verfassung (Art. II-12 und Art. II-28) besser entspräche.

Der Vorschlag der Sozialpartner enthält im ersten Absatz keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. Dazu wurde angemerkt, dass sich Beschränkungen der in Abs. 1 garantierten Rechte aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegebenenfalls auch aus der Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 EMRK ergeben. Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, dies durch einen ausdrücklich hinzugefügten Gesetzesvorbehalt zum Ausdruck zu bringen. Dieser könnte sich an Art. 11 Abs. 2 EMRK orientieren. Im Übrigen wurde auf die noch offene Frage einer allgemeinen Formulierung eines Gesetzesvorbehaltes im Grundrechtskatalog verwiesen.

Im Zuge der Beratungen legte Dr. *Böhmdorfer* folgenden Ergänzungsvorschlag vor (Einfügung im Anschluss an den ersten Satz des *Sozialpartner*-Vorschlages):
Die Gründung von freiwilligen Interessenvertretungen muss für jede Person gleich zugänglich sein und unterliegt keinen unangemessenen Beschränkungen.

Im Ausschuss wurde als Alternative zu diesem Ergänzungsvorschlag angeregt, es bei einer Anmerkung folgenden Inhalts bewenden zu lassen:

Satz 1 des Vorschlages der *Sozialpartner* soll auch klar stellen, dass die Gründung von freiwilligen Vereinigungen zur Vertretung von Interessen für jede Person gleich zugänglich ist.

Ergebnis der Ausschussberatungen:

Der Ausschuss kam zu der Auffassung, dass die im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 vorgeschlagenen Texte zur Koalitionsfreiheit (das waren die Absätze 3 und 4) überholt sind.

Der Ausschuss legt abschließend folgenden neuen **Textvorschlag** zur „Koalitionsfreiheit“ vor (hinsichtlich Abs. 1 und 3 bestand Konsens; bei Abs. 2 waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt: für einige Mitglieder war die Aufnahme des Abs. 2 Bedingung für die Zustimmung zu Abs. 1):

- (1) *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen.*
- [(2) *Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der*

Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.]

- (3) *Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.*

Grundrechtliche Garantien betreffend politische Parteien

Dazu lagen dem Ausschuss zwei Vorschläge vor:

1. Beibehaltung der Verfassungsbestimmungen des Art. I § 1 des Parteiengesetzes 1975 in unveränderter Form;
2. Komprimierte Fassung nach dem Vorschlag von Univ.Prof. Dr. *Funk* (siehe *Anlage C* zum Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Synopse C-23 „Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit“).

Die Vorschläge wurden im Ausschuss nicht näher erörtert. Das Thema „Politische Parteien“ wurde jedoch auch vom Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen) behandelt, insbesondere die Regelungen in Art. I § 1 des Parteiengesetzes 1975. Eine umfassende Darstellung der Beratungsergebnisse findet sich im Bericht zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 3.

3.4.2 Vereins- und Versammlungsfreiheit

Der Ausschuss kam weiters überein, in den Textvorschlag vom 3. Juni 2004 zur „Vereins- und Versammlungsfreiheit“ einen Gesetzesvorbehalt (als neuen Absatz 3) aufzunehmen.

Der modifizierte **Textvorschlag** des Ausschusses zur „Vereins- und Versammlungsfreiheit“ lautet somit wie folgt (Konsens):

- (1) *Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.*
- (2) *Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.*
- (3) *Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.*

Die Behandlung des Themas „Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit“ ist damit abgeschlossen.

3.5 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von den *Sozialpartnern* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse C-24).

Der Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004 enthielt zu diesem Grundrecht bereits einen konsentierten Textvorschlag. Dieser lautete wie folgt:

- (1) *Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl frei auszuüben.*
- (2) *Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.*
Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:
 - a) *jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;*
 - b) *Wehr- oder Ersatzdienst;*
 - c) *jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;*
 - d) *jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.*
- (3) *Menschenhandel ist verboten.*

Im Oktober 2004 legten die *Sozialpartner* Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer folgenden Textvorschlag zur „unternehmerischen Freiheit“ vor:

Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen ein Unternehmen zu gründen und zu führen.

Im Ausschuss gab es dazu folgende Anmerkungen:

Der Vorschlag folgt Artikel II-16 der EU-Verfassung. Als Gründe für eine gesonderte Hervorhebung der Freiheiten zur Gründung und Führung von Unternehmen nach dem Muster des Rechts auf eingerichteten Gewerbebetrieb spricht, dass es in diesem Bereich einer speziellen Garantie bedarf, die sich gegen staatliche Eingriffe richtet – dies nicht zuletzt im Hinblick auf die Freiheit der Unternehmensgründung und -führung auch außerhalb beruflicher Ausbildungswege und beruflicher Zwecke.

Als Ergebnis der Beratungen kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass die im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 vorgesehene Textierung hinsichtlich der „Berufs- und Erwerbsfreiheit“ und des „Verbots der Sklaverei und Zwangsarbeit“ getrennt werden soll.

Die in den Absätzen 2 und 3 dieses Vorschlages zum „Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit“ enthaltenen Garantien wurden in einem eigenen Artikel zusammengefasst und zu den Fundamentalgarantien gestellt (siehe auch den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 1 „Fundamentalgarantien“).

Der **Textvorschlag** des Ausschusses zur „Berufsfreiheit und unternehmerischen Freiheit“ wurde wie folgt modifiziert (Konsens):

Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.

Die Behandlung des Themas „Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit“ ist damit abgeschlossen.

3.6 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, von Univ.Prof. Dr. *Rack* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse C-26). In Verbindung mit diesem Grundrecht stehen auch die „Rechte von Kindern“ und das „Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (siehe Kapitel I, Pkt. 2.4 und 4.7 des Ergänzenden Ausschussberichts).

Der Ausschuss hat zum Thema „Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie“ folgenden **Textvorschlag** erarbeitet (Konsens gab es bei Abs. 3, keinen Konsens hingegen bei Abs. 1 bis 2 und Abs. 4):

(1) Variante 1 zu Abs. 1:

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Variante 2 zu Abs. 1:

Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Variante 3 zu Abs. 1:

Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 2 zu Abs. 2:

Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 3 zu Abs. 2:

Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

(3) *Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.*

(4) Textvariante (bezogen auf Variante 1 zu Abs. 1. Bei den Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist die Textvariante zu Abs. 4 entsprechend zu modifizieren):

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Absatz 1 und 4 des Textvorschlages (Recht auf Ehe und Familie)

1. Der Ausschuss behandelte das Thema zunächst anhand eines Textvorschlages von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

(...)

(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

Im Ausschuss bestand Übereinstimmung, dass ein künftiger Grundrechtskatalog jedenfalls Bestimmungen enthalten soll, wie sie in den von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* vorgeschlagenen Absätzen 1 und 4 vorgesehen sind. Absatz 1 des Textvorschlages bringt in leicht veränderter Form den Text des Art. 12 EMRK zum Ausdruck. Absatz 4 des Textvorschlages gibt Art. 5 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK in sprachlich modifizierter Form wieder.

Zum Textvorschlag wurde angemerkt, dass mit diesen Gewährleistungen lediglich die Institution der „Ehe“ als heterosexuelle Partnerschaft im Sinne einer „auf Dauer angelegten rechtsförmlichen Verbindung von Frau und Mann“ angesprochen werde.

2. Der Ausschuss diskutierte auch einen weitergehenden Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

(1) Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Zu diesem Textvorschlag wurde angemerkt, dass die vorgeschlagene Erweiterung Freiheiten mit einer institutionellen Garantie, nämlich jener der Gründung einer Familie, verbinde, und insofern über Möglichkeiten hinausgehe, die schon jetzt im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet sind und zum Teil auch den Schutz des Art. 8 EMRK genießen. Mit der Verankerung der verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft als gleichwertige Alternativen zur Ehe werde überdies ein Diskriminierungsverbot begründet, welches die Gesetzgebung zu Vorkehrungen zur Gleichstellung verpflichte.

3. Weiters stand folgender Textvorschlag von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* zur Diskussion:

(1) Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Hiezu wurde festgehalten, dass der Text inhaltlich dem Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* entspricht und die Institution der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften öffnet.

Ein Teil des Ausschusses vertrat die Auffassung, dass über den Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* hinaus erweiterte Garantien des Inhalts der Vorschläge des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* erforderlich seien. In diesem Fall wäre auch der Abs. 4 des Textvorschlages von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* entsprechend zu modifizieren.

Absatz 2 des Textvorschlages (Schutz von Ehe und Familie)

Der Ausschuss diskutierte folgende Textvarianten:

Variante 1:

(2) Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 2:

(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 3:

(2) Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Der Ausschuss konnte sich – vergleichbar mit den Positionen bei Abs. 1 – nicht darauf einigen, welcher Textvariante der Vorzug zu geben sei.

Auch waren die Auffassungen über den Begriff der „Familie“ unterschiedlich. Ein Teil der Ausschussmitglieder war der Meinung, dass „Familie“ nur in Verbindung mit Elternschaft zu verstehen sei.

Weiters wurde diskutiert, ob für Kinder, die aus dem Familienverband herausgelöst sind, ein Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand im Zusammenhang mit der Garantie des staatlichen Schutzes von Ehe und/oder Familie verankert werden soll. Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses, die sich gegen eine Verankerung eines besonderen Schutzes von Kindern, die vom Familienverband getrennt sind, im Zusammenhang mit einem Kinderrechtsartikel aussprachen, konnte sich eine solche Verankerung in einem Artikel zum Schutz der Familie vorstellen. Diesbezügliche Vorschläge für Garantien wurden zwar bei der Behandlung der „Kinderrechte“ erörtert, aber inhaltlich nicht konsentiert (siehe Kapitel I, Pkt. 2.4 des Ergänzenden Ausschussberichts).

Absatz 3 des Textvorschlages (Erziehungsrechte)

Der Ausschuss diskutierte über folgenden Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Anmerkungen zu Abs. 3:

Der erste Satz der Formulierung ist auch Bestandteil der Kinderrechte-Konvention (Art. 18). Der zweite Satz gibt Art. 2 Satz 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK wörtlich wieder. Dazu liegt bereits ein konsentierter Vorschlag des Ausschusses vor, der die Aufnahme dieser Bestimmung im Zusammenhang mit dem „Recht auf Bildung“ vorsieht (siehe Kapitel I, Pkt. 4.1 des Ausschussberichts vom 3. Juni 2004).

Der Ausschuss war der Auffassung, dass der erste Satz des Textvorschlages unter der Voraussetzung einer Verankerung spezieller Kinderrechte in den Text eines künftigen Grundrechtskataloges aufgenommen werden soll. Dazu wurde angemerkt, dass der Staat verpflichtet ist, subsidiär das Wohl des Kindes zu wahren, wenn die Eltern ihrem Recht oder ihrer Pflicht zur Erziehung der Kinder nicht nachkommen (können).

Bezüglich des zweiten Satzes vertrat der Ausschuss die Meinung, dass die Bestimmung weiterhin beim „Recht auf Bildung“ geregelt bleiben soll und dass im Zusammenhang mit dem „Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie“ und/oder den „Rechten von Kindern“ auf die Regelung ausdrücklich verwiesen werden soll.

Damit ist die Behandlung des Themas „Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie“ abgeschlossen.

4 Soziale Rechte

Diesem Titel wurden vom Ausschuss das **Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)**, der **Schutz der Gesundheit** und der **Schutz der Umwelt**, das **Recht auf existenzielle Mindestversorgung** und das **Recht auf soziale Sicherheit**, das **Recht auf Verbraucherschutz**, das **Recht auf Wohnung**, das **Recht auf Arbeit** und das **Recht auf Arbeitsvermittlung**, das **Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie** sowie das **Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse** zugeordnet.

Der Ausschuss zog Hon.Prof. Dr. Josef *Cerny*, Univ.Prof. Dr. Michael *Holoubek*, Univ.Prof. Dr. Franz *Marhold*, Univ.Prof. Dr. Walter *Schrammel* und Hon.Prof. Dr. Gottfried *Winkler* als externe Experten zu den Beratungen des Ausschusses zum Thema „soziale Rechte“ bei. Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 findet sich eine Zusammenfassung ihrer Ausführungen.

Die Ergebnisse der Ausschussberatungen wurden im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 wie folgt wiedergegeben:

Die Behandlung der sozialen Rechte war von gegensätzlichen Standpunkten geprägt. Ein Teil der Ausschussmitglieder sprach sich für verfassungsgesetzlich gesicherte Ansprüche mit unmittelbar ableitbaren subjektiven Rechten aus. Ein anderer Teil der Ausschussmitglieder vertrat hingegen den Standpunkt, dass soziale Rechte in Form von Gesetzgebungsaufträgen an den einfachen Gesetzgeber festzuschreiben seien. Aufgrund dieser gegensätzlichen Positionen wurde versucht, im Ausschuss zumindest Konsens über allgemeine Grundsätze für eine künftige Kodifikation sozialstaatlicher Garantien und sozialer Grundrechte zu

finden. Auf Basis eines von Univ.Prof. Dr. *Funk* erstellten Positionspapiers einigte sich der Ausschuss auf grundsätzliche Festlegungen. Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 findet sich eine Zusammenfassung dieser Erwägungen.

Regelungstechniken bei leistungsstaatlichen Gewährleistungen

Bei den folgenden Beratungen erörterte der Ausschuss zunächst grundsätzliche Fragen der Auslegung verfassungsrechtlicher Garantien und ihrer Umsetzung mit Blick auf unterschiedliche Regelungstechniken bei leistungsstaatlichen Gewährleistungen. Dabei wurde festgehalten, dass diese allgemeine Erwägungen zu grundrechtlichen Auslegungsfragen keine Bindungswirkung für die Interpretation einzelner diskutierter Garantien haben.

Aus den vorliegenden Vorschlägen zur Gestaltung solcher Gewährleistungen lassen sich zwei Grundtypen von Regelungsmustern ableiten:

- Muster Eins: Positive Formulierung eines subjektiven verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts in Form einer Generalklausel („*Jeder Mensch hat das Recht auf ...*“) in Verbindung mit einer den Staat in die Pflicht nehmenden, zumeist demonstrativ formulierten, die Generalklausel ausführenden Aufzählung von Einzelgarantien („*Der Staat gewährleistet dieses Recht [insbesondere] durch ...*“)
- Muster Zwei: Gewährleistung von Rechten von vornherein in gesetzesvermittelter Form („*Durch Gesetz ist zu gewährleisten ...*“).

Das erste Regelungsmuster kann unterschiedlich ausgelegt werden:

- *Variante 1*: Mediatisierung von Ansprüchen durch Gesetz (einschließlich gesetzlicher Generalklausel) oder gesetzesfunktionelle Vorschriften wie Kollektivverträge
- *Variante 2*: Unmittelbar anwendbare Grundlage für subjektive verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, welche für alle Staatsfunktionen unmittelbar verbindlich sind und insbesondere auch im Gerichtsweg im Verhältnis zwischen Privaten unmittelbar durchsetzbar sind.

Nach dem zweiten Regelungsmuster sind subjektive Rechte nur aus der Verbindung von verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und gesetzlichen Regelungen ableitbar.

Sämtliche Regelungsmuster und Varianten sind bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umsetzung, den Rechtsschutz und die Normenkontrolle differenziert zu beurteilen, wobei im Verhältnis vom ersten Regelungsmuster/Variante 1 und vom zweiten Regelungsmuster eine Konvergenz anzunehmen ist.

Sozialpartner-Vorschlag

In weiterer Folge behandelte der Ausschuss die sozialen Rechte anhand eines gemeinsamen Vorschlages der *Sozialpartner* Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich vom Oktober 2004 zum Thema „soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt“. Im Anschluss daran wurden die übrigen sozialen Rechte besprochen.

Der Vorschlag der *Sozialpartner* gliedert sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil bezieht sich auf alle Grundrechte und beinhaltet die Themen „Unmittelbare Drittwirkung“, „Subsidiarantrag“, „Staatshaftung“ und „Verbandsklage“. Die Ergebnisse der Beratungen zum Allgemeinen Teil des *Sozialpartner*-Vorschlages werden im Ergänzenden Ausschussbericht unter Kapitel IV (Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen) dargestellt.

Der Besondere Teil des *Sozialpartner*-Vorschlages enthält Textvorschläge zu sozialen Grundrechten im Bereich der Arbeitswelt (Koalitionsfreiheit, unternehmerische Freiheit, existenzielle Mindestversorgung, soziale Sicherheit, Verbot der Kinderarbeit, Arbeit, Arbeitsvermittlung). Die Behandlung dieser Themen wird im Ergänzenden Ausschussbericht unter Kapitel I, Pkt. 3.4 (Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit), Pkt. 3.5 (Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit), Pkt. 4.3 (Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit) und Pkt. 4.6 (Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung) wiedergegeben.

4.1 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, von Univ.Prof. Dr. *Rack*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse D-27).

Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 wurden die Beratungsergebnisse (mit Textvorschlägen und Erläuterungen) zum Recht auf Bildung bereits umfassend dargestellt (Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 4.1).

Der **Textvorschlag** des Ausschusses zum „Recht auf Bildung“ lautete wie folgt (Konsens bzw. weitgehende Zustimmung gab es bei Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Ergänzungsvarianten zu Abs. 3 sowie bei Abs. 5 und 6; keinen Konsens gab es bei den Ergänzungsvarianten zu Abs. 3 sowie bei Abs. 4):

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.*
- (2) *Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.*
- (3) *Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.*

Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 3:

An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.

Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 3:

An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.

- (4) Ergänzungsvorschlag:

Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.

- (5) *Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.*
- (6) *Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.*

Im Zuge der Fortsetzung der Ausschussberatungen legte die *Ökumenische Expertengruppe* dem Ausschuss folgenden **Textvorschlag** zum Themenkreis „Schule und Kirche“ vor:

An öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Konfessionelle Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhaltene Schulen, wenn sie vom zustän-

digen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Entscheidungsträger als konfessionelle Privatschulen anerkannt sind, sind zumindest in der Ausstattung mit aus öffentlichen Mitteln finanziertem Unterrichtspersonal mit öffentlichen Schulen gleichzustellen.

Erläuterungen der *Ökumenischen Expertengruppe*:

Die Religionsfreiheit stellt ein Grundrecht im Rahmen der Freiheitsrechte der Verfassung dar. In Verbindung mit den Rechten der Eltern ergibt sich daraus auch die Notwendigkeit, eine entsprechende Möglichkeit für Bildung und Erziehung der Kinder nach den religiösen Vorstellungen der Eltern sicherzustellen. Dazu bedarf es einer Absicherung der konfessionellen Privatschulen einerseits und des Religionsunterrichtes andererseits. Dies ergibt sich nicht nur als Ausfluss der Religionsfreiheit nach dem in Österreich allgemein anerkannten Verständnis der Grundrechte, sondern auch aus internationalen Verträgen und der besonderen Bedeutung und den besonderen Leistungen, die die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Bereich der Wertevermittlung und in ihren sozialen Tätigkeiten erbringen. Bei der Formulierung wurde von der derzeit bestehenden Rechtslage, insbesondere des Religionsunterrichtsgesetzes und des Privatschulgesetzes ausgegangen. Die verwendeten Begriffe sind daher im Kontext dieser Rechtsnormen zu verstehen. Darüber hinaus kommt den Kirchen und Religionsgesellschaften eine besondere Bedeutung in der Vermittlung von Werten und Didaktiken zur Sinnstiftung des Menschen zu.

Die Selbstbestimmung des Unterrichtes durch Besorgung, Leitung und Aufsicht über den Religionsunterricht sowie die Auswahl des Lehrpersonals ist ein unverzichtbarer Teil der kollektiven Religionsfreiheit. Der Begriff „Besorgung“ umfasst dabei sowohl die inhaltliche Gestaltung, als auch die Gestaltung der Unterrichtsmaterialien. Die Lehrpläne werden wie bisher von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen und vom Bund kundgemacht. Dadurch wird auch nach außen deutlich, dass der Religionsunterricht eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften ist.

Neben einer formalrechtlichen Verfassungsgrundlage bedarf es auch einer materiellen Absicherung, die sich an der geltenden Rechtslage des Privatschulgesetzes und des Schulvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich orientiert. Diese Regelung ist für die Republik Österreich insofern von Vorteil, als sich die öffentlichen Haushalte durch die konfessionellen Schulerhalter erhebliche Aufwendungen im Bereich der Schulerhaltung ersparen. Durch die große Zahl an Angeboten der konfessionellen Schulerhalter wird das Erfordernis an ausschließlich staatlich finanzierten Bildungsangeboten geringer. Dadurch leisten die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erhebliche jährliche finanzielle Leistungen, welche sonst im staatlichen Haushalt abgesichert werden müssten.

Im Ausschuss wurden das Thema und seine Bedeutung angesprochen:

Von der Vertreterin der *Ökumenischen Expertengruppe* wurde darauf verwiesen, dass der Vorschlag im Zusammenhang mit der möglicherweise bevorstehenden Aufhebung der

Bindung an 2/3-Mehrheiten für bestimmte Schulgesetze des Bundes (Art. 14 Abs. 10 und Art. 14a Abs. 8 B-VG) stehe. Im Ausschuss wurde auf die Bedeutung des Themas für Fragen staatlicher Ersatzleistungen für Privatschulen, Förderungen von konfessionellen und nichtkonfessionellen Schulen und eines überkonfessionellen Religionsunterrichts bzw. auch eines Ethikunterrichts als Alternative verwiesen.

Der Ausschuss verzichtete auf weitere Beratungen, sodass sich die Frage einer Konsensbildung nicht stellte.

Bezüglich dieses Themas besteht eine Überschneidung mit den vom Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung) zu beratenden Fragen.

Recht auf kulturelle Teilhabe

Bei den folgenden Beratungen behandelte der Ausschuss einen neuen **Textvorschlag** des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* zum Thema „Recht auf kulturelle Teilhabe“ (kein Konsens):

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe.*
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.*

Zu diesem Textvorschlag gab es folgende Anmerkungen:

Dabei handelt es sich um den Vorschlag eines Leistungsanspruchs, welcher in Beziehung mit den Ansprüchen im Bereich der Bildungsrechte gesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf Vorschläge der *Ökumenischen Expertengruppe* hingewiesen, die bei den Bildungsrechten Ansprüche auf Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen enthalten. Die Zielrichtung eines „Grundrechts auf kulturelle Teilhabe“ ist jedoch schwergewichtig eine andere als jene der Bildungsrechte.

Im Ausschuss bestand kein Konsens über ein solches soziales Grundrecht:

Zu Abs. 1 des Textvorschlages (Anspruch auf Teilhabe am kulturellen Leben) wurde angemerkt, dass diese Regelung in ihrer Formulierung sehr diffus sei. Bei Abs. 2 wurde darauf hingewiesen, dass die darin enthaltene staatliche Förderungsverpflichtung in ihren konkreten Auswirkungen ambivalent sein könnte.

Damit ist die Behandlung des Themas „Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)“ abgeschlossen.

4.2 Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Prof. Ing. *Mader*/ Univ.Prof. Dr. *Rack*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, von Univ.Prof. Dr. *Rack*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse D-28).

Einen weiteren Textentwurf präsentierte Univ.Prof. Dr. Franz *Merli*, der im Rahmen eines Expertenhearings über „Grundrechte mit Gesundheits- und Umweltbezug“ referierte. Im Ausschussbericht vom 3. Juni 2004 findet sich eine Zusammenfassung seiner Ausführungen.

4.2.1 Schutz der Gesundheit

Bei den folgenden Beratungen diskutierte der Ausschuss mehrere **Textvarianten** zum Thema „Schutz der Gesundheit“ (kein Konsens):

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.*
- (2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.*

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (gleich lautend ein Vorschlag von Univ.Prof. Dr. *Rack*):

- (1) *Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.*
- (2) *Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [oder der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.*

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

- *ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.*

3. Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe*:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.*
- (2) *Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.*

4. Textvorschlag von Prof. Ing. Mader/Univ.Prof. Dr. Rack:

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

5. Textvorschlag von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub (Teilvorschläge 1 und 2):

Teilvorschlag 1 vom 12. Dezember 2003 (Art. 1 bis 3):

Artikel 1

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.

(2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.

(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.

Artikel 2

Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Artikel 3

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

Teilvorschlag 2 vom 27. April 2004 (Art. 1 und 2):

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.

Artikel 2

Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.

6. Textvorschlag von Univ.Prof. Dr. Merli:

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.

(2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.

Das Thema „Schutz der Gesundheit“ wurde auch vom Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele) behandelt. Im Bericht des Ausschusses 1 wurden die Beratungen zum Thema

„Gesundheitsversorgung“ wie folgt wiedergegeben (siehe den Bericht des Ausschusses 1 vom 25. Februar 2004, Seite 20):

Z22 Das Recht auf adäquate Gesundheitsversorgung

Die Mitglieder kommen nach eingehender Diskussion zur Auffassung, dass das Anliegen vom Staatsziel „Daseinsvorsorge“ sowie teilweise vom Staatsziel „Soziale Sicherheit“ umfasst ist und daher als eigenes Staatsziel entbehrlich erscheint.

Bei den Beratungen des Ausschusses 4 zum Thema „Schutz der Gesundheit“ gab es folgende Anmerkungen:

Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass die Spezialgarantien in den Textvarianten zum „Schutz der Gesundheit“ inhaltlich bereits durch jene generellen Gewährleistungen abgedeckt seien, die im Textvorschlag des Ausschusses 4 zum Thema „Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit“ enthalten sind (siehe den Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 1.2.2).

Demgegenüber wurde darauf verwiesen, dass aus Anlass einer Kodifikation sozialer Grundrechte darüber hinausgehende spezielle Garantien als wesentliche Bestandteile der Gewährleistungsfunktion solcher Grundrechte angesehen werden könnten (vgl. auch Art. II-3 und Art. II-35 der EU-Grundrechte-Charta). Eine Absicherung der sozial- und gesundheitspolitischen Anliegen in gesonderten Garantien betreffend den „Schutz der Gesundheit“ sei jedenfalls erforderlich. Dabei wäre auf die Vereinbarkeit spezieller Garantien mit anderen Gewährleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit „Sozialer Sicherheit“, zu achten.

Weiters wurde angemerkt, dass das Schutzgut „Gesundheit“ mehr umfasse als nur das Freisein von Krankheit. Im Besonderen seien hier auch präventive Maßnahmen sowie die Vorsorge für gesundheitsverträgliche Umweltbedingungen gemeint. Dabei wurde auf die Erläuterungen zum Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe* mit Bezugnahme auf die Präambel der WHO hingewiesen.

Auch seien weitergehende Gewährleistungen des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Leistungen von Bedeutung, die nicht auf den rein kurativen Bereich und auch nicht auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen beschränkt sind.

Das Verhältnis der für den Gesundheitsbereich vorgeschlagenen Garantien könne im Sinne einer Leistungsskala verstanden werden, an deren Basis Rechte im Rahmen existenzieller Grundversorgung (wie Notfallmedizin), sowie Rechte auf angemessene Versorgung im Krankheitsfall aus Sozialversicherungsansprüchen, und schließlich hinsichtlich der Ein-

richtungsgarantie des öffentlichen Gesundheitswesens auch Vorsorgeleistungen und umweltbezogene Schutzpflichten stehen.

Der Ausschuss diskutierte in der Folge einzelne Elemente aus den vorgeschlagenen Texten:

- Zugangsrechte: Die Wendung „Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und ärztlichen Versorgung“ (Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe*) ist als umfassende Gewährleistung gesundheitlicher Schutzinteressen zu verstehen. In den Worten „allgemein und gleich zugänglich“ kommen die Gedanken des Diskriminierungsschutzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausdruck.

Weiters wurde angemerkt, dass die Garantien eines „allgemeinen und gleichen Zuganges“ durchaus intentional auch auf Gleichheit der Versorgungsleistungen in allen Bereichen eines durch Öffentlichkeit geprägten Gesundheitswesens gerichtet sein können.

Dabei stellte sich die Frage, ob die Garantie eines allgemeinen und gleichen Zuganges in ein Spannungsverhältnis mit der Gewährleistung gesundheitlicher Versorgung im Rahmen existenzieller Mindestversorgung und sozialer Sicherheit geraten könnte. Ein „allgemeiner und gleicher“ Zugang ist jedoch unter dem Vorbehalt von Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit, und nicht in egalitärem Sinne zu interpretieren.¹ Angemessene Differenzierungen seien nicht nur in der Beziehung zwischen verschiedenen Leistungssystemen, sondern auch jeweils innerhalb dieser Systeme erforderlich.

Zur Bezugnahme auf „öffentliches Gesundheitswesen“ (Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*) erörterte der Ausschuss die Frage, ob dieser Text im Sinne einer Festschreibung des bestehenden Systems oder allenfalls auch im Sinne des Ausschlusses oder der Zurückdrängung privater Gesundheitsversorgung zu verstehen sei. Diese Frage wurde generell verneint. Es wurde jedoch darauf verwiesen, dass mit dem genannten Tatbestand eine Kernbereichsverantwortung der öffentlichen Hand und somit ein Verbot der Totalprivatisierung des Gesundheitswesens angesprochen werde.

- Recht auf Schutz der Gesundheit: In einigen Vorschlägen ist eine ausdrückliche Garantie eines „Rechts auf Schutz der Gesundheit“ vorgesehen. Ein Teil schlug dieses Recht als unmittelbares subjektives Recht vor, ein anderer Teil nahm eine Umsetzung durch einfaches Gesetz in Aussicht. In diesem Unterschied manifestierte sich die schon mehrfach festgestellte Divergenz zweier Modelle für die Schaffung sozialer Grundrechte.
- Gesundheitsversorgung/ärztliche Behandlung/kostenlose Behandlung: Die inhaltliche Präzisierung der Leistungen würde der Grundrichtung eines „Rechts auf Schutz der Gesundheit“ entsprechen Die Frage eines Anspruchs auf kostenlose Behandlung ist

¹ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob diese Bezüge ausdrücklich bei einzelnen Grundrechten formuliert werden sollen oder ob es genügt, sie über die allgemeinen grundrechtssteuernden Prinzipien herzustellen.

systematisch dem „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“ zuzuordnen und wurde dort behandelt (siehe den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 4.3.1).

- Sicherung eines hohen Schutzniveaus: Das Motiv findet sich im Textvorschlag von Prof. Ing. Mader/Univ.Prof. Dr. Rack. Es handelte sich dabei um die Festlegung von Staatsverantwortung in Form einer Zielbestimmung nach dem Muster der EU-Grundrechte-Charta (Art. II-35).
- Recht auf gesunde Lebensmittel/gesunde Lebensumstände: Dieser im Vorschlag der *Grünen* vom 27. April 2004 enthaltene Anspruch steht in Zusammenhang mit den im Vorschlag der *Grünen* vom 12. Dezember 2003 vorgesehenen Rechten auf Einhaltung objektiven Rechts (einschließlich Normenkontrolle) und dessen Durchsetzung in einem Verfahren, sowie mit dem Recht auf Tätigwerden der Gesetzes- und Verordnungsgebung.

Diese Fragen fallen in ihren verfahrensrechtlichen Aspekten bezüglich der Gerichtsbarkeit in den Wirkungsbereich des Ausschusses 9. Hervorzuheben ist die Bedeutung dieses Vorschlages für die Gestaltung technischer Normen.

- Verankerung einer Gesundheitsanwaltschaft: Dem Vorschlag der *Grünen* vom 12. Dezember 2003 entsprechend, wird damit eine institutionelle Verankerung einer Einrichtung mit allgemeinem Amtsbeschwerderecht angesprochen, welches auch den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit einschließt. Der Vorschlag entspricht in der Grundrichtung Wünschen der Patientenanwaltschaften. Sollte eine allgemeine Öffnung des Zuganges zur Verfassungsgerichtsbarkeit realisiert werden, wäre die Dringlichkeit einer solchen institutionellen Garantie speziell für den Gesundheitsbereich abgeschwächt.

Der Ausschuss kam überein, dass in einem künftigen Grundrechtskatalog Regelungen enthalten sein sollen, die das Thema „Schutz der Gesundheit“ betreffen. Hinsichtlich eines Textvorschlages zum Gesundheitsschutz konnte jedoch kein Konsens erzielt werden. Festgehalten wurde, dass Erörterungen und allfälliger Konsens bezüglich anderer einschlägiger Themen, insbesondere das „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ und die Vorschläge im Papier der *Sozialpartner*-Verbände, davon nicht berührt werden.

4.2.2 Schutz der Umwelt

Der Ausschuss diskutierte folgende **Textvarianten** zum Thema „Schutz der Umwelt“ (kein Konsens):

1. Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe*:

(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.*

(2) *Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.*

2. Textvorschlag von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub*:

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

3. Textvorschlag von Univ.Prof. Dr. *Merli*:

- (1) *Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.*
- (2) *Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.*
- (3) *Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.*

Das Thema „Schutz der Umwelt“ wurde auch vom Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele) behandelt. Im Bericht des Ausschusses 1 wurden die Beratungen zum Thema „Umweltschutz“ wie folgt wiedergegeben (siehe den Bericht des Ausschusses 1 vom 25. Februar 2004, Seite 10 bis 11):

Z 4 Umfassender Umweltschutz (BVG, BGBl. 1984/491)

Die überwiegende Meinung geht dahin, dass der Text moderner formuliert werden soll. Mehrere Textvorschläge liegen zur Beratung vor. Es werden zwei Textvorschläge zu einem Kompromissvorschlag zusammengefasst. Konsens besteht über die Formulierung:

(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.

Für die nachfolgenden Absätze war kein Konsens erzielbar. Diese lauten:

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bewahrt den bestehenden freien Zugang zur Natur; sie ist bestrebt, freien Zugang zur Natur zu schaffen.

(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt.

Zu Abs. 2 werden Bedenken im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse geltend gemacht, während zu Abs. 3 eine kritische Anmerkung erfolgt, warum gerade für den Umweltschutz eine verfassungsmäßige Durchsetzbarkeit konstituiert werden soll.

Gegen eine allfällige zusätzliche Inkorporierung des Atom-BVG bestehen einhellig keine inhaltlichen Bedenken. Die Mitglieder treten für eine Integration in die Verfassungsurkunde ein. Der diesbezügliche Textvorschlag lautet:

(2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.

(3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.

Diese beiden Absätze werden inhaltlich als zweckmäßig angesehen. Ob diese Bestimmungen in den Haupttext der Bundesverfassung integriert werden sollen, ist vom Ausschuss 2 zu beantworten.

Zu den Absätzen 2 und 3 enthält ein weiterer Textvorschlag folgende Varianten:

(2) Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen tragen die Verursacher und Verursacherinnen.

(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem sie ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder richten Umweltschutzbehörden zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein.

Dazu gibt es keine einhellige Auffassung.

Bei den Beratungen des Ausschusses 4 zum Thema „Schutz der Umwelt“ gab es folgende Anmerkungen:

Dem Vorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe* entsprechend, wird Umweltschutz als Funktion des Gesundheitsschutzes verstanden („...und bekämpft umweltschädliche Umweltbedingungen“).

In die Beratungen des Ausschusses 4 wurden neben den Textentwürfen der Ausschussmitglieder auch die Erörterungen und Vorschläge des Ausschusses 1 als Informationsgrundlage einbezogen. Außerdem wurde auf einen weiteren Vorschlag der *Grünen* verwiesen, der – über Staatszielbestimmungen hinausgehend – Rechte auf freien Zugang zur Natur vorsah.

In die Richtung subjektiver Rechte wies auch der Vorschlag von Univ.Prof. Dr. *Merli*, der die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Umweltpolitik durch Gewährleistung von

Informations- und Beteiligungsrechten und des Rechts auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt vorsah.

Weiters wurde festgehalten, dass die im Vorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe* vorgesehene Regelung einen Gewährleistungsauftrag an die Adresse der Gesetzgebung enthält und insofern über das traditionelle Modell einer Staatszielbestimmung hinausgeht.

Im Ausschuss 4 bestand kein Konsens darüber, dass über die von Ausschuss 1 vorgeschlagenen Zielbestimmungen hinaus oder zusätzlich zu diesen weitere grundrechtliche oder grundrechtsnahe Regelungen betreffend den „Schutz der Umwelt“ vorgeschlagen werden sollen. Der Ausschuss 4 sprach sich dafür aus, dass die von Ausschuss 1 in Aussicht genommenen Zielbestimmungen betreffend Atomenergie in die Verfassung Eingang finden sollen.

Damit ist die Behandlung des Themas „Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt“ abgeschlossen.

4.3 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Prof. Ing. *Mader*/Univ.Prof. Dr. *Rack*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, von Univ.Prof. Dr. *Rack*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum*, von den *Sozialpartnern* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse D-29).

Im Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004 wurde dieses Grundrecht nur ansatzweise behandelt. Bei den folgenden Beratungen diskutierte der Ausschuss das „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“ und das „Recht auf soziale Sicherheit“ anhand eines gemeinsamen Vorschlages der *Sozialpartner* Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich vom Oktober 2004 zum Thema „soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt“.

4.3.1 Recht auf existenzielle Mindestversorgung

Der Ausschuss diskutierte verschiedene **Textvarianten** zum Thema „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“ (kein Konsens). Bei den Beratungen wurde zunächst der Textentwurf der *Sozialpartner* behandelt. Dieser lautet wie folgt:

Variante 1 (Vorschlag der *Sozialpartner*):

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung,

Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Der Vorschlag der *Sozialpartner* ist nicht im Sinne einer Sperrwirkung nach oben zu verstehen. Es ist auch zulässig, Leistungen über die Mindestversorgung hinaus vorzusehen, ohne dass diese zwangsläufig nach den Kriterien des *Sozialpartner*-Vorschlages zum Thema „Soziale Sicherheit“ zu garantieren wären.

Dabei wurde auch die Frage diskutiert, ob nach dem *Sozialpartner*-Vorschlag eine über die existenzielle Mindestversorgung hinaus gehende Grundsicherung möglich wäre, die nicht auf dem Versicherungsprinzip beruht (siehe den *Sozialpartner*-Vorschlag zum Thema „Soziale Sicherheit“ im Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 4.3.2).

Ein bestimmtes System für die Umsetzung der Garantien wird durch den Vorschlag nicht vorgegeben. Im Besonderen könnten die Leistungen auch auf dem Weg der Sozialhilfe umgesetzt werden.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass mit den vorgeschlagenen Gewährleistungen Mindestlohnregelungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Ansicht, dass der Vorschlag der *Sozialpartner* als unmittelbar durchsetzbarer individueller Anspruch konzipiert sei, wurde entgegengehalten, dass derartige Ansprüche in Wahrheit nur über gesetzliche Maßnahmen garantiert werden könnten, und dass die Möglichkeit der Durchsetzung eines solchen verfassungsunmittelbaren Anspruches im bestehenden System des Rechtsschutzes nicht gesichert sei. Dazu wurde angemerkt, dass schon nach bestehender Verfassungsrechtslage und dem Stand insbesondere der Zivilrechtsprechung gangbare Wege zur Durchsetzung von individuellen Ansprüchen der genannten Art bestehen (z.B. Kausalgerichtsbarkeit, Rechtssprechung zur Erfüllung fremder Verpflichtungen, Judikatur des OGH zu Leistungsansprüchen aufgrund von Diskriminierungsverboten in der Privatwirtschaftsverwaltung). Verwiesen wurde auch auf die Bedeutung eines Signals, welches unmittelbare individuelle Ansprüche in Notfällen zugesteht, wenn es um die Sicherung der Mindeststufe eines menschenwürdigen Daseins geht.

In der Folge wurden zwei weitere Textvarianten zum *Sozialpartner*-Vorschlag diskutiert, welche eine Mediatisierung über einfachgesetzliche Garantien zum Inhalt haben:

Variante 2 (Vorschlag der *Sozialpartner* modifiziert als Gesetzgebungsauftrag):

Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Variante 3 (Kompromissvorschlag zu Variante 1 und 2):

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf gesetzlich verbürgte Unterstützung und Betreuung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Zu Variante 3 wurde angemerkt, dass der Gesetzesbezug nicht auf Unterstützung und Betreuung beschränkt ist, sondern sämtliche aufgezählten Leistungen betrifft.

Im Ausschuss fand keiner der genannten Vorschläge Zustimmung. Es bestand auch kein Konsens darüber, dass mit diesen drei Textvarianten der thematische Bereich „existenzielle Mindestversorgung“ abgedeckt wäre.

4.3.2 Recht auf soziale Sicherheit

Der Ausschuss diskutierte das „Recht auf soziale Sicherheit“ zunächst anhand folgenden Textvorschlages der *Sozialpartner*:

Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Der Vorschlag enthält eine institutionelle Verankerung der Sozialversicherung sowie der Versorgung im Falle der Pflegebedürftigkeit. Nach derzeit bestehender Rechtslage ist der Anspruch auf Pflegegeld einkommensunabhängig gestaltet.

Kritik an einer Festschreibung dieser Lösung wurde entgegengehalten, dass durch den Tatbestand der Angemessenheit der Versorgung ein ausreichender Spielraum für die Berücksichtigung persönlicher Vermögensverhältnisse durch die Gesetzgebung eröffnet wird.

Verwiesen wurde auf bestehende soziale Leistungen, die als Versorgungsleistungen („Fürsorgeleistungen“) des Dienstgebers gestaltet sind, z.B. im öffentlichen Dienst, im Bereich von Pensionsleistungen von Bediensteten der ÖBB und der Bundestheater. Dabei wurde festgehalten, dass die institutionelle Gewährleistung der Sozialversicherung mit dem Auftrag der Sicherstellung einer angemessenen Versorgung nicht so zu verstehen sei, dass damit Versorgungssysteme der genannten Art in Frage gestellt werden.

Auch wurde angemerkt, dass das System von existenzieller Mindestversorgung und sozialer Sicherheit durch Sozialversicherung und Pflegeleistungen Sicherungssysteme nach dem Modell einer Grundsicherung nicht ausschließe.

Einige Ausschussmitglieder wendeten ein, dass bereits nach der bisherigen Rechtslage ein umfangreiches Regressrecht und zivilrechtliche Ansprüche bestünden. Sie wiesen darauf hin, dass im Textvorschlag der *Sozialpartner* die Gewährleistung sozialer Sicherheit und eine Versorgung im Falle der Pflegebedürftigkeit angesprochen werden. Unter diesen Begriffen sei das gesamte Paket der Pflegeleistungen und nicht nur das Pflegegeld zu verstehen. Weiters wurde auf kompetenzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern verwiesen.

Andere Mitglieder des Ausschusses vertraten hingegen die Auffassung, dass für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Garantien einer angemessenen Versorgung im Falle der Pflegebedürftigkeit die Frage der Gestaltung allfälliger Regressansprüche und auch die Frage der kompetenzrechtlichen Umsetzung nicht relevant seien.

Der Ausschuss kam überein, den *Sozialpartner*-Vorschlag zur „sozialen Sicherheit“ durch eine Anmerkung folgenden Inhalts zu ergänzen:

Die vorgeschlagene Regelung schließt nicht aus, bestehende Versorgungssysteme (bspw. Krankenfürsorge der Stadt Wien) aufrecht zu erhalten, wenn sie die gleichen Sicherheitsleistungen wie Sozialversicherungssysteme erbringen.

Ein Teil des Ausschusses stimmte dem Textvorschlag der *Sozialpartner* unter dem Vorbehalt zu, dass der Satz „*Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit*“ vorangestellt wird. Ein Teil des Ausschusses befürwortete den *Sozialpartner*-Vorschlag in der vorgelegten Fassung, d.h. ohne eine allgemeine Garantie des vorstehenden Inhalts.

Zusammengefasst lauten die **Textvarianten** des Ausschusses zum „Recht auf soziale Sicherheit“ wie folgt (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) *Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.*
- (2) *Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.*

Variante 2:

Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

Damit ist die Behandlung der Themen „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“ und „Recht auf soziale Sicherheit“ abgeschlossen.

4.4 Recht auf Verbraucherschutz

Hiezu lagen Textentwürfe vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von *Mag. Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse D-30).

Der **Textvorschlag** des Ausschusses zum „Recht auf Verbraucherschutz“ lautet wie folgt (kein Konsens):

- (1) *Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.*
- (2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.*

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Im Ausschuss wurde im Zusammenhang mit dem „Recht auf Verbraucherschutz“ folgende Frage erörtert: Ist es überhaupt erforderlich, eine Gewährleistung dieses Inhalts als subjektives Recht vorzusehen, oder könnte nicht allenfalls eine Staatszielbestimmung genügen?

Dazu wurde festgehalten, dass Verbraucherschutz als verfassungsrechtliche Garantie auch Elemente der Gewährleistung von Gleichbehandlung enthält und überdies dem Schutz von Interessen dient, die ansonsten ohne gesellschaftliche Institutionalisierung auskommen müssten. Durch eine grundrechtliche Garantie könnten die Effizienzchancen besser gesichert sein als durch eine objektive Gewährleistung.

Der Ausschuss war der Auffassung, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung des Verbraucherschutzes in Form eines Gewährleistungsauftrages erfolgen soll. Zu diesem Punkt gab es eine Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. *Grabenwarter*, welche dem Ergänzenden Ausschussbericht angeschlossen wurde.

Zum Textvorschlag des Ausschusses liegen folgende **Alternativvarianten** vor:

Alternativvariante 1:

Der Staat gewährleistet ein hohes Verbraucherschutzniveau.

Alternativvariante 2:

Durch Gesetz ist ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

Damit ist die Behandlung des „Rechts auf Verbraucherschutz“ abgeschlossen.

4.5 Recht auf Wohnung

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (gleich lautend der Vorschlag von Univ.Prof. Dr. *Rack*), von der *Ökumenischen Expertengruppe*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe Anlage C, Teilsynopse D-31).

Der Ausschuss diskutierte folgende **Textvarianten** (kein Konsens):

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.*

(2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.*

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (gleich lautend ein Vorschlag von Univ.Prof. Dr. *Rack*):

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

- *das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.*

3. Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe*:

(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen.*

(2) *Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.*

4. Textvorschlag von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub*:

Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Das Recht auf „Wohnung“ geht über die Garantie einer „Unterkunft“ im Sinne der Garantien der „existenziellen Mindestversorgung“ (vgl. den Vorschlag der *Sozialpartner*) hinaus. Das Recht umfasst einen Anspruch auf Erfüllung eines elementaren Lebensbedürfnisses (des „Wohnens“) mit einem Mindeststandard an Lebensqualität einschließlich der erforderlichen Infrastruktur. Ein klagbares Recht auf eine staatliche Leistung in Form der Zuweisung einer Wohnung ist damit nicht gemeint.

Im Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* wird überdies Staatsverantwortung für soziale Wohnbaupolitik angesprochen, die Einrichtung des Mieterschutzes und des sozialen Wohnbaus gewährleistet. Eine „Versteinerung“ bestehender Rechtseinrichtungen ist damit allerdings nicht gemeint.

Es wurde darauf verwiesen, dass die im Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* vorgesehenen Gewährleistungen mit Anliegen des Diskriminierungsschutzes in Verbindung zu setzen sind (bspw. Problem von Kontrahierungspflichten zwischen Vermieter und Mieter).

In der Frage, ob es eine verfassungsrechtliche Garantie mit dem Ziel geben soll, Ansprüche des Wohnens über das hinaus zu gewährleisten, was aus existenzieller Mindestversorgung und Recht auf Unterkunft abzuleiten ist (vgl. u.a. den Vorschlag der *Sozialpartner*), waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt.

Damit ist die Behandlung des Themas „Recht auf Wohnung“ abgeschlossen.

4.6 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Prof. Ing. *Mader*/Univ.Prof. Dr. *Rack*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, von Univ.Prof. Dr. *Rack*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum*, von den *Sozialpartnern* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse D-32).

4.6.1 Recht auf Arbeit

Der Ausschuss behandelte das „Recht auf Arbeit“ zunächst anhand eines gemeinsamen Textvorschlages der *Sozialpartner* Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich vom Oktober 2004 zum Thema „soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt“.

Im Ausschuss gab es geteilte Auffassungen über die Annahme der im *Sozialpartner*-Vorschlag enthaltenen Garantien: Einige Ausschussmitglieder sprachen sich für die unveränderte Annahme des *Sozialpartner*-Vorschlages aus; teilweise wurde eine Modifikation im Sinne einer gesetzlichen Gewährleistungspflicht befürwortet; ein Teil der Mitglieder des Ausschusses bevorzugte eine Gewährleistung eines „Rechts auf Arbeit“ zu bestimmten Bedingungen.

Die **Textvarianten** des Ausschusses zum „Recht auf Arbeit“ lauten wie folgt (kein Konsens):

Variante 1:

Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch:

- *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
- *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
- *bezahlten Jahresurlaub;*
- *Schutz von Jugendlichen;*
- *Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
- *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
- *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
- *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
- *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
- *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

Variante 2:

Der Staat gewährleistet das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Gewährleistung hat insbesondere zu erfolgen durch:

- *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
- *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
- *bezahlten Jahresurlaub;*
- *Schutz von Jugendlichen;*

- *Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
- *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
- *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
- *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
- *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
- *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

Variante 3:

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. Dieses Recht umfasst insbesondere folgende Gewährleistungen:

- *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
- *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
- *bezahlten Jahresurlaub;*
- *Schutz von Jugendlichen;*
- *Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
- *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
- *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
- *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
- *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
- *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

Zum Textvorschlag der Sozialpartner zum „Recht auf Arbeit“ (Variante 1) gab es folgende Anmerkungen:

- Bei diesem Textvorschlag handelt es sich um Gewährleistungspflichten, durch welche der Staat in die Pflicht genommen wird, zugleich aber auch subjektive Rechte Einzelner gegenüber dem Staat garantiert werden.
- Mit der Technik einer Generalklausel in Verbindung mit einer demonstrativen Aufzählung werden Entwicklungen zugleich ermöglicht und eingegrenzt. Im Besonderen soll die Frage einer Regelung eines gleichen Entgelts für gleiche Arbeit der Autonomie der Tarifpartner überlassen bleiben und nicht durch eine allgemeine verfassungsrechtliche Vorgabe präjudiziert werden. Schutz vor Ungleichbehandlung bieten in einem weiten Sinne die Garantien auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Außerdem wird der Gleichbehandlungsgrundsatz schon jetzt durch das Arbeitsrecht gewährleistet. Eine all-

gemeine verfassungsrechtliche Verankerung könnte unnötiges Konfliktpotential erzeugen. In diesem Zusammenhang sind auch traditionell unterschiedliche Entlohnungssysteme nach Anciennität zu erwähnen, wie sie im öffentlichen Dienst verbreitet sind.

- Arbeitsmarktpolitik: Im Ausschuss wurde darauf hingewiesen, dass weitergehende Vorschläge der *Ökumenischen Expertengruppe* die Tradition eines arbeitsfreien Tages, insbesondere des Sonntags, sowie ein Bekenntnis zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik enthalten. Dazu wurde angemerkt, dass der *Sozialpartner*-Vorschlag auf angemessene Sonn- und Feiertagsruhe Bezug nimmt und insofern zu einem gleichwertigen Ergebnis kommt. Garantien im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik sind, soweit individualrechtlich konzipiert, im *Sozialpartner*-Vorschlag zum Thema „Arbeitsvermittlung“ enthalten (siehe den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 4.6.2 „Recht auf Arbeitsvermittlung“). Soweit solche Gewährleistungen die makropolitische Ebene betreffen (EU-Verfassung), wären sie nicht in einen Grundrechtskatalog aufzunehmen, sondern als Staatszielbestimmung zu formulieren.
- Lohndiskriminierung wegen Geschlechtsunterschieden: Der Ausschuss war der Auffassung, dass es insbesondere auch hinsichtlich des Arbeitsentgelts im Geschlechterverhältnis keine Diskriminierung geben darf. Dieser Grundsatz sei durch das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sowie durch das ausdrückliche Diskriminierungsverbot gesichert.

Der Ausschuss war sich einig, dass ein ausdrückliches Verbot einer Lohndiskriminierung wegen Geschlechtsunterschieden in den allgemeinen Gleichbehandlungsgarantien enthalten sein soll. Er war überwiegend der Auffassung, dass dem Anliegen der Verhinderung von geschlechtsbezogenen Lohndiskriminierungen durch die konsentierten Textvorschläge zum geschlechtsbezogenen Gleichheitssatz ausreichend Rechnung getragen werde (siehe den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 2.2 „Gleichheit von Frau und Mann“). Demgegenüber wurde jedoch auch die Meinung vertreten, dass eine solche Absicherung nicht ausreichend sei und eine ausdrückliche Formulierung für den Bereich der Arbeit und des Arbeitsentgelts vorzusehen wäre.

- Schutz von Müttern und Vätern (Elternkarenz): Die Verfasser des *Sozialpartner*-Vorschlages wiesen darauf hin, dass eine ausdrückliche Verankerung der Elternkarenz (Schutz von Müttern und Vätern) als soziales Grundrecht im Zusammenhang mit der Regelung des „Rechts auf Arbeit“ nicht beabsichtigt war. Dadurch wird die Behandlung des Themas in einem anderen Zusammenhang, namentlich bei den Garantien betreffend die „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“, aber nicht ausgeschlossen (siehe auch den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 4.7 „Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie“).
- Verbot der Kinderarbeit: Der Textvorschlag der *Sozialpartner* zum Verbot der Kinderarbeit („*Kinderarbeit ist verboten*“) fand im Ausschuss einhellige Zustimmung. Diesbe-

züglich wird auf den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 2.4 „Rechte von Kindern“ verwiesen.

4.6.2 Recht auf Arbeitsvermittlung

Der Ausschuss diskutierte folgende **Textvarianten** zum „Recht auf Arbeitsvermittlung“ (kein Konsens):

Variante 1:

Manche Ausschussmitglieder sprachen sich für eine unveränderte Annahme des Textes des *Sozialpartner*-Vorschlages aus. Dieser lautet wie folgt:

Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Dazu wurde angemerkt, dass der Vorschlag auch im Sinne eines Anspruchs von Arbeitgebern auf unentgeltlichen Vermittlungsdienst zu verstehen ist (Zweiseitigkeit des Vorschlages). Auch ist der Vorschlag nicht im Sinne einer Einschränkung gewerblicher Arbeitsvermittlung zu interpretieren.

Variante 2:

Ein Teil des Ausschusses bevorzugte hingegen folgende Textierung:

Der Staat hat das Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.

Damit ist die Behandlung der Themen „Recht auf Arbeit“ und „Recht auf Arbeitsvermittlung“ abgeschlossen.

4.7 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Prof. Ing. *Mader*/ Univ.Prof. Dr. *Rack*, von Univ.Prof. Dr. *Rack*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse D-33). In Verbindung mit diesem Grundrecht stehen auch die Themen „Rechte von Kindern“ und „Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie“ (siehe auch den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 2.4 und 3.6).

Der Ausschuss war einhellig der Auffassung, dass es verfassungsrechtliche Gewährleistungen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in einem künftigen Grundrechtskatalog geben soll.

Die **Textvarianten** des Ausschusses zum Thema „Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ lauten wie folgt (kein Konsens):

1. Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.*

(2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:*

1. *eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;*
2. *einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
3. *ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Alten- und Krankenpflege;*
4. *einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.*

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

- *das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes;*
- *ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.*

3. Textvorschlag von Prof. Ing. Mader/Univ.Prof. Dr. Rack:

Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

4. Textvorschlag von Mag. Stoisits/Grüner Parlamentsklub:

(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.*

(2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:*

1. *eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;*
2. *einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
3. *ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege;*

4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Wie bei den meisten Vorschlägen zeigten sich auch hier Auffassungsunterschiede, die das Modell betreffen: Subjektive Rechte oder Gesetzesgewährleistungen. Diese Positionsunterschiede blieben als solche aufrecht. Die Vorschläge des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* und die damit weitestgehend übereinstimmenden Vorschläge der *Grünen* waren in den inhaltlichen Gewährleistungen vergleichsweise stärker konkretisiert als die anderen Vorschläge.

Die Gewährleistungen zur „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ umfassen mehrere Teile:

- Mutterschaftsschutz: Dazu wurde angemerkt, dass der Tatbestand der „Entlassung“ (vgl. EU-Grundrechte-Charta, Vorschlag Univ. Prof. DDr. *Grabenwarter*, Vorschlag Prof. Ing. *Mader/Univ.Prof. Dr. Rack*) nicht auf die enge Bedeutung der außerordentlichen begründeten Beendigung im Sinne des österreichischen Arbeitsrechts beschränkt ist, sondern darüber hinaus wie im Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* und der *Grünen* Schutz vor jeglicher Beendigung gewährt.
- Karenzschutz: Garantien zum Karenzschutz sind in allen Vorschlägen enthalten; die Reichweite ist jedoch unterschiedlich. Die Vorschläge erstrecken sich auch auf die Bereiche „Pflegeurlaub“ und „Beendigungsschutz“. Zum Thema „Sterbekarenz“ liegt bereits ein Textvorschlag des Ausschusses im Zusammenhang mit dem „Recht auf Leben“ vor (siehe den Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel I, Pkt. 1.2.1).
- Arbeitsbedingungen: Die Vorschläge des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* und der *Grünen* gehen über die Thematik der Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Allgemeinen, wie sie beim Vorschlag der *Sozialpartner* erörtert wurden, hinaus und verknüpfen die „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ mit den Arbeitsbedingungen (konkrete Anwendung z.B. beim Recht auf Teilzeitarbeit zur Kinderbetreuung). Ein genereller Bezug kann in der allgemeinen Zielsetzung im Vorschlag von Prof. Ing. *Mader/Univ.Prof. Dr. Rack* gesehen werden, wonach Familie und Berufsleben miteinander in Einklang gebracht werden sollen.
- Betreuungsleistungen: Dazu wurde angemerkt, dass mögliche Probleme der Finanzierbarkeit zu beachten sind. Auch könnte von Leistungsangeboten eine Verstärkung der Nachfrage ausgehen und zusätzlicher Bedarf erzeugt werden.

Diesen Schwierigkeiten könnte allerdings durch den Vorbehalt einer Angemessenheitsprüfung begegnet werden. Außerdem wurde auf die Möglichkeit von wirtschaftlich und

sozial positiven Folgen leistungsstaatlicher Gewährleistungen aufgrund von multiplikativen Effekten, auch im Einkommensbereich, verwiesen.

- Kompensatorische Transferleistungen: Im Ausschuss wurden Argumente erörtert, die für oder gegen eine allgemeine oder konkrete verfassungsrechtliche Verankerung solcher Garantien sprechen. Festgehalten wurde, dass diese Frage von der Frage der Gewährung solcher Leistungen und von der Frage ihrer sozial- und wirtschaftspolitischen Sinnhaftigkeit zu trennen ist.

Bei der Diskussion über die Vorschläge zum „Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ zeigte sich, dass weit reichende Auffassungsunterschiede hinsichtlich der systematischen Zuordnung und der Garantiefunktionen von Generalklauseln und Einzelbestimmungen bestehen:

Die Vorschläge von Univ. Prof. DDr. *Grabenwarter* und von der *Ökumenischen Expertengruppe* beruhen auf einer systematischen Verknüpfung von Rechten zum „Schutz von Ehe und Familie“ mit Garantien zur „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und „Kinderrechten“. In dieser Verknüpfung wird eine Gewichtung zum Ausdruck gebracht, die auf die besondere Bedeutung von Ehe und Familie hinweist. Demgegenüber gehen die Vorschläge des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* und der *Grünen* von der Eigenständigkeit der Garantien bezüglich der „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und der „Kinderrechte“ aus.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass spezielle Garantien, wie sie im Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* und der *Grünen* ausgewiesen sind, als von generellen Gewährleistungen im Vorschlag von Univ. Prof. DDr. *Grabenwarter* und von der *Ökumenischen Expertengruppe* mit umfasst verstanden werden können; auch wurde das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ im Vorschlag von Univ. Prof. DDr. *Grabenwarter* weder in den Texten noch in den Erläuterungen ausdrücklich angesprochen.

Damit ist die Behandlung des Themas „Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ abgeschlossen.

4.8 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

Hiezu lagen Textentwürfe von Prof. Ing. *Mader*/Univ.Prof. Dr. *Rack*, von der *Ökumenischen Expertengruppe*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse D-34).

Der Ausschuss diskutierte folgende **Textvarianten** (kein Konsens):

1. Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums und von Mag. Stoitsits/
Grüner Parlamentsklub:

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.

2. Textvorschlag der Ökumenischen Expertengruppe:

Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber.

3. Textvorschlag von Prof. Ing. Mader/Univ.Prof. Dr. Rack:

Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.

Das Thema „Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse“ wurde auch vom Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele) behandelt. Im Bericht des Ausschusses 1 wurden die Beratungen zum Thema „Daseinsvorsorge (Leistungen im öffentlichen Interesse)“ wie folgt wiedergegeben (siehe den Bericht des Ausschusses 1 vom 25. Februar 2004, Seite 16 bis 17):

Z11 Daseinsvorsorge (Leistungen im öffentlichen Interesse)

Diesem Staatsziel wurden besonders gründliche Überlegungen gewidmet. Bereits zu Beginn der Beratungen bestand Einigkeit, dass – sollte es zu einem Staatszielkatalog kommen – in einem solchen jedenfalls auch die Verantwortung des Staates für die Sicherung der Grundbedürfnisse der Menschen festzulegen ist.

In den Beratungen wurden mehrere Textvorschläge diskutiert. Der zuletzt vorgelegte lautet:

(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) gewährleistet die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).

(2) Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.

(3) Es sind dies sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Leistungen, die so zu erbringen sind, dass dabei insbesondere die Versorgungssicherheit, die soziale Erreichbarkeit, der Verbraucherschutz, der Gesundheitsschutz und die Nachhaltigkeit sichergestellt sind.

Sollte die Daseinsvorsorge Eingang in die Verfassung finden, sprechen sich die Mitglieder einhellig für die Absätze 1 und 2 aus. Für den Absatz 3 konnte kein Konsens erzielt werden.

Bei den Beratungen des Ausschusses 4 zum Thema „Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse“ gab es folgende Anmerkungen:

Die Frage der Gewährleistung des Zuganges zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse stellt als solche eine Verfassungsfrage dar, die auch dann eine Antwort fände, wenn auf verfassungsgesetzlicher Ebene darüber nichts ausdrücklich gesagt wäre. Dies wird auch durch das Ergebnis des Ausschusses 1 in diesem Punkt dokumentiert.

Mit Bezug auf die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts können Verfassungsgarantien bezüglich des Zuganges zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse als Versuch einer Begrenzung eines unbeschränkten Regimes von Freiheiten im Binnenmarkt verstanden werden. Dem wird auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Infrastrukturverantwortung des Staates entgegengesetzt.

Zum „territorialen Zusammenhang“, wie er im Vorschlag von Prof. Ing. *Mader*/Univ.Prof. Dr. *Rack* angesprochen wird, wurde angemerkt, dass damit ein innerösterreichischer, regionaler Bezug gemeint sei.

Der Ausschuss war der Auffassung, dass in einer künftigen Verfassung Bestimmungen enthalten sein sollen, die das Thema des Zuganges zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse ausdrücklich behandeln. Es gab jedoch keinen Konsens über eine der vorgeschlagenen Formulierungen.

Damit ist die Behandlung des Themas „Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse“ abgeschlossen.

5 Politische Rechte

Dem Bereich der politischen Rechte werden das **Wahlrecht (aktiv, passiv)**, das **Petitionsrecht**, das **Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern**, die **Rechte öffentlich Bediensteter** und das **Staatsbürgerschaftsrecht** zugeordnet.

5.1 Wahlrecht (aktiv, passiv)

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse E-35). Die **Textvorschläge** zum „Wahlrecht (aktiv, passiv)“ haben folgenden Wortlaut:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 41

(1) *Mit Erreichen des Wahl- und Stimmalters sind berechtigt:*

1. *StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Nationalrats, der BundespräsidentIn und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Bundesvolkes;*
2. *BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Landtags und bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Landesvolkes;*
3. *BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Gemeinderats und der BürgermeisterIn, sofern sie vom Gemeindevolk gewählt wird, sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Gemeindevolkes.*

(2) *Jedenfalls wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat.*

(3) *Jede Wahl- und Stimmberechtigte hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit.*

Artikel 42

(1) *Mit Erreichen des Wählbarkeitsalters sind wählbar:*

1. *StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Nationalrat, zur BundespräsidentIn und zum Europäischen Parlament;*
2. *BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Landtag und in die Landesregierung;*
3. *BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Gemeinderat und zur BürgermeisterIn.*

(2) *Jedenfalls wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.*

(3) *Der Ausschluss von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.*

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

Artikel 21 (Wahlrecht)

Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.

Das Thema „Wahlrecht (aktiv, passiv)“ wurde auch vom Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen) behandelt. Aus diesem Grund sah der Ausschuss 4 davon ab, dieses Thema näher zu beraten.

5.2 Petitionsrecht

Hiezu lag ein Textentwurf vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse E-36). Der **Textvorschlag** zum „Petitionsrecht“ hat folgenden Wortlaut:

Artikel 43

Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten und im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung teilzunehmen.

Das Thema „Petitionsrecht“ wurde auch vom Ausschuss 8 (Demokratische Kontrollen) behandelt. Aus diesem Grund sah der Ausschuss 4 davon ab, dieses Thema näher zu beraten.

5.3 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse E-37). Die **Textvorschläge** zum „Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern“ haben folgenden Wortlaut:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 44

Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

Artikel 15 Abs. 2 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)

(2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

5.4 Rechte öffentlich Bediensteter

Hiezu lag ein Textentwurf vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse E-38). Der **Textvorschlag** über die „Rechte öffentlich Bediensteter“ hat folgenden Wortlaut:

Artikel 45

- (1) *Öffentlich Bediensteten ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.*
- (2) *Konflikte zwischen Dienst und Mandat sind zugunsten des Mandats zu lösen.*

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

5.5 Staatsbürgerschaftsrecht

Hiezu lag ein Textentwurf vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse E-39). Der **Textvorschlag** zum „Staatsbürgerschaftsrecht“ hat folgenden Wortlaut:

Artikel 46

Jeder im Bundesgebiet geborene Mensch erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft.

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

6 Verfahrensrechte

Die Verfahrensrechte betreffen das **Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde**, das **Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen**, das **Recht auf ein faires Verfahren**, das **Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren**, das **Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen**, das **Doppelbestrafungsverbot**, das **Entschädigungsrecht** und **Beschwerderechte**.

6.1 Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Univ.Prof. Dr. *Thienel* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse F-40). In Verbindung mit diesem Thema steht auch das „Recht auf ein faires Verfahren“ (siehe Kapitel I, Pkt. 6.3 des Ergänzenden Ausschussberichts).

Der Ausschuss behandelte zunächst folgende Textvorschläge zum „Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde“:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

(1) *Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der nach dem Gesetz zuständigen Behörde.*

(2) *Ausnahmegerichte sind unzulässig.*

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* (entspricht im Wesentlichen Art. 83 Abs. 2 B-VG):

Keine Person darf ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Zum „Recht auf den gesetzlichen Richter“ gibt es eine langjährige Rechtsprechung, die in der Tradition des Reichsgerichts wurzelt. Durch diese Judikatur ist klargestellt, dass dieses Recht über den Bereich der Gerichtsbarkeit hinaus eine Garantie insbesondere auf ein Tätigwerden durch die gesetzlich zuständige Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) bedeutet und eine Verpflichtung für die Gesetzgebung enthält, die behördlichen Zuständigkeiten in möglichst zweifelsfreier Weise zu definieren und abzugrenzen.

Für die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung mit kleinen sprachlichen Anpassungen (Vorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*) spricht der konsolidierte und überschaubare Stand der Dogmatik dieses Grundrechts.

Für eine sprachliche Anpassung, die eben diese Dogmatik wiedergibt, spricht der Gedanke eines neuen Grundrechtskataloges, wobei die im Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* enthaltene Fassung in Abs. 1 nichts anderes zum Ausdruck bringt als die im Vorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* gewählte.

Unklarheit bestand hinsichtlich der Interpretation des Verbots von Ausnahmegerichten (Abs. 2 im Vorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*). Nach geltender Verfassungsrechtslage ist die Militärgerichtsbarkeit außer für Kriegszeiten aufgehoben (Art. 84 B-VG).

Als Ergebnis der Beratungen findet ein neuer **Textvorschlag** von Univ.Prof. Dr. *Thienel* einhellige Zustimmung. Der Textvorschlag zum „Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde“ lautet wie folgt (Konsens):

Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde

(1) *Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde).*

- (2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln.
 (3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

Erläuterungen:

Nach Auffassung des Ausschusses wird durch diese Formulierung die Position der Staatsanwaltschaften nicht präjudiziert.

Damit ist die Behandlung des Themas „Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde“ abgeschlossen.

6.2 Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

Hiezu lag ein Textentwurf vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse F-41). Der **Textvorschlag** zum „Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen“ hat folgenden Wortlaut:

Artikel 49

Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.

Das Thema „Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen“ wurde auch von den Ausschüssen 6 (Reform der Verwaltung) und 8 (Demokratische Kontrollen) behandelt. Aus diesem Grund sah der Ausschuss 4 davon ab, dieses Thema näher zu beraten.

6.3 Recht auf ein faires Verfahren

Hiezu lagen Textentwürfe von Dr. *Böhmendorfer*, von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, von Dr. *Rzeszut* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse F-42).

Die **Textvarianten** zum „Recht auf ein faires Verfahren“ lauten wie folgt:

Variante 1 (Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*, Art. 1 bis 3):

Artikel 1

- (1) *Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.*
 (2) *Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.*

- (3) *Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.*
- (4) *Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.*
- (5) *Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.*

Artikel 2

- (1) *In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.*
- (2) *Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.*
- (3) *In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess.*

Artikel 3

Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Variante 2 (Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter, Art. 1 bis 3):

Artikel 1

- (1) *Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse [der Moral,] der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.*
- (2) *In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.*
- (3) *Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte:*
- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;*
 - b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben;*
 - c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*

- d) *Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;*
- e) *unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.*

Artikel 2

Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 3

Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Weiters diskutierte der Ausschuss folgenden **Ergänzungsvorschlag** von Dr. *Böhmendorfer*:
Der Staat hat sicherzustellen, dass zivilrechtliche Verfahren vor Behörden in erster Instanz binnen Jahresfrist abgeschlossen werden. Bei längerer Dauer trifft die Republik Österreich zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen die Beweislast.

Dr. *Böhmendorfer* legte für seinen Ergänzungsvorschlag folgende Begründung vor:

Die Bedeutung schneller Verfahren wird sowohl im privaten als auch im wirtschaftlichen Bereich unterschätzt. Der Kreditschutzverband 1870 hat errechnet, dass durch Verkürzung der Verfahren auf ein Jahr die Vermögensvernichtung durch Konkursverschleppung (als Ergebnis der Verfahrensverzögerung) erheblich eingeschränkt wurde. Die erzielte Ersparnis beziffert der Kreditschutzverband mit in etwa 1 Mrd. (in Worten: 1 Milliarde) Euro. Das Ergebnis der Verfahrensverkürzung in anderen Bereichen (Abgabenbereich, Bauwesen, etc.) ist dabei gar nicht kalkuliert.

Man kann sagen, dass die Verkürzung von Verfahren einen Quantensprung in Rechtssicherheit und rechtsstaatlicher Autorität eines Staates und auch bislang unterschätzte große wirtschaftliche Effekte bringt.

Was würde die Verfahrensverkürzung im Justizbereich kosten?

Das Justizministerium verfügt über eine außergewöhnliche exakte Leistungskennzahlenerfassung. Die Berechnungen des Mehraufwandes für die Verfahrensverkürzung auf ein Jahr haben ergeben, dass der Mehraufwand an Personal im BMJ in etwa 10 bis 15 Mio. (in Worten: Millionen) Euro ausmachen würde.

Also: Einer Personalinvestition von 10 bis 15 Mio. (in Worten: Millionen) Euro stünde ein volkswirtschaftlicher Effekt von jedenfalls mehr als 1. Mrd. (in Worten: Milliarden) Euro gegenüber.

Der Investitionsaufwand ist auf jeden Fall vertretbar. Er wird allerdings von der Republik nur dann gemacht werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung – ein konkreter Amtshaftungstatbestand auf

Verfassungsebene – geschaffen würde. Diese Regelung wäre für die Republik zumutbar, da sie im Einzelfall den Beweis dafür antreten kann, dass die Einhaltung binnen Jahresfrist nicht möglich war.

Als Folge dieser Organisationsmaßnahme könnte sich Österreich international als Schiedsgerichtsstand profilieren und sehr hohe Einnahmen an Schiedsgerichtsgebühren lukrieren, die voraussichtlich à la longue die Investition zumindest wettmachen.

Zum Ergänzungsvorschlag von Dr. *Böhmendorfer* gab es folgende Anmerkungen:

Im Ausschuss wurde die Grundtendenz des Vorschlages einhellig positiv aufgenommen und begrüßt. Der Ausschuss war der Auffassung, dass Regelungen geschaffen werden sollen, die eine angemessene Verfahrensdauer speziell auch für den Bereich der Gerichtsbarkeit gewährleisten. Im Einzelnen bestand aber über den Vorschlag kein Konsens:

So wurde darauf verwiesen, dass der Begriff „zivilrechtliche Verfahren vor Behörden erster Instanz“ sowohl zivilrechtliche Verfahren in streitigen und außerstreitigen Verfahren bei Gerichten als auch Verwaltungsverfahren in Zivilrechtssachen, z.B. in Vergabesachen, umfasse. In Bezug auf Verwaltungsverfahren könne der Vorschlag eine Verlängerung gegenüber bestehenden Fristgarantien bedeuten, die schon jetzt in Verwaltungsverfahren generell sechs Monate und in einzelnen Fällen sogar kürzere Zeiträume umfassen.

Als offen wurde die Frage der amtshaftungsrechtlichen Folgen bezeichnet. Der Vorschlag könne in Richtung eines verschuldensunabhängigen Anspruches verstanden werden, der dem bestehenden System des verfassungsrechtlichen Staatshaftungsrechts in Österreich nicht entspreche.

Hinsichtlich der Frage einer festen Frist bestanden unterschiedliche Auffassungen: Einerseits wurde darauf verwiesen, dass durch eine solche Fristsetzung die Qualität von Verfahren verbessert werden könne, andererseits wurde geltend gemacht, dass zur Vermeidung der Folgen von Starrheit Abwägungskriterien im Sinne eines beweglichen Systems vorzusehen wären, die auf die speziellen Umstände des einzelnen Verfahrens Rücksicht nehmen. Eine solche Escape-Klausel sei bei einer festen Fristsetzung auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erforderlich.

Angemerkt wurde auch, dass ein verfassungsrechtlicher Befristungsauftrag an die Adresse des einfachen Gesetzgebers gerichtet werden könne, und die genaue Fristenbestimmung diesem überlassen bliebe.

Allgemein wurde gegen verfassungsrechtliche Zeitvorgaben für zivilgerichtliche Verfahren eingewandt, dass durch solche Vorgaben erhöhte Verfahrens- und Organisationslasten

entstünden, deren Bewältigung – auch im Hinblick auf Sachverständige und internationale Implikationen – nur zu einem kleinen Teil durch die Justiz selbst erfolgen könne. Andererseits sei die Transparenz im Bereich der Gerichtsbarkeit und des Justizressorts groß genug, um mit den Mitteln der Dienstaufsicht wirksame Abhilfe gegen überlange Verfahren zu schaffen. Im internationalen Vergleich liege Österreich mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von weit weniger als einem Jahr im besten Ranking. Eine feste verfassungsrechtlich geregelte Frist sei ungewöhnlich und für die Justiz wenig hilfreich. Eine solche Fristsetzung sei überdies mit der Gefahr einer vorzeitigen formalen Verfahrensschließung verbunden.

Schließlich wurde auf die Beratungen im Ausschuss 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) verwiesen, die eine vergleichbare Grundtendenz aufwiesen und von ähnlichen Überlegungen im Einzelnen getragen waren.

Ein neuer Textvorschlag von Dr. *Rzeszut* im Zusammenhang mit dem „Recht auf ein faires Verfahren“ wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen und in die Gesamtsynopse (*Anlage C*) eingearbeitet. Der Vorschlag wurde jedoch nicht mehr näher behandelt, weil zu diesem Zeitpunkt keine inhaltlichen Beratungen des Ausschusses mehr vorgesehen waren.

Damit ist die Behandlung des Themas „Recht auf ein faires Verfahren“ abgeschlossen.

6.4 Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse F-43). Die **Textvorschläge** zum „Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren“ haben folgenden Wortlaut:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 52 Abs. 2

(2) Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht prüfen zu lassen. Ausnahmen dürfen nur für strafbare Handlungen geringfügiger Art, für Verurteilungen in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

Artikel 20 Abs. 4 (Garantien im Strafverfahren)

(4) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen

möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

6.5 Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse F-44). Die **Textvorschläge** zum „Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen“ haben folgenden Wortlaut:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 53

Niemand darf wegen einer Tat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

Artikel 20 Abs. 1 und 2 (Garantien im Strafverfahren)

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war.

Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

6.6 Doppelbestrafungsverbot

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* und vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* vor (siehe *Anlage C*, Teilsynopse F-45).

Die **Textvorschläge** zum „Doppelbestrafungsverbot“ haben folgenden Wortlaut:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 54

- (1) *Niemand darf wegen einer Tat, deretwegen sie oder er bereits in der Europäischen Union nach dem Gesetz rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.*
- (2) *Die gesetzlich vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder wenn das vorausgegangene Verfahren schwere, seinen Ausgang berührende Mängel aufweist.*

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

Artikel 20 Abs. 6 (Garantien im Strafverfahren)

- (6) *Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.*

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

6.7 Entschädigungsrecht

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*, vom *Sozialdemokratischen Grundrechtsforum* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* vor (siehe Anlage C, Teilsynopse F-46). Die **Textvorschläge** zum „Entschädigungsrecht“ haben folgenden Wortlaut:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 55

Wer rechtswidrig verhaftet oder angehalten wird oder aufgrund eines Fehltrteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern sie oder ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Tatsachen, die zur Aufhebung der Verhaftung, der Anhaltung oder des Urteils führen, kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

Artikel 57

Wer durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der Gesetzgebung oder durch rechtswidriges schuldhaftes Verhalten der Vollziehung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Artikel 57a

Opfer strafbarer Handlungen sind am Strafverfahren angemessen zu beteiligen.

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 20 Abs. 5 (Garantien im Strafverfahren)

(5) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

3. Textvorschlag von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub:

Artikel 12 Abs. 3

(3) Wer durch rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

6.8 Beschwerderechte

Hiezu lagen Textentwürfe von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter, von Prof. Ing. Mader/ Univ.Prof. Dr. Rack, vom Sozialdemokratischen Grundrechtsforum und von Mag. Stoitsits/ Grüner Parlamentsklub vor (siehe Anlage C, Teilsynopse F-47). Die Textvorschläge zum Thema „Beschwerderechte“ haben folgenden Wortlaut:

1. Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 56

Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Artikel 58

Organisationen, die nach ihrem Wirkungsbereich zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.

2. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)

(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

- (2) *Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.*
- (3) *Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.*
- (4) *Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.*

3. Textvorschlag von Prof. Ing. Mader/Univ.Prof. Dr. Rack:

Artikel 11 (Rechtsschutz)

Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden.

4. Textvorschlag von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub:

Artikel 12 (Abs. 1, 2 und 4)

- (1) *Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.*
- (2) *Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundes- oder Landesverordnungsgeber oder bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist.*
- (4) *Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.*

Der Ausschuss hat dieses Thema aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

7 Allgemeine Bestimmungen

Hiezu lag ein Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter vor (siehe Anlage C, Teilsynopse G-48). Der Textvorschlag zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ hat folgenden Wortlaut:

Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)

- (1) *Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.*
- (2) *Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.*

- (3) *Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.*
- (4) *Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.*

Der Ausschuss hat diesen Textvorschlag aus terminlichen Gründen nicht näher behandelt.

In Verbindung mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ steht jedoch folgender **Textvorschlag** des Ausschusses zum Thema „Rechtsschutz“, zu dem es überwiegenden Konsens gab (siehe auch den Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel IV):

Die Grundrechte (grundrechtliche Gewährleistungen) binden die Staatsgewalten [alternativ: Staatsfunktionen] unmittelbar, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit.

Ein weiterer **Textvorschlag** im Zusammenhang mit „Auslegung von Grundrechten“ fand keinen Konsens. Der Textvorschlag dazu lautet wie folgt (siehe auch den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I):

Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.

Weitere Ausführungen zum diesem Thema finden sich in Kapitel IV des Ergänzenden Ausschussberichts.

**II Zu Punkt C des Mandats:
Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien;
Rechte von EU-Ausländern**

Dieses Thema wurde im Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004 bereits ansatzweise erörtert (siehe den Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004, Kapitel II). In Verbindung damit steht auch die Frage der Einbindung von völkerrechtlichen Quellen grundrechtlichen Inhaltes in eine Verfassung. Diese Frage wurde im Ergänzenden Ausschussbericht behandelt (siehe den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I).

III Zu Punkt D des Mandats: Verhältnis Grundrechte und institutionelle Garantien, Staatszielbestimmungen und Staatsaufgabenregelungen – Koordination mit Ausschuss 1

Im Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004 wurde die Problematik der Abgrenzung von Staatszielen und Grundrechten bereits erörtert.

Bei seinen Beratungen ging der Ausschuss 4 von einer umfassenden Sichtweise aus und erörterte die grundrechtlichen Gewährleistungen einschließlich der damit in Verbindung stehenden Staatszielbestimmungen bzw. institutionellen Garantien. Dabei wurden auch die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele) berücksichtigt. Thematische Zusammenhänge ergaben sich insbesondere bei den Fundamentalgarantien, den Gleichheitsrechten und den sozialen Rechten.

Nach der Berichtsvorlage wäre jedenfalls eine Akkordierung der Ausschussergebnisse anzustreben.

IV Zu Punkt E des Mandats: Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen (Verbandsinterventionen, Rechtsschutzbeauftragte)

Im Bericht des Ausschusses 4 vom 3. Juni 2004 wurde bereits ansatzweise erörtert, ob eine Erweiterung der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten erforderlich sei (bspw. durch Kollektivbeschwerden, kommissarischen Rechtsschutz, Staatshaftungsansprüche). Die Festlegung verfahrensrechtlicher Garantien für bestimmte Gruppen (Möglichkeit von Kollektivbeschwerden) wurde insbesondere bei den Gleichheitsrechten, den Rechten der Volksgruppen, den sozialen Rechten und allgemein zugunsten benachteiligter, gefährdeter und sozial schwacher Personengruppen diskutiert.

Bei den folgenden Beratungen erörterte der Ausschuss die Themen „Unmittelbare Drittwirkung“, „Subsidiarantrag“, „Staatshaftung“ und „Verbandsklage“ anhand eines gemeinsamen Vorschlages der *Sozialpartner* zum Thema „soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt“ (siehe auch den Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4, Kapitel I, Pkt. 4 „Soziale Rechte“).

Punkt 1 (Allgemeines)

Die von den *Sozialpartnern* vorgelegte Formulierung lautet wie folgt:

Die Punkte 1 bis 4 beziehen sich auf alle Grundrechte (klassische und soziale).

Grundrechte wirken staatsgerichtet und nicht direkt zwischen Privaten – keine „unmittelbare Drittwirkung“ (Ausnahme: Grundrecht auf Datenschutz).

Werden aus Grundrechten Leistungsansprüche abgeleitet, bestehen diese in angemessenem, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und die Bedürfnisse der Einzelnen berücksichtigenden, Umfang.

Hiezu gab es folgende Anmerkungen:

Beim dritten Satz (angemessener Umfang von Leistungsansprüchen) handelt es sich um Abwägungsgesichtspunkte, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und mit denen divergente Interessen in angemessener Weise zu einem Ausgleich gebracht werden können.

Im Ausschuss wurde darauf hingewiesen, dass der Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft im Sinne einer möglichen Begrenzung von Leistungsansprüchen aus Gründen der Beeinträchtigung von makroökonomischen Interessen zu verstehen sei. Da-

bei wurde angemerkt, dass es sich um eine Maßstabsnorm handelt, die neben der Gesetzgebung die Kontrolle, insbesondere auch die Normenkontrolle, sowie die Vollziehung bindet.

Die darin angesprochene Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit ist nur eines von mehreren wirtschafts- und sozialpolitisch relevanten Maßstabskriterien. Solche Kriterien ergeben sich insbesondere aus Staatszielbestimmungen und aus den in den Grundrechten enthaltenen Zielvorgaben. Sollte der im *Sozialpartner*-Vorschlag ausgedrückte Grundsatz in eine verfassungsrechtliche Abwägungsnorm Eingang finden, so müsste die Formulierung der Breite der Abwägungsgesichtspunkte Rechnung tragen. Eine solche explizit formulierte Abwägungsregel könnte im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und/oder im Rahmen eines allgemeinen Teiles leistungsbezogener Grundrechte kodifiziert werden.

Im Ausschuss bestand Konsens, dass das im dritten Satz angeführte Anliegen im Sinne der obigen Ausführungen zu berücksichtigen ist.

Punkt 2 und 3 (Subsidiarantrag, Staatshaftung)

Der Textvorschlag der *Sozialpartner* lautet wie folgt:

Nach Abschluss des Verfahrens vor einem zweitinstanzlichen Gericht soll der Beschwerdeführer das Recht haben, beim VfGH einen „Subsidiarantrag“ auf Normprüfung zu stellen. In diesem Fall wird die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels beim OGH bis zur Entscheidung des VfGH gehemmt. Der VfGH hat ein Ablehnungsrecht innerhalb einer Frist von ... in Fällen, die keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, insbesondere weil die angefochtene Norm bereits Gegenstand einer früheren verfassungsgerichtlichen Prüfung war.

Gebietskörperschaften haften unter bestimmten Umständen auch für gesetzgeberisches Unterlassen. Folgendes Verfahren zur Geltendmachung gesetzgeberischen Unterlassens wird vorgeschlagen: Auf Antrag eines Betroffenen hat der VfGH ein verfassungswidriges Unterlassen festzustellen und eine Frist zur Erlassung eines verfassungskonformen Gesetzes zu setzen. Wenn innerhalb dieser Frist kein verfassungskonformer Gesetzesbeschluss gefasst wird und das entsprechende Gesetz in Kraft tritt, soll ein Staatshaftungsanspruch bestehen. Für den Beschwerdeführer soll auch schon für den Anlassfall eine Art „Ergreiferprämie“ gelten. Andere Betroffene können einen Staatshaftungsanspruch erst geltend machen, wenn nach Feststellung eines verfassungswidrigen Unterlassens eines Gesetzesbeschlusses durch den VfGH die Frist zur Erlassung eines verfassungskonformen Gesetzes verstrichen ist.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die in den Punkten 2 und 3 des *Sozialpartner*-Vorschlages angesprochenen Themen (Subsidiarantrag, Staatshaftung) in der Hauptsache in

den Wirkungsbereich des Ausschusses 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) fallen. Die Vertreter der *Sozialpartner* wiesen darauf hin, dass diese Themen in einem untrennbaren Zusammenhang mit den materiellen Gewährleistungen stehen, sodass allfällige Vorschläge des Ausschusses 9 auf ihre Auswirkungen auf die materiellen Gewährleistungen überprüft werden müssten.

Punkt 4 (Verbandsklage)

Die Formulierung im Schreiben der *Sozialpartner* lautet wie folgt:

Die WKÖ lehnt eine „Verbandsklage“ in Grundrechtsangelegenheiten ab, was von der Arbeitnehmerseite akzeptiert wird.

Dazu wurde von den Vertretern der *Sozialpartner* erläuternd festgehalten, dass sich die Ablehnung der „Verbandsklage“ gegen eine allgemeine verfassungsrechtliche Institutionalisierung der Berechtigung von Organisationen zur abstrakten Beschwerdeführung in Grundrechtsangelegenheiten zur Wahrung objektiver Rechtmäßigkeit richte. Über etwaige kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen im Bereich des Volksgruppenschutzes sei damit nichts gesagt.

Im Übrigen wurde das Thema „Rechtsschutzerweiterung – Beiräte, Rechtsschutzbeauftragte, Staatshaftung bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts“ auch vom Ausschuss 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) behandelt.

**V Zu Punkt F des Mandats:
Erstellung eines verfassungstauglichen Textvorschlages**

Die Textvorschläge des Ausschusses werden im Besonderen Teil zum Ergänzenden Ausschussbericht zusammengefasst.

Zu folgenden Themen liegen neue Textvorschläge des Ausschusses vor:

Fundamentalgarantien:

- Asylrecht
- Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Gleichheitsrechte:

- Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot
- Gleichheit von Frau und Mann
- Rechte von Menschen mit Behinderung
- Rechte von Kindern
- Rechte von älteren Menschen
- Rechte der Volksgruppen

Freiheitsrechte:

- Schutz der persönlichen Freiheit
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)
- Aufenthaltsfreiheit
- Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit
- Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit
- Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

Soziale Rechte:

- Recht auf kulturelle Teilhabe (im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung)
- Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt
- Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf Verbraucherschutz
- Recht auf Wohnung
- Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung
- Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

Verfahrenrechte:

- Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde
- Recht auf ein faires Verfahren

Allgemeine Bestimmungen

Besonderer Teil

Textvorschläge des Ausschusses

Im Besonderen Teil zum Ausschussbericht werden jene Textvorschläge angeführt, welche vom Ausschuss erarbeitet wurden. Dabei werden die neuen Textentwürfe besonders hervorgehoben. Dargestellt wird auch, ob bzw. inwieweit es Konsens gab. Die vorgeschlagenen Texte lauten wie folgt:

1 Fundamentalgarantien

1.1 Recht auf Menschenwürde

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates.*
- (2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.*

1.2 Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

1.2.1 Recht auf Leben

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens zum Textvorschlag; keinen Konsens gab es jedoch beim Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1):

- (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.*
Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1:
Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.
- (2) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um*
 - a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;*
 - b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern.*
- (3) Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.*

1.2.2 Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.*
- (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.*

1.3 Folterverbot

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

1.4 Asylrecht (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.*
- (2) Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.*
- (3) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.*

Variante 2:

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.

Variante 3:

- (1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.*
- (2) Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung.*
- (3) Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte schützt.*

1.5 Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:

a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;

b) Wehr- oder Ersatzdienst;

c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

(2) Menschenhandel ist verboten.

2 Gleichheitsrechte

2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens gab es bei Abs. 1; bei Abs. 2 fand die Variante 2 überwiegende Zustimmung):

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Jede Form von Diskriminierung ist verboten.

Variante 2 zu Abs. 2:

Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

2.2 Gleichheit von Frau und Mann (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens gab es bei Abs. 1 und 2, keinen Konsens hingegen bei Abs. 3 bis 5):

(1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.

(2) *Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.*

(3) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).

(4) Ergänzungsvorschlag:

Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.

(5) Variante 1 zu Abs. 5:

Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Variante 2 zu Abs. 5:

Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

2.3 Rechte von Menschen mit Behinderung (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Nach dieser Variante wäre es ausreichend, den Schutz von Menschen mit Behinderung durch das „allgemeine Diskriminierungsverbot“ abzudecken. Eine weitergehende Erwähnung von Interessen und Rechten von Menschen mit Behinderung wäre demnach verzichtbar.

Variante 2:

Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Variante 3:

Subvariante 1 zu Variante 3:

(1) *Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

(2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.

Subvariante 2 zu Variante 3:

(1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

Variante 4:

(1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

(3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.

(4) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Variante 5:

(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

(3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

2.4 Rechte von Kindern (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens gab es bei Abs. 1 bis 3, keinen Konsens bei Abs. 4 bis 6):

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Kinderarbeit ist verboten.

(3) Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(4) Variante 1 zu Abs. 4:

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.

Variante 2 zu Abs. 4:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.

(5) Ergänzungsvorschlag:

Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(6) Ergänzungsvorschlag:

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.

2.5 Rechte von älteren Menschen (NEU)**Textvarianten** des Ausschusses (kein Konsens):Variante 1:

Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.

Variante 2:

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.

Variante 3:

Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Variante 4:

Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

2.6 Rechte der Volksgruppen (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante A:

(1) *Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.*

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Variante 2 zu Abs. 2:

Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

(3) *Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.*

(4) *Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.*

(5) *Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.*

(6) *Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.*

(7) *Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus*

den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.

(8) Variante 1 zu Abs. 8:

Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

Variante 2 zu Abs. 8:

Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.*

*) Andere Varianten: „Volksgruppeninteressen“ oder „Volksgruppenrechten“

Variante B:

Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.

3 Freiheitsrechte

3.1 Schutz der persönlichen Freiheit (NEU)

Textvorschlag (Artikel 1 bis 3) des Ausschusses (Konsens):

Artikel 1 (Schutz der persönlichen Freiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;*
- 2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,*
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat,*

- b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder*
 - c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;*
 - 3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;*
 - 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;*
 - 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;*
 - 8. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;*
 - 9. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.*
- (2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.*
- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.*
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.*

Artikel 2 (Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug)

- (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.*
- (2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richter-*

- lichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben.*
- (3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.*
 - (4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.*
 - (5) Eine aus dem Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden.*
 - (6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.*
 - (7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.*
 - (8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.*
 - (9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.*

Artikel 3 (Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung)

- (1) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden*

und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

- (2) *Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen.*
- (3) *Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.*

3.2 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens gab es bei Abs. 1 mit Ausnahme der Ergänzungsvarianten, bei Abs. 2 und bei Abs. 4; keinen Konsens gab es bei den Ergänzungsvarianten zu Abs. 1, bei Abs. 3 und bei Abs. 5 bis 7):

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.*

Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 1:

Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden.

Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 1:

Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.

- (2) *Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit [und Moral] oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*
- (3) *Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.*

Alternative zu Abs. 3:

Wehrpflichtige haben das Recht, Zivildienst zu leisten.

- (4) *Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze selbständig.*

- (5) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen.

(6) Variante 1 zu Abs. 6:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuhellen.

Variante 2 zu Abs. 6:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuhellen.

(7) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze.

3.3 Aufenthaltsfreiheit (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1 (Art. 1 bis 3):

Artikel 1

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.*
- (2) *StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer im europäischen Recht oder gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder zur Vollstreckung einer von einem solchen verhängten Strafe nicht entgegen, sofern rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.*
- (3) *Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.*
- (4) *Kollektivausweisungen sind unzulässig.*

Artikel 2

- (1) *Niemand darf in einen Staat verbracht werden, wenn für die betreffende Person die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.*

(2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt.

Artikel 3 (zu Artikel 1)

Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte

- 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;*
- 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein;*
- 3. müssen verhältnismäßig sein;*
- 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.*

Variante 2 (Art. 1 und 2):

Artikel 1 (Freizügigkeit)

- (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.*
- (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.*
- (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.*
- [(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.]*

Artikel 2 (Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien)

- (1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.*
- (2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.*
- (3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,*
 - a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,*
 - b) ihren Fall prüfen zu lassen und*
 - c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.*

[Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.]

- (4) *Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.*

3.4 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) *Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.*
- (2) *Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [und der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.*

3.5 Schutz des Hausrechts

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) *Das Hausrecht ist unverletzlich.*
- (2) *Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Art. 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig.*
- (3) *Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr in Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.*

3.6 Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) *Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden.*
- (2) *Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Art. 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf*

Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

- (3) *Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.*

3.7 Grundrecht auf Datenschutz

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) *Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.*
- (2) *Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.*
- (3) *Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen*
- 1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;*
 - 2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.*
- (4) *Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.*

- (5) *Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.*

3.8 Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) *Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.*
- (2) *Da die Ausübung der Freiheiten nach Abs. 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit [und der Moral], des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.*

3.9 Rundfunkfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (weitgehende Zustimmung zum Textvorschlag; keinen Konsens gab es bei der Alternativvariante zu Abs. 1 und beim Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1; nicht unwidersprochen blieb auch Abs. 3):

- (1) *Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse.*
Alternativvariante zu Abs. 1:
Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe.
Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1:
Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.
- (2) *Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist.*
- (3) *Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereitzustellen.*

3.10 Freiheit der Wissenschaft

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens gab es bei Abs. 1, keinen Konsens hingegen bei Abs. 2):

(1) *Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.*

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

Variante 2 zu Abs. 2:

Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.

3.11 Kunstfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

3.12 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit (NEU)

3.12.1 Vereins- und Versammlungsfreiheit (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

(1) *Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.*

(2) *Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.*

(3) *Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.*

3.12.2 Koalitionsfreiheit (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (hinsichtlich Abs. 1 und 3 bestand Konsens darüber, dass sie in den Grundrechtskatalog aufzunehmen sind. Bei Abs. 2 waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt; für einige Mitglieder war die Aufnahme des Abs. 2 Bedingung für die Zustimmung zu Abs. 1):

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen.*
- [(2) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.]*
- (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.*

3.13 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.

3.14 Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.*
- (2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.*
- (3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.*

3.15 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens gab es bei Abs. 3, keinen Konsens hingegen bei Abs. 1 bis 2 und Abs. 4):

(1) Variante 1 zu Abs. 1:

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Variante 2 zu Abs. 1:

Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Variante 3 zu Abs. 1:

Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 2 zu Abs. 2:

Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 3 zu Abs. 2:

Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

(3) *Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.*

(4) Textvariante (bezogen auf Variante 1 zu Abs. 1. Bei den Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist die Textvariante zu Abs. 4 entsprechend zu modifizieren):

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

4 Soziale Rechte

4.1 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe – NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens bzw. weitgehende Zustimmung gab es bei Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Ergänzungsvarianten zu Abs. 3 sowie bei Abs. 5 und 6; keinen

Konsens gab es bei den Ergänzungsvarianten zu Abs. 3, bei Abs. 4 und beim Ergänzungsvorschlag „Recht auf kulturelle Teilhabe“:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.*
- (2) *Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.*
- (3) *Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.*

Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 3:

An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.

Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 3:

An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.

(4) Ergänzungsvorschlag:

Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.

- (5) *Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.*
- (6) *Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.*

Ergänzungsvorschlag: Recht auf kulturelle Teilhabe

- [(1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe.*
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.]*

4.2 Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt (NEU)

4.2.1 Schutz der Gesundheit (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.*
- (2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.*

Variante 2:

- (1) *Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.*
- (2) *Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [oder der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.*

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

- *ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.*

Variante 3:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.*
- (2) *Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.*

Variante 4:

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Variante 5 (Teilvorschläge 1 und 2):

Teilvorschlag 1 (Art. 1 bis 3):

Artikel 1

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.*
- (2) *Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit*

erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.

- (3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.*

Artikel 2

Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Artikel 3

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

Teilvorschlag 2 (Art. 1 und 2):

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.

Artikel 2

Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.

Variante 6:

- (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.*
- (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.*

4.2.2 Schutz der Umwelt (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses; entspricht dem konsentierten Teil des Textvorschlages im Bericht des Ausschusses 1 (kein Konsens):

- (1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.*
- (2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.*
- (3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen*

Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.

Ergänzungsvariante 1:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.*
- (2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.*

Ergänzungsvariante 2:

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

Ergänzungsvariante 3:

- (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.*
- (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.*
- (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.*

4.3 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit (NEU)

4.3.1 Recht auf existenzielle Mindestversorgung (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Variante 2:

Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Variante 3:

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf gesetzlich verbürgte Unterstützung und Betreuung, Nahrung,

Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

4.3.2 Recht auf soziale Sicherheit (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.*
- (2) Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.*

Variante 2:

Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

4.4 Recht auf Verbraucherschutz (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (kein Konsens):

- (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.*
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.*

Alternativvariante 1:

Der Staat gewährleistet ein hohes Verbraucherschutzniveau.

Alternativvariante 2:

Durch Gesetz ist ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

4.5 Recht auf Wohnung (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.*
- (2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.*

Variante 2:

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

- *das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.*

Variante 3:

- (1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen.*
- (2) *Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.*

Variante 4:

Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

4.6 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung (NEU)

4.6.1 Recht auf Arbeit (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch:

- *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
- *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
- *bezahlten Jahresurlaub;*
- *Schutz von Jugendlichen;*
- *Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
- *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
- *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
- *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
- *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*

- *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

Variante 2:

Der Staat gewährleistet das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Gewährleistung hat insbesondere zu erfolgen durch:

- *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
- *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
- *bezahlten Jahresurlaub;*
- *Schutz von Jugendlichen;*
- *Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
- *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
- *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
- *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
- *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
- *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

Variante 3:

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. Dieses Recht umfasst insbesondere folgende Gewährleistungen:

- *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
- *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
- *bezahlten Jahresurlaub;*
- *Schutz von Jugendlichen;*
- *Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
- *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
- *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
- *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
- *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
- *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

4.6.2 Recht auf Arbeitsvermittlung (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Variante 2:

Der Staat hat das Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.

4.7 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

- 1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;*
- 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
- 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Alten- und Krankenpflege;*
- 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.*

Variante 2:

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

- das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes;*
- ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.*

Variante 3:

Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungs-

verboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Variante 4:

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

- 1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;*
- 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
- 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege;*
- 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.*

4.8 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.

Variante 2:

Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber.

Variante 3:

Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.

5 Politische Rechte

5.1 Wahlrecht (aktiv, passiv)

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textentwürfe vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 41

(1) *Mit Erreichen des Wahl- und Stimmalters sind berechtigt:*

1. *StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Nationalrats, der BundespräsidentIn und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Bundesvolkes;*
2. *BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Landtags und bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Landesvolkes;*
3. *BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Gemeinderats und der BürgermeisterIn, sofern sie vom Gemeindevolk gewählt wird, sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Gemeindevolkes.*

(2) *Jedenfalls wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat.*

(3) *Jede Wahl- und Stimmberechtigte hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit.*

Artikel 42

(1) *Mit Erreichen des Wählbarkeitsalters sind wählbar:*

1. *StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Nationalrat, zur BundespräsidentIn und zum Europäischen Parlament;*
2. *BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Landtag und in die Landesregierung;*
3. *BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Gemeinderat und zur BürgermeisterIn.*

(2) *Jedenfalls wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.*

(3) *Der Ausschluss von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.*

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 21 (Wahlrecht)

Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.

5.2 Petitionsrecht

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textentwurf vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 43

Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten und im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung teilzunehmen.

5.3 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textentwürfe vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 44

Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 15 Abs. 2 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)

(2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.

5.4 Rechte öffentlich Bediensteter

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textentwurf vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 45

(1) Öffentlich Bediensteten ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

(2) Konflikte zwischen Dienst und Mandat sind zugunsten des Mandats zu lösen.

5.5 Staatsbürgerschaftsrecht

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textentwurf vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 46

Jeder im Bundesgebiet geborene Mensch erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft.

6 Verfahrensrechte

6.1 Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

(1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde).

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln.

(3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

6.2 Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textentwurf vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 49

Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.

6.3 Recht auf ein faires Verfahren (NEU)

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1 (Art. 1 bis 3):

Artikel 1

- (1) *Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.*
- (2) *Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.*
- (3) *Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.*
- (4) *Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.*
- (5) *Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.*

Artikel 2

- (1) *In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.*
- (2) *Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.*
- (3) *In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess.*

Artikel 3

Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Variante 2 (Art. 1 bis 3):

Artikel 1

- (1) *Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse [der Moral,] der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.*
- (2) *In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.*
- (3) *Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte:*

- a) *innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;*
- b) *ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben;*
- c) *sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*
- d) *Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;*
- e) *unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.*

Artikel 2

Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 3

Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Ergänzungsvorschlag:

Der Staat hat sicherzustellen, dass zivilrechtliche Verfahren vor Behörden in erster Instanz binnen Jahresfrist abgeschlossen werden. Bei längerer Dauer trifft die Republik Österreich zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen die Beweislast.

6.4 Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textentwürfe vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 52 Abs. 2

- (2) *Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht prüfen zu lassen. Ausnahmen dürfen nur für strafbare Handlungen geringfügiger Art, für Verurteilungen in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.*

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 20 Abs. 4 (Garantien im Strafverfahren)

- (4) *Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann,*

richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

6.5 Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textentwürfe vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 53

Niemand darf wegen einer Tat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 20 Abs. 1 und 2 (Garantien im Strafverfahren)

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war.

Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

6.6 Doppelbestrafungsverbot

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textentwürfe vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 54

(1) Niemand darf wegen einer Tat, deretwegen sie oder er bereits in der Europäischen Union nach dem Gesetz rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

(2) Die gesetzlich vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder wenn das vorausgegangene Verfahren schwere, seinen Ausgang berührende Mängel aufweist.

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 20 Abs. 6 (Garantien im Strafverfahren)

(6) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

6.7 Entschädigungsrecht

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textentwürfe vorgelegt:

Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums:

Artikel 55

Wer rechtswidrig verhaftet oder angehalten wird oder aufgrund eines Fehlurteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern sie oder ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Tatsachen, die zur Aufhebung der Verhaftung, der Anhaltung oder des Urteils führen, kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

Artikel 57

Wer durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der Gesetzgebung oder durch rechtswidriges schuldhaftes Verhalten der Vollziehung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Artikel 57a

Opfer strafbarer Handlungen sind am Strafverfahren angemessen zu beteiligen.

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 20 Abs. 5 (Garantien im Strafverfahren)

(5) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Textentwurf von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub:

Artikel 12 Abs. 3

(3) Wer durch rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) in Ausübung der

Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

6.8 Beschwerderechte

Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder haben folgende Textentwürfe vorgelegt:

Textentwurf des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums*:

Artikel 56

Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Artikel 58

Organisationen, die nach ihrem Wirkungsbereich zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen.

Näheres bestimmt das Gesetz.

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)

(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

(2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Textentwurf von Prof. Ing. Mader/Univ.Prof. Dr. Rack:

Artikel 11 (Rechtsschutz)

Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden.

Textentwurf von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub:

Artikel 12 (Abs. 1, 2 und 4)

(1) Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundes- oder Landesverordnungsgeber oder bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist.

(4) *Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.*

7 Allgemeine Bestimmungen (NEU)

Textvorschlag des Ausschusses zum Thema „Rechtsschutz“ (überwiegender Konsens):

Die Grundrechte (grundrechtliche Gewährleistungen) binden die Staatsgewalten [alternativ: Staatsfunktionen] unmittelbar, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit.

Textvorschlag des Ausschusses zum Thema „Auslegung von Grundrechten“ (kein Konsens):

Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.

Weiters wurde folgender Textentwurf vorgelegt, der vom Ausschuss aus terminlichen Gründen nicht behandelt wurde:

Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)

- (1) *Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.*
- (2) *Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.*
- (3) *Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.*
- (4) *Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.*

Der Vorsitzende des Ausschusses 4:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h

5 Anlagen

Stellungnahme von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter

Von: Christoph Grabenwarter [mailto:christoph.grabenwarter@uni-graz.at]

Gesendet: Montag, 22. November 2004 09:06

An: Siller Monika; Caesar Birgit, Mag.; bernd-christian.funk@univie.ac.at

Betreff: Endbericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Der Entwurf des Ausschussberichts enthält zum "Recht auf Verbraucherschutz" auf Seite 92 f folgende Passage:

"Der Ausschuss war der Auffassung, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung des Verbraucherschutzes in Form eines Gewährleistungsauftrages erfolgen soll."

Ich erinnere mich, mich gegen eine Aufnahme dieser Garantie in den Grundrechtskatalog ausgesprochen zu haben. Sollte sich das nicht aus den Protokollen ergeben, so will ich keine Protokolldebatte auslösen, bitte aber diese meine Meinung, die sich mit der anderer Ausschussmitglieder decken dürfte, zur Grundlage des Ausschussberichts zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Grabenwarter